

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Staatssekretariat für Wirtschaft

ab-geko@seco.admin.ch

22. Oktober 2025

Standesinitiative "Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten" (23.325); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. August 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum obengenannten Geschäft Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit.

Die Erfahrung des Kantons Aargau zeigt, dass kein breites Bedürfnis für zusätzliche verkaufsoffene Sonntage besteht. Der Kanton Aargau hat zwar kürzlich im kantonalen Recht die Voraussetzungen geschaffen, dass Gemeinden über die zwei bisherigen verkaufsoffenen Sonntage im Advent hinaus einen dritten verkaufsoffenen Sonntag bestimmen können. Im Zuge dieser Gesetzesanpassung sind keine Forderungen laut geworden, die Möglichkeiten des geltenden Bundesrechts auszuschöpfen und bis zu vier verkaufsoffene Sonntage zu bewilligen. Zudem zeigt sich im Advent, dass Geschäfte bereits heute teilweise darauf verzichten, bei bewilligtem Sonntagsverkauf auch zu öffnen.

Gleichzeitig spricht das fehlende Bedürfnis im Kanton Aargau nicht dagegen, im Bundesrecht den Kantonen die Kompetenz zu geben, zusätzliche verkaufsoffene Sonntage zu bewilligen. Die Bedürfnisse können in verschiedenen Kantonen unterschiedlich sein. Der Regierungsrat stimmt der Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) deshalb zu.

Kontakt für Rückfragen: Philip Gehri, 062 835 14 48, philip.gehri@ag.ch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin



Regierungsrat, 9102 Herisau

Kommission für Wirtschaft und
Arbeit des Ständerates
3003 Bern

Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 30. Oktober 2025

Eidg. Vernehmlassung; Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten (Standesinitiative 23.325); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. August 2025 unterbreitet die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates einen Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) bis zum 17. November 2025 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er unterstützt den Vorentwurf der WAK-S und damit die Anpassung des Arbeitsgesetzes von heute vier auf zwölf bewilligungsbefreite Sonntage. Mit der Möglichkeit, an zusätzlichen Sonntagen Waren und Dienstleistungen anzubieten, könnte einem Bedürfnis der Kunden nach mehr Flexibilität beim Kaufverhalten nachgekommen und dem Detailhandel mehr Spielraum im Wettbewerb mit dem Onlinehandel gewährt werden. Die vorgeschlagene Ausweitung erachtet der Regierungsrat als moderate Flexibilisierung, die den Vorteil hat, auf einer bestehenden Regelung zu beruhen. Mit der Anpassung im Arbeitsgesetz würden die Kantone die Möglichkeit erhalten, die entsprechenden kantonalen Regelungen zu flexibilisieren. Dabei bleibt es den Kantonen wie bereits heute überlassen, ob und in welchem Umfang sie innerhalb der Bundesvorgaben die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden im Rahmen von Sonntagsverkäufen regeln. Dies müsste auch weiterhin in Absprache mit den zuständigen Akteuren vor Ort erfolgen. Die Kantone und Gemeinden haben unterschiedliche Voraussetzungen und Bedürfnisse, welchen mit dieser föderalen Umsetzung Rechnung getragen werden kann. Gleichzeitig müssen die arbeitsrechtlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes, auch bei einer Ausweitung eingehalten werden.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
ab-geko@seco.admin.ch

Appenzell, 7. November 2025

Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325)

Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. August 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vorlage. Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes wird es den Kantonen ermöglicht, bis zu zwölf Sonntage im Jahr zu bezeichnen, an denen in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung Personal beschäftigt werden darf.

Die beiden Minderheitsanträge werden abgelehnt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Ständerats
Herr Hans Wicki, Präsident
3003 Bern

Per E-Mail an: ab-geko@seco.admin.ch

Liestal, 11. November 2025
VGD/KIGA/SS

Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten (23.325), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Wicki
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. August 2025 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Vorlage zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Die von der Mehrheit der WAK-S vorgeschlagene Änderung von Art. 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG) erhöht die Obergrenze von bisher vier auf neu zwölf Sonntage pro Jahr, an denen im Detailhandel Arbeitnehmende ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Dabei bleibt die Kantonsautonomie gewahrt, indem es den Kantonen wie bereits heute überlassen bleibt, ob und in welchem Umfang sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten. Die arbeitsgesetzlichen Schutzbestimmungen zur Sonntagsarbeit haben unverändert Bestand.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schliesst sich der Mehrheit der WAK-S an und spricht sich für die geplante Änderung von Art. 19 Abs. 6 ArG aus. Die Minderheitsanträge lehnt der Regierungsrat ab.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Per E-Mail an:
ab-geko@seco.admin.ch

Basel, 21. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 21. Oktober 2025

Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnung» (23.325); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt sieht keinen Bedarf für die Erhöhung der maximalen Anzahl bewilligungsfreier Sonntage von vier auf zwölf Sonntage. Er lehnt daher die vorgeschlagene Änderung von Art. 19 Abs. 6 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) ab.

Auf schweizerischer Ebene beansprucht weniger als die Hälfte aller Kantone die heute möglichen vier Sonntage pro Jahr, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden können. Im Kanton Basel-Stadt gibt es momentan lediglich zwei solche verkaufsoffenen Sonntage. Erfahrungsgemäss gibt es kein ausreichend grosses Interesse im privaten Sektor, an Sonntagen Verkaufsgeschäfte geöffnet zu haben. Der hinzukommende Personalaufwand ist in der Regel mit dem durch die erweiterte Ladenöffnung zusätzlich erwirtschafteten Umsatz nicht zu rechtfertigen. In der Vergangenheit lehnten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Basel-Stadt Vorlagen zur Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten (v.a. an Samstagen) stets ab.

Gemäss den Zahlen von 2022 sind im Detailhandel Basel-Stadt rund 8'600 Personen (5'900 w und 2'700 m) beschäftigt. Die Arbeit im Detailhandel ist anspruchsvoll, auch wegen der bereits heute häufig spezifischen Arbeitszeiten. Die Einführung von bis zu zwölf bewilligungsfreien verkaufsoffenen Sonntagen würde für die Beschäftigten eine zusätzliche Belastung darstellen. Zudem bringt die vorgeschlagene Änderung des ArG für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den massiven Nachteil, als dass mit der Erhöhung auf zwölf Sonntage der zwingende Lohnzuschlag von 50 Prozent wegfällt. Dieser Anspruch besteht nur für Arbeitnehmende, die bis zu sechs Sonntage im Jahr arbeiten (Art. 19 Abs. 3 ArG und Art. 32a Abs. 1 ArGV 1). Somit ist die Aussage im Erläuternden Bericht (Kap. 2.2 a.E.) unzutreffend, wonach die übrigen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes zur Sonntagsarbeit, welche etwa Zuschläge und Ansprüche auf freie

Sonntage und Ersatzruhezeiten regeln, sind nicht betroffen seien und den Schutz der Arbeitnehmenden auf unverändertem Niveau sicherstellen.

Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat nicht überzeugt, dass ein Bedürfnis nach einer zusätzlichen Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots besteht und dass dieses die Abschwächung des Arbeitnehmerschutzes rechtfertigen würde. Auch stellt sich die Frage, ob eine Lockerung im öffentlichen Interesse liegt und von der schweizerischen Bevölkerung gutgeheissen würde.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne Michael Mauerhofer, Leiter Bereich Arbeitsbedingungen im Amt für Wirtschaft und Arbeit, michael.mauerhofer@bs.ch, Tel. 061 267 87 78, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Ständerat
Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Per E-Mail an:
ab-geko@seco.admin.ch

RRB Nr.: 1067/2025 22. Oktober 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: 23.325 s Kt. Iv. ZH. Zeitlich befristete Flexibilisierung der
Ladenöffnungszeiten
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit, zur Umsetzung der Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» des Kantons Zürich bzw. des Vorentwurfs der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vom 30. Juni 2025 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) Stellung nehmen zu können.

Mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 19 Absatz 6 des Arbeitsgesetzes soll es den Kantonen ermöglicht werden, bis zu zwölf Sonntage im Jahr zu bezeichnen, an denen in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung Personal beschäftigt werden darf. Bisher liegt diese Obergrenze bei vier Sonntagen pro Jahr. Der Kanton Bern hat die Obergrenze im kantonalen Recht auf zwei Sonntage festgelegt.

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage aus volkswirtschaftlicher Sicht. Damit kann der Wettbewerbsnachteil des ortsgebundenen Detailhandels gegenüber dem Online-Handel, aber auch gegenüber Geschäften, in denen bereits heute sonntags gearbeitet werden darf, beispielsweise in Fremdenverkehrsgebieten oder an Bahnhöfen und Flughäfen, zumindest etwas reduziert werden. Gleichzeitig nimmt er dabei zustimmend zur Kenntnis, dass – aufgrund der weiterhin beschränkten Anzahl möglicher Sonntagsverkäufe – am Grundsatz, wonach der Sonntag als Ruhetag gelten soll, festgehalten wird.

Bezüglich der Umsetzung im Kanton Bern gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass die für eine Erhöhung der Anzahl Sonntagsverkäufe notwendige Anpassung im kantonalen Recht politisch einen schweren Stand haben dürfte.

Abschliessend hält der Regierungsrat fest, dass er aus rechtssetzungstechnischer Sicht den Minderheitsantrag zu Artikel 19 Absatz 7 E-ArG ablehnt. Es ist rechtlich problematisch, wenn

die Ausgestaltung der bewilligungsfreien Sonntage von Handlungen Dritter abhängig werden sollte. Hinzu kommt, dass aufgrund der Heterogenität des Detailhandels kaum ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag (GAV) realisierbar sein dürfte.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Neuhaus
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Conseil des Etats
Commission de l'économie et des redevances
Monsieur Hans Wicki
Président
3001 Berne

Courriel : ab-geko@seco.admin.ch

Fribourg, le 10 novembre 2025

2025-1098

Procédure de consultation relative à l'initiative cantonale 23.325 du canton de Zurich « Assouplissement temporaire des heures d'ouverture des magasins »

Monsieur le Président,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de l'opportunité qui nous est donnée de nous prononcer sur l'Avant-projet de modification de la loi fédérale sur le travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce (loi sur le travail, LTr ; RS 822.11).

Le Conseil d'Etat soutient l'initiative cantonale du canton de Zurich selon les décisions de la majorité de la commission. En effet, le canton de Fribourg n'utilise pas, à l'heure actuelle, la marge de manœuvre entière que lui confère le droit existant.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Président, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle pour elle et le Service public de l'emploi ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 12 novembre 2025

Le Conseil d'Etat

4307-2025

Conseil des Etats
Commission de l'économie et des
redevances
Monsieur Hans Wicki
Président
Palais fédéral
3003 Berne

**Concerne : consultation concernant l'initiative 23.325 du canton de Zurich
(« Assouplissement temporaire des heures d'ouverture des magasins »)**

Monsieur le Président,

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de votre courrier du 15 août 2025 concernant l'objet cité en marge et vous remercie de l'avoir consulté.

La question de la définition des heures d'ouverture des magasins et, en particulier, de l'occupation du personnel le dimanche, est controversée à Genève. Lors d'une prochaine votation, les citoyennes et citoyens genevois se prononceront sur une modification de notre droit cantonal visant à permettre l'ouverture des magasins lors de 2 dimanches par an, en sus de l'ouverture du 31 décembre, jour férié genevois.

Les conditions nécessaires à la réalisation de la nouvelle possibilité offerte par la modification proposée de la loi sur le travail (LTr) ne sont à l'heure actuelle pas réunies à Genève.

Le projet mis en consultation est toutefois de nature à améliorer les conditions cadres d'un secteur fragilisé qui fait face à une forte concurrence. La proposition d'étendre les possibilités d'occupation dominicale de personnel des magasins sans autorisation, en passant de 4 jours à 12 jours, permet d'apporter un élément de réponse à leurs enjeux. Il est également respectueux du fédéralisme et des sensibilités locales, en permettant aux cantons d'adapter ou non leur politique en matière d'ouverture des commerces.

Dans cette perspective, notre Conseil est dès lors favorable à l'avant-projet mis en consultation.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Thierry Apothéloz

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Ständerat
Kommission für Wirtschaft
und Abgaben
3003 Bern

Glarus, 4. November 2025
Unsere Ref: 2025-201 / SKGEKO.5002

Vernehmlassung i. S. Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Kanton Glarus unterstützt grundsätzlich Bestrebungen, die eine flexiblere Handhabung der Anzahl verkaufsoffener Sonntage ermöglichen, erachtet aber die Ausweitung von 4 auf 12 Sonntagen als zu weitgehend.

Aus wirtschaftlicher Sicht begrüssenswert ist, dass damit der kantonale Handlungsspielraum erweitert und eine bessere Anpassung an die sich wandelnden Bedürfnisse von Gesellschaft und Wirtschaft ermöglicht wird. Das stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des stationären Handels gegenüber dem Onlinehandel. Zudem wird der Bewilligungsaufwand für Unternehmen und Behörden reduziert. Die Voraussetzung eines Gesamtarbeitsvertrags für die Erhöhung der Anzahl verkaufsoffener Sonntage wird abgelehnt.

In Anbetracht der Heterogenität der Verhältnisse wird es als wichtig erachtet, es den Kantonen überlassen bleibt, den Umfang und Ausgestaltung der bewilligungsfreien Sonntagsarbeit festzulegen. Im Übrigen ist der bestehende Arbeitnehmerschutz auch bei einer Ausweitung der verkaufsoffenen Sonntage vollumfänglich sicherzustellen.

2. Anmerkungen im Allgemeinen

Summa summarum erlauben wir uns einige kritische Anmerkungen, welche zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind:

2.1. *Wirtschaftliche Auswirkungen*

Der wirtschaftliche Nutzen der Massnahme ist kritisch zu hinterfragen. Eine Ausdehnung der Öffnungszeiten führt nicht zwangsläufig zu höheren Umsätzen, sondern meist zu einer Verlagerung bestehender Verkaufszahlen über längere Zeiträume. Für kleine und mittlere Betriebe bedeutet dies höhere Personal- und Betriebskosten, ohne entsprechenden Mehrertrag. Während grosse Detailhandelsketten dank Skaleneffekten flexibler reagieren können, geraten kleinere Geschäfte zusätzlich unter Druck. Dies könnte zu Marktverzerrungen zugunsten grosser Anbieter und langfristig zur Schwächung des lokalen Detailhandels, insbesondere in der Agglomeration und ländlichen Gebieten führen. Schliesslich würden auch Kundinnen und Kunden aus dem Umland vermehrt an Sonntagen in die grösseren Städte fahren, um dort einzukaufen.

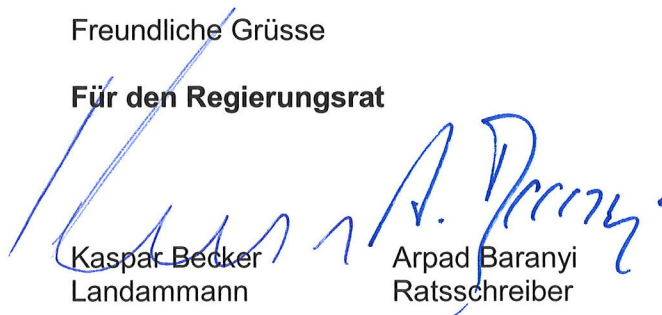
2.2. *Arbeitsbedingungen*

Eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten führt zwangsläufig zu vermehrter Wochenendarbeit und unregelmässigeren Arbeitszeiten. Für die Beschäftigten bedeutet dies verkürzte Erholungsphasen und geringere Planbarkeit des Privatlebens – besonders für Teilzeitangestellte, Eltern und junge Arbeitnehmende. Angesichts des bestehenden Fachkräftemangels im Detailhandel würden längere Öffnungszeiten die Situation zusätzlich verschärfen, da ungünstige Arbeitszeiten und steigende Belastungen die Branche für potenzielle Mitarbeitende weniger attraktiv machen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is 'Kaspar Becker' and the one on the right is 'Arpad Baranyi'.

Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): ab-geko@seco.admin.ch



Sitzung vom

4. November 2025

Mitgeteilt den

4. November 2025

Protokoll Nr.

774/2025

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern

ab-geko@seco.admin.ch



**Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten»
(23.325)**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. August 2025 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass die Regierung des Kantons Graubünden die Vorlage gemäss Mehrheit unterstützt.

In den Tourismusgebieten des Kantons ist die Sonntagsarbeit während der Hochsaisons im Rahmen der Sonderbestimmungen des Arbeitsgesetzes bereits Realität. Zudem gibt es bereits zahlreiche Ausnahmen für sehr viele Betriebe an verschiedenen Orten. Eine moderate Erhöhung der Anzahl Sonntage, an welchen Arbeitnehmende

beschäftigt werden dürfen, von vier auf zwölf für alle erscheint deshalb zeitgemäss und angemessen. Im Übrigen bleibt es den Kantonen überlassen, diese Möglichkeit auszuschöpfen oder zu beschränken.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Conseil des Etats
Commission de l'économie et des
redevances
CH-3003 Berne

Par courriel : ab-geko@seco.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 21 octobre 2025

Initiative 23.325 du canton de Zurich « Assouplissement temporaire des heures d'ouverture des magasins » – procédure de consultation

Monsieur le Président,

Par courrier du 15 août 2025, vous avez ouvert la procédure de consultation citée en titre. Le Gouvernement jurassien en a pris connaissance avec attention et se détermine comme il suit.

Le droit cantonal interdit l'ouverture des commerces le dimanche hormis quelques exceptions ciblées. Le projet proposé n'a donc pas d'impact sur son territoire et le Gouvernement ne s'y oppose pas. Il insiste par contre sur le fait que la souveraineté cantonale sur ce sujet doit être conservée à l'avenir.

Concernant la protection des travailleurs, le Gouvernement désire attirer l'attention de la Commission sur un effet indirect du projet proposé. La loi sur le travail (LTr) impose que les employés amenés à travailler le dimanche doivent être indemnisés à hauteur de 150% de leur salaire mais seulement s'ils ne sont pas occupés plus de six dimanches par année.

Avec l'extension de quatre à douze dimanches par an pendant lesquels le personnel peut être occupé sans autorisation, les employés peuvent perdre cette compensation. Dans ce domaine économique, par ailleurs très fragmenté et offrant souvent de faibles rémunérations, il est nécessaire de prévoir une juste compensation pour le travail du dimanche dans un texte de droit public comme la LTr et donc d'étendre aussi le droit à la majoration salariale de 50% à douze dimanches.

Depuis plusieurs années, une volonté de flexibiliser, secteur par secteur, le travail du dimanche par de légères adaptations de la loi ou par voie d'ordonnance est observée. D'une manière générale le Gouvernement rappelle qu'il reste attaché à la protection du dimanche offerte par la loi sur le travail et estime que cette proposition constitue un mauvais signal. Il serait plus opportun de traiter cette question dans le cadre d'une révision plus large de la LTr en collaboration avec les partenaires sociaux.

En vous remerciant de l'avoir consulté, le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Président, à l'expression de ses sentiments distingués.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Martial Courtet
Président



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
(WAK) des Ständerates
3003 Bern

per E-Mail
ab-geko@seco.admin.ch

Luzern, 4. November 2025

Protokoll-Nr.: 1215

Änderung Arbeitsgesetz in Umsetzung der Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» des Kantons Zürich (23.325)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danke ich Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können und äussere mich wie folgt:

Wir schliessen uns der Haltung der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) an und stimmen der beabsichtigten Gesetzesänderung zu. Zentral ist, dass die Regelung der Ladenöffnungszeiten in der Kompetenz der Kantone verbleibt, damit die verschiedenen regionalen Bedürfnisse und Gegebenheiten berücksichtigt werden können. Wir unterstützen daher den Hauptantrag der Kommission, weil dieser den Kantonen die grössere Flexibilität gibt und in der Umsetzung praktikabler ist.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Conseil des États
Commission de l'économie et des redevances
3003 Berne

Ouverture de la procédure de consultation concernant l'initiative 23.325 du canton de Zurich (« Assouplissement temporaire des heures d'ouverture des magasins »)

Monsieur le président de la Commission,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation de la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des États et vous remercie de lui offrir la possibilité de participer à la consultation fédérale citée sous rubrique.

Le Conseil d'État ne soutient pas la modification de loi proposée qui doit permettre aux cantons de prévoir jusqu'à douze dimanches par an lors desquels du personnel peut être employé dans les commerces sans qu'une autorisation soit nécessaire.

Il considère que, d'une part, une telle proposition ne permet pas d'améliorer le pouvoir d'achat des citoyens-consommateurs locaux. Celle-ci risque de surcroît de défavoriser les entreprises de petite taille non-situées dans les artères des grandes villes.

D'autre part, le Conseil d'État estime que cette proposition ne va pas dans le sens d'une amélioration des conditions et de la santé au travail des employé-e-s, leur vie familiale et sociale s'en trouverait altérée. Maintenir un jour commun de congé permet de préserver des liens sociaux et des liens familiaux dans nombre de situations.

En outre, le Conseil d'État considère que les possibilités actuelles d'ouverture des magasins, prévoyant un maximum de 4 dimanches par année et des exceptions pour les régions touristiques, les gares et les aéroports, sont suffisantes.

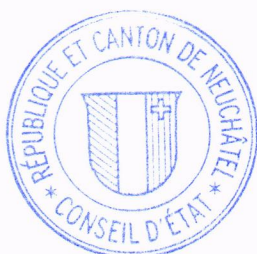
En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le président de la commission, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 3 novembre 2025

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Ständerates
Präsident Hans Wicki
Bundeshaus
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 28. Oktober 2025

**Standesinitiative "Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten" (23.325)
Stellungnahme des Kantons Nidwalden**

Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzter Hans

Mit Schreiben vom 15. August 2025 haben Sie uns eingeladen, zur Standesinitiative "Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten" bzw. zum Vorentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben zur Änderung des Arbeitsgesetzes Stellung zu nehmen. Besten Dank dafür.

Im Kanton Nidwalden hat sich die geltende Bewilligungs- und Vollzugspraxis bei den Ladenöffnungszeiten in den letzten Jahren bestens bewährt. Es besteht derzeit kein Anpassungsbedarf.

Entsprechend erwarten wir von den in der Vernehmlassungsvorlage enthaltenen Gesetzesanpassungen weder direkte positive noch negative Auswirkungen auf den Kanton Nidwalden.

Mit Blick auf andere Kantone und im Bewusstsein dafür, dass sich dort die Ausgangslage anders präsentieren kann als in Nidwalden, können wir die Vorlage unterstützen.

Dies insbesondere auch deshalb, weil sich die vorgeschlagene Ausweitung auf einer bestehenden Regelung beruht, und weil die Anpassung keine Auswirkungen auf die geltende kantonale Hoheit über die Ladenöffnungszeiten hat.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:
- ab-geko@seco.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Ständerats

E-Mail an:
ab-geko@seco.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5538
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 12. November 2025

**Standesinitiative „Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten“ (23.325) –
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. August 2025 haben Sie uns die in Umsetzung der Standesinitiative „Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten“ des Kantons Zürich (23.325) vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz [ArG; SR 822.11]) zugestellt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

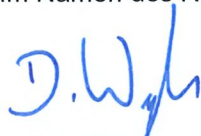
Mit der Vorlage soll im Detailhandel die Sonntagsarbeit an bis zu zwölf Tagen pro Jahr ermöglicht werden, um den veränderten Einkaufsbedürfnissen der Kunden und der verstärkten Konkurrenz durch den Online-Handel Rechnung zu tragen. Innerhalb dieses Rahmens bleibt es eine Entscheidung der Kantone, an wie vielen und welchen Sonntagen im Detailhandel gearbeitet werden darf.

Der Wunsch nach einer Lockerung des Sonntagsarbeitsverbots ist nicht neu und der Kanton Obwalden kann das Begehren des Kantons Zürich nachvollziehen. Die Vorlage wird vom Kanton Obwalden unterstützt. Dies vor allem, da die Kantone autonom bestimmen können, ob, wie viele von den zwölf Sonntagen und an welchen davon bewilligungsfrei gearbeitet werden darf. Somit kann jeder Kanton gezielt auf die Voraussetzungen und Bedürfnisse in seinem Kanton reagieren.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Daniel Wyler
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

+41 52 632 71 11
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Ständerat
Kommission für Wirtschaft und Abgaben
SR Hans Wicki, Präsident WAK-S

per E-Mail an:
ab-geko@seco.admin.ch

Schaffhausen, 4. November 2025

Vernehmlassungsverfahren zur Standesinitiative ZH «zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325) / Vorentwurf zur Änderung des Arbeitsgesetzes (Art. 19 Abs. 6 ArG); Stellungnahme Kanton Schaffhausen

Sehr geehrter Herr Präsident Wicki, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. August 2025 haben Sie uns in titelvermerkter Angelegenheit einen Vorentwurf als Vernehmlassungsvorlage zur Stellungnahme unterbreitet. Wir bedanken uns dafür.

Wir unterstützen den Vorentwurf der Mehrheit der WAK-S und damit das Begehren der Standesinitiative. Mit der Möglichkeit, an zusätzlichen Sonntagen Waren und Dienstleistungen anzubieten, kann dem wachsenden Bedürfnis der Kunden nach mehr Flexibilität beim Kaufverhalten nachgekommen und dem Detailhandel mehr Spielraum im Wettbewerb mit dem Onlinehandel und Anbietern im grenznahen Ausland gewährt werden (Konkurrenzfähigkeit). Wichtig ist, dass der Arbeitnehmerschutz analog zum heutigen Niveau gewährleistet bleibt.

Den Minderheitsantrag, wonach für die bewilligungsfreie Arbeit an den zusätzlichen Sonntagen ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag in der Detailhandelsbranche vorliegen muss, erachten wir als zu kompliziert und lehnen wir ab.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A blue ink signature in a cursive script, appearing to read "M. Kessler".

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

A blue ink signature in a cursive script, appearing to read "Stefan Bilger".

Dr. Stefan Bilger

VERSENDET AM 12. NOV. 2025

kantonschwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
3003 Bern

ab-geko@seco.admin.ch

Schwyz, 4. November 2025

Änderung Arbeitsgesetz (Zeitlich befristete Flexibilisierung Ladenöffnungszeiten)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 15. August 2025 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Arbeitsgesetzes «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» zur Vernehmlassung bis 17. November 2025 unterbreitet.

Der Regierungsrat unterstützt die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren (VDK) vom 15. Januar 2025 zu Handen der WAK-N. Mit der Möglichkeit, an zusätzlichen Sonntagen Waren und Dienstleistungen anzubieten, könnte einem Bedürfnis der Kunden nach mehr Flexibilität beim Kaufverhalten nachgekommen werden und dem Detailhandel somit auch mehr Spielraum im Wettbewerb mit dem Onlinehandel gewährt werden. Die vorgeschlagene Ausweitung erachtet der Regierungsrat als moderate Flexibilisierung, die den Vorteil hat, auf einer bestehenden Regelung zu beruhen. Mit der Anpassung im Arbeitsgesetz würden die Kantone die Möglichkeit erhalten, die entsprechenden kantonalen Regelungen zu flexibilisieren. Dabei bliebe den Kantonen wie bereits heute überlassen, ob und in welchem Umfang sie, innerhalb der Bundesvorgaben, die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden im Rahmen von Sonntagsverkäufen regeln. Dies müsste auch weiterhin in Absprache mit den zuständigen Akteuren vor Ort erfolgen. Die Kantone und Gemeinden haben unterschiedliche Voraussetzungen und Bedürfnisse, welchen mit dieser föderalen Umsetzung Rechnung getragen werden kann. Gleichzeitig müssen die arbeitsrechtlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes, bei einer Ausweitung eingehalten und bei der Konkretisierung des Initiativbegehrens analog zum heutigen Niveau berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Kommissionspräsident, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail an:
ab-geko@seco.admin.ch

10. November 2025

Vernehmlassung zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. August 2025 geben Sie uns die Gelegenheit, zum im Rahmen der Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325) erarbeiteten Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) Stellung zu nehmen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 19 ArG soll den Kantonen ermöglicht werden, die Beschäftigung von Personal im Detailhandel von heute maximal vier auf maximal zwölf Sonntage zu erweitern.

Der schweizerische Detailhandel sieht sich mit erheblichen strukturellen Herausforderungen konfrontiert. Mit einer Ausweitung der Sonntagsarbeit kann ein Beitrag dazu geleistet werden, den veränderten Einkaufsbedürfnissen und der Konkurrenz durch den Online-Handel nachzukommen. Wir erachten die vorgeschlagene Ausweitung als massvolle und föderalistische Flexibilisierung, um das bewährte Instrument der Sonntagsverkäufe zu stärken. Mit der Anpassung im Arbeitsgesetz ist es den Kantonen freigestellt, ob und wie weit sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen oder davon absehen. Diese Lösung tangiert die kantonale Hoheit über die Ladenöffnungszeiten in keiner Weise und betrifft lediglich das Arbeitsrecht.

Mit der Vorlage wird der Schutz der Arbeitnehmenden nicht verletzt, da die übrigen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes zur Sonntagsarbeit, welche etwa Zuschläge und Ansprüche auf freie Sonntage und Ersatzruhetage regeln, nicht betroffen sind. Für die Arbeitgebenden und Aufsichtsbehörden ergeben sich keine neuen rechtlichen Verpflichtungen. Auch die Kontroll- und Beratungstätigkeiten der Arbeitsinspektorate können in gewohntem Umfang und auf Basis der geltenden Rechtsgrundlagen fortgeführt werden, zumal für die Betriebe keine zusätzlichen administrativen oder organisatorischen Anforderungen entstehen.

Zudem ist aus volkswirtschaftlicher Sicht festzuhalten, dass die Stärkung der Möglichkeiten für Sonntagsverkäufe ein geeignetes Instrument ist, um den strukturellen Herausforderungen des ortsgebundenen Detailhandels wirksam begegnen zu können. Die Ausweitung der Sonntagsverkäufe insbesondere in Kombination mit gastronomischen und kulturellen Angeboten kann zu einer wirtschaftsfördernden Belebung der Innenstädte führen.

Inhaltlich beschränkt sich unsere Anregung einzig auf die vorgesehene Titeländerung im Arbeitsgesetz von «Begrenzter Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» hin zur präziseren Terminologie «Ausweitung der Sonntagsarbeit». Die Vorlage zielt nicht auf eine zeitliche Befristung und auch nicht auf die Anpassung der Ladenöffnungszeiten ab, sondern es geht um die Frage der be-
willigungsbefreiten Sonntagsarbeit von Arbeitnehmenden.

Wir unterstützen den Vorentwurf der Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) und damit das Begehren der Standesinitiative, unter Berücksichtigung der erwähnten Präzisierung.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Ständerates
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 12. November 2025

Standesinitiative 23.325 «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten»; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. August 2025 laden Sie uns im Namen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates zur Vernehmlassung zur Standesinitiative 23.325 «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Vernehmlassungsentwurf sieht (einzig) vor, dass die Kantone neu zwölf statt heute vier Sonntage je Jahr bezeichnen können, an denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden können. Dazu soll Art. 19 Abs. 6 des eidgenössischen Arbeitsgesetzes (SR 822.11; abgekürzt ArG) angepasst werden.

Es soll innerhalb dieses Rahmens weiterhin in der Kompetenz jedes einzelnen Kantons liegen zu entscheiden, ob bzw. an wie vielen Sonntagen je Jahr die Arbeit in Verkaufsgeschäften bewilligungsbefreit ist. Der Kanton St.Gallen lässt höchstens vier allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe je Laden und Jahr zu (Art. 12 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung des Kantons St.Gallen [sGS 552.1; abgekürzt RLG]). Diese Regelung ist auf die heutige Fassung des von Ihnen zur Diskussion gestellten Art. 19 Abs. 6 ArG abgestimmt.

Jüngste Erfahrungen insbesondere im Kanton St.Gallen zeigen, dass Ausweitungen der Ladenöffnungszeiten politisch einen schweren Stand haben. So wurde der III. Nachtrag zum RLG, der an Wochentagen eine weitgehende Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten (im Rahmen der Vorgaben des eidgenössischen Arbeitsrechts) zum Gegenstand hatte, in der Referendumsabstimmung vom 18. Mai 2025 mit 38'166 Ja-Stimmen gegen 70'246 Nein-Stimmen klar verworfen. Es bleibt damit bis auf weiteres dabei, dass im Kanton St.Gallen die Läden des Detailhandels von Montag bis Freitag um 19.00 Uhr und am Samstag bereits um 17.00 Uhr schliessen. Inwiefern tatsächlich ein überwiegendes

gesellschaftliches Bedürfnis nach erweiterten Ladenöffnungszeiten – und dies sogar am Sonntag – besteht, erscheint vor diesem Hintergrund fraglich. Das Abstimmungsergebnis legt zumindest für den Kanton St.Gallen das Gegenteil nahe.

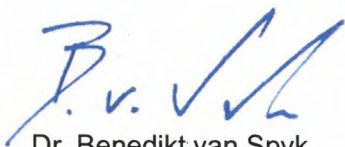
Dass in unserem Kanton bis auf weiteres nicht mit Liberalisierungsschritten zu rechnen ist, schliesst indes nicht aus, das Bedürfnis städtisch geprägter Kantone nach mehr Sonntagsverkäufen zu unterstützen. In diesem Sinn ist der Vorlage zuzustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Beat Tinner
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
ab-geko@seco.admin.ch

Numero
4546

sl

0

Bellinzona
24 settembre 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Commissione dell'economia e dei
tributi
3003 Berna

Invio per posta elettronica
ab-geko@seco.admin.ch

Consultazione relativa all'iniziativa cantonale «Flessibilizzazione temporanea degli orari di apertura dei negozi» (23.325)

Gentili signore,
egregi signori,

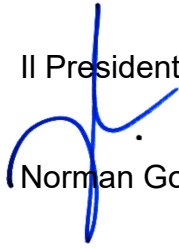
vi ringraziamo per l'invito a esprimere la nostra posizione in merito alla proposta di modifica dell'art. 19 della Legge sul lavoro, che prevede l'innalzamento da 4 a un massimo di 12 le domeniche all'anno in cui i cantoni possono autorizzare l'apertura dei negozi senza necessità di un'autorizzazione specifica per l'occupazione dei lavoratori.

Salutiamo favorevolmente la proposta della maggioranza della Commissione dell'economia e dei tributi, riconoscendo la necessità di adeguare il quadro normativo alle mutate esigenze dei consumatori, sempre più orientati a effettuare acquisti con tempistiche flessibili, in particolare anche la domenica. Si ritiene opportuno che venga lasciata ai cantoni la facoltà di decidere se, e in quale misura, avvalersi di questa possibilità. Si prende altresì atto che il progetto di legge assicura un'adeguata tutela delle condizioni d'impiego, mantenendo invariate le disposizioni di protezione dei lavoratori in materia di lavoro e di riposo. In tal modo, la salute e il benessere dei lavoratori continueranno ad essere salvaguardati.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


(Norman Gobbi)

Il Cancelliere


Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch)
- Cancelleria dello Stato (can-sc@ti.ch)
- Ufficio dell'ispettorato del lavoro (dfe-uil@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Ständerates
Herr Ständerat
Hans Wicki
Präsident
3003 Bern

Frauenfeld, 28. Oktober 2025
Nr. 562

Standesinitiative „Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten“ (23.325)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Vorentwurf betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11), mit der die Standesinitiative des Kantons Zürich (23.325) „Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten“ umgesetzt werden soll, und teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage ablehnen.

Wir begründen dies wie folgt:

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten des Kantons Thurgau (LöG; RB 554.11) regelt, dass die Politischen Gemeinden jedem Verkaufsgeschäft das Offenhalten an höchstens vier Sonntagen pro Kalenderjahr bewilligen können. Ergänzend dazu ist nach dem Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen grundsätzlich eine Bewilligung des Arbeitsinspektorats erforderlich. Gestützt auf Art. 19 Abs. 6 ArG wurde im Kanton Thurgau im Jahr 2008 eine Allgemeinverfügung erlassen, die es erlaubt, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den vier Sonntagen vor Weihnachten ohne Bewilligung zu beschäftigen. Diese Regelung hat sich als praxistauglich und im Vollzug als effizient erwiesen. Eine Ausweitung der im ArG möglichen Sonntagsverkäufe von vier auf zwölf Tage hätte für den Kanton Thurgau somit ohne Änderung des kantonalen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten keine Auswirkungen. Der Bedarf an zusätzlichen Sonntagsöffnungen ist nach Wahrnehmung der Vollzugsbehörden im Kanton Thurgau gering und lässt sich bereits heute mit den bestehenden Möglichkeiten durch Einzel- oder Pauschalbewilligungen unbürokratisch und bedürfnisgerecht abdecken.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist festzuhalten, dass zusätzliche Öffnungstage in erster Linie zu einer zeitlichen Verlagerung des Konsums führen dürften, ohne dass insgesamt

2/2

von einem substanziellen Mehrumsatz für den Einzelhandel auszugehen ist. Während grössere Detailhandelsunternehmen potenziell von erweiterten Öffnungszeiten profitieren dürften, sind kleine und mittlere Betriebe in ihrer personellen Flexibilität deutlich eingeschränkter. Das kann zu Wettbewerbsnachteilen führen. Zudem ist der Kanton Thurgau strukturell ländlich geprägt und liegt in unmittelbarer Nähe zu grösseren Einkaufszentren im In- und Ausland, sodass die erwarteten Standortvorteile durch eine Ausweitung der Sonntagsöffnungen gering ausfallen dürften. Aus arbeitsmarktlicher Sicht könnten zusätzliche Öffnungszeiten zwar punktuell zusätzliche Arbeitsstunden im Detailhandel generieren, jedoch eher durch eine Umverteilung bestehender Arbeitszeiten als durch die Schaffung neuer Stellen.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie volkswirtschaftlicher Überlegungen wird deutlich, dass die Umsetzung der oben erwähnten Standesinitiative im Kanton Thurgau ohne entsprechende Anpassung des kantonalen Rechts keine unmittelbaren Auswirkungen zeigen würde. Eine Ausweitung der Sonntagsöffnungen könnte auf Bundesebene eine gewisse Harmonisierung und Flexibilisierung bewirken. Für den Kanton Thurgau bringt dies jedoch weder für Konsumentinnen und Konsumenten noch für den Detailhandel und die Arbeitnehmenden spürbare Vorteile.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber





Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S)
Herr Ständerat Hans Wicki, Präsident
3003 Bern

Versand per Mail an: ab-geko@seco.admin.ch

Standesinitiative "Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten" (23.325); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» des Kantons Zürich (23.325) hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) am 30. Juni 2025 einen Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Arbeit (Arbeitsgesetz [ArG]; SR 822.11) verabschiedet. Mit Schreiben vom 15. August 2025 unterbreiten Sie uns die Vorlage zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Mit der vorliegenden Initiative soll den Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ladenöffnungsgesetze zu liberalisieren. Zu diesem Zweck soll die Anzahl der Sonntage, an welchen in Verkaufsgeschäften die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden möglich ist, von aktuell maximal vier (Art. 19 Abs. 6 ArG) auf maximal zwölf Sonntage erweitert werden. An wie vielen und an welchen Sonntagen im Detailhandel gearbeitet werden darf, bleibt, innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens, eine Entscheidung der einzelnen Kantone.

Durch die Möglichkeit, an zusätzlichen Sonntagen Waren und Dienstleistungen anzubieten, kann einem Bedürfnis der Kundschaft nach flexibleren Öffnungszeiten nachgekommen werden. Für den Detailhandel entsteht so mehr Spielraum im Wettbewerb mit dem Onlinehandel.

Die vorgeschlagene Flexibilisierung ist moderat und beruht auf einer bestehenden Regelung. Mit der Anpassung im Arbeitsgesetz erhalten die Kantone die Möglichkeit, die entsprechenden bestehenden Regelungen anzupassen. Den Kantonen bleibt dabei überlassen, ob und in welchem Umfang sie, innerhalb der Bundesvorgaben, die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden im Rahmen von Sonntagsverkäufen regeln. Mit dieser föderalen Umsetzung kann den unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Kantone und Gemeinden Rechnung getragen werden. Entsprechend unterstützen wir die Vorlage.

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 11. November 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Conseil des Etats
Commission de l'économie et des
redevances
Palais fédéral
3003 Berne

*Par courrier électronique à :
ab-geko@seco.admin.ch*

Réf. : 25_COU_6195

Lausanne, le 5 novembre 2025

**Consultation fédérale relative à l'initiative 23.325 du canton de Zurich
(« Assouplissement temporaire des heures d'ouverture des magasins »)**

Mesdames les Conseillères aux Etats,
Messieurs les Conseillers aux Etats,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir sollicité la prise de position des milieux concernés, il a l'avantage de se prononcer comme suit.

En préambule, le Conseil d'Etat constate, comme le relève à juste titre votre Commission dans le rapport explicatif, que le commerce de détail fait de plus en plus face à des pressions non seulement du commerce en ligne mais aussi au tourisme d'achat. Celui-ci trouve en effet dans l'évolution des taux de change et les horaires d'ouverture plus souples des conditions favorables à son développement. A cela s'ajoute le fait que depuis l'épisode de pandémie de COVID 19, les besoins des consommateurs évoluent vers plus de flexibilité, notamment en raison des contraintes professionnelles et personnelles, voire de facteurs tels que les engagements associatifs, sportifs ou familiaux.

Sur le fond, la majorité du Conseil d'Etat salue ainsi le principe d'une plus grande souplesse dans l'occupation des travailleuses et travailleurs dans ce domaine d'activité particulier. Il relève que le titre de l'initiative prête à confusion dès lors que le projet soumis n'aborde pas la question des « heures » d'ouverture, laquelle relève des cantons. Cela étant, il partage l'objectif de l'initiative visant à atténuer les effets de la concurrence à laquelle les magasins sont confrontés et face à laquelle ils se trouvent fréquemment démunis.

Sans préjuger de la décision qui sera prise dans le Canton de Vaud à cet égard, le Conseil d'Etat accueille également de manière positive le caractère fédéraliste de l'avant-projet. En effet, la révision envisagée préserve la marge de manœuvre des cantons, ceci tant au niveau de la décision de mettre ou non en place la dérogation prévue qu'au niveau des modalités d'application. Chaque canton peut ainsi mettre en œuvre la solution qui lui paraît la mieux adaptée.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat remarque qu'au-delà du commerce de détail, d'autres secteurs tels que la restauration, l'hôtellerie, l'offre culturelle et l'ensemble de l'économie locale pourraient profiter de ces ouvertures dominicales et de leurs potentielles retombées en termes d'attractivité touristique ou d'animation urbaine.

Sur un plan plus technique, il est relevé que l'assouplissement prévu ne consiste pas en une nouvelle dérogation à la loi fédérale sur le travail (LTr), les exceptions aux principes étant déjà fort nombreuses et parfois difficiles à appréhender, mais en un élargissement de la dérogation déjà prévue à l'art. 19 al. 6 LTr.

Relevant au demeurant que le travail effectué le dimanche n'est pas sans conséquences sur la vie privée, le Conseil d'Etat pourrait soutenir le fait de porter – pour le commerce de détail – à 12 dimanches le supplément salarial obligatoire de 50% prévu par la LTr, au lieu des 6 dimanches actuellement en vigueur. Il tient en outre à rappeler que la vérification du consentement des travailleuses et travailleurs au travail du dimanche est en pratique difficile.

En conclusion et dans sa majorité, le Conseil d'Etat se prononce sur le principe favorablement à la révision de la LTr telle que proposée par la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats. La modification se révèle être un instrument utile afin de soutenir les commerces de détail qui font face à une concurrence difficile à juguler. Elle consiste toutefois en un assouplissement que l'on peut qualifier de modéré d'une dérogation déjà existante, laissant à la satisfaction des cantons la liberté de la concrétiser ou non, ainsi que de tenir compte dans son application de la solution qui paraît la mieux adaptée à leur situation.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associé à cette consultation, le Conseil d'Etat vous prie de croire, Mesdames les Conseillères aux Etats, Messieurs les Conseillers aux Etats, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER.



Michel Staffoni

Copies

- OAE
- DGMR



2025.04404

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Commission de l'économie et des
redevances
M. Hans Wicki, président
Holzikofenweg 36
3003 Berne



Date **- 5 NOV. 2025**

Procédure de consultation

Initiative 23.325 du canton de Zürich « Assouplissement temporaire des heures d'ouverture des magasins »

Monsieur le Président,

Notre Gouvernement vous remercie pour votre invitation du 15 août 2025 à participer à la procédure de consultation susmentionnée et vous fait part de sa détermination.

Le Conseil d'Etat a pris connaissance de l'avant-projet de modification de la loi fédérale sur le travail dans l'industrie, l'artisanat et le commerce (LTr) visant à mettre en œuvre l'initiative parlementaire citée en titre.

La nécessité d'assouplir les heures d'ouverture des magasins en vue de réduire le désavantage concurrentiel que subissent ces derniers par rapport au commerce en ligne et aux magasins dans lesquels le travail dominical est déjà autorisé, notamment dans les régions touristiques, est compréhensible.

La mise en œuvre de cet assouplissement au moyen de la modification de l'article 19 alinéa 6 LTr a en outre l'avantage de laisser aux cantons la liberté de définir au sein de ce cadre, en fonction de leurs particularités, le nombre d'ouvertures dominicales autorisées sur leur territoire.

Pour le Canton du Valais cette modification n'est pas nécessaire dès lors que sur les quatre dimanches par année actuellement prévus dans la loi, seuls deux dimanches permettant l'ouverture des magasins ont été fixés dans la législation cantonale, avec pour condition qu'une des deux ouvertures soit liée à un événement particulier (fête populaire, marchés de Noël etc.).

La mise en œuvre de cette modification pourrait en outre porter atteinte aux relations sociales voire potentiellement également à la santé des travailleurs occupés dans le commerce de détails qui devront ainsi travailler plus souvent le dimanche.

Au vu de ce qui précède, il ne nous paraît pas opportun de soutenir la modification proposée.

Nous profitons de la présente consultation pour préciser qu'il serait nécessaire de définir à l'article 25 de l'Ordonnance 2 relative à la loi sur le travail des règles communes à l'ensemble du pays en matière d'occupation de personnel les dimanches et jours fériés dans les régions touristiques. La notion de saisonnalité marquée étant sujette à des interprétations fort diverses, une clarification dans ce domaine serait utile à l'édiction de règles applicables de manière uniforme dans toute la Suisse.



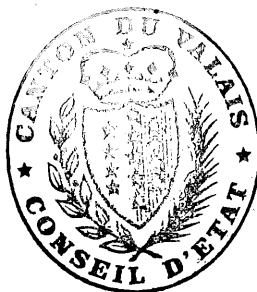
En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président



Mathias Reynard



La chancelière



Monique Albrecht

Copie à : info.ab-geko@seco.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Ständerats (WAK-S)
Herr Hans Wicki, Präsident
3003 Bern

Zug, 21. Oktober 2025 sa

**Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Standesinitiative «Zeitlich befristete
Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325) – Stellungnahme Kanton Zug**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. August 2025 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Umsetzung der
rubrizierten Standesinitiative eingeladen.

Der Kanton Zug schliesst sich dem Entwurf der Stellungnahme des Vorstands VDK vom
26. September 2025 an.

Die Umsetzung der Standesinitiative des Kantons Zürich ermöglicht den nötigen Spielraum für
eine Gleichbehandlung mit den touristischen Zentren der Schweiz und basiert auf einem föde-
ralen Ansatz.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- ab-geko@seco.admin.ch (PDF und Word)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (bernhard.neidhart@zg.ch) (PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Web-
seite



Elektronisch an ab-geko@seco.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Ständerates
3003 Bern

5. November 2025 (RRB Nr. 1119/2025)

Änderung des Arbeitsgesetzes (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frauen Ständerätinnen und Herren Ständeräte

Mit Schreiben vom 15. August 2025 haben Sie uns eingeladen, zur vorgeschlagenen Umsetzung der Standesinitiative des Kantons Zürich «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir die Umsetzung der Standesinitiative mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 19 Abs. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) begrüssen, womit die Kantone ermächtigt werden, neu bis zu zwölf Sonntage zu bezeichnen, an denen Personal in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden kann. Damit werden die Ziele der Standesinitiative erfüllt. Es obliegt damit jedem Kanton, die Anzahl bewilligungsfreier Sonntage auf höchstens zwölf festzulegen.

Die von einer der Kommissionsminderheiten vorgeschlagene Umsetzungsvariante, wonach eine Erhöhung der Anzahl bewilligungsfreier Sonntage von vier auf höchstens zwölf nur möglich sein soll, wenn für die Detailhandelsbranche ein auf Ebene des Kantons oder des Bundes für allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag besteht, lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

Die Sozialpartnerschaften sind ein wichtiger Bestandteil der Schweizer Wirtschaft und tragen zum Arbeitsfrieden bei. Bei der Gestaltung der Gesamtarbeitsverträge kommt den Sozialpartnern grosse Vertragsfreiheit zu. Die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen ist gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SR 221.215.311) an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wie gemeinsame Beantragung bzw. Zustimmung der Sozialpartner, Notwendigkeit, Gesamtinteresse sowie bestimmte Quoren der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Die Forderung der Kommissionsminderheit nach einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag als Voraussetzung für die Erhöhung der Anzahl Sonntagsverkäufe würde grossen Druck auf die Vertragsparteien ausüben und die Vertragsfreiheit



der Sozialpartner der betroffenen Branche infrage stellen. Zudem lehnen wir Bestimmungen zur Regulierung von Branchen im Arbeitsgesetz als sachfremd ab. Die Arbeitnehmenden werden durch die geltenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzes genügend geschützt: Sonntagsarbeit bleibt ausschliesslich mit Zustimmung der oder des Arbeitnehmenden erlaubt (Art. 19 Abs. 5 ArG), die Bestimmungen zum freien Sonntag innert zwei Wochen und zur Ersatzruhe (Art. 20 ArG) behalten ihre Gültigkeit und für Arbeit an bis zu sechs Sonntagen pro Jahr ist weiterhin ein Lohnzuschlag von 50% geschuldet (Art. 19 Abs. 3 ArG).

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli





Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband

per E-Mail an: info@staedteverband.ch

Bern, 22. Oktober 2025

Vernehmlassung zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen zur Vernehmlassung betreffend der Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325).

Er hat die Vorlage geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

Der Gemeinderat steht einer Ausweitung der Sonntagsverkäufe über die bisher mögliche Anzahl von vier Sonntagen pro Jahr grundsätzlich ablehnend gegenüber. Aus Sicht der Stadt soll der arbeitsfreie Sonntag weiterhin einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert behalten. Die vorgesehene Erhöhung auf bis zu zwölf Verkaufssonntage pro Jahr erachtet der Gemeinderat deshalb als nicht zielführend.

Sollte die vorgeschlagene Gesetzesänderung entgegen der Haltung des Gemeinderats weiterverfolgt werden, ist aus Sicht des Gemeinderats eine klare Schutzbestimmung notwendig: Zusätzliche Sonntagsverkäufe dürfen nur dann zugelassen werden, wenn ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Detailhandelsbranche auf Ebene des Kantons oder des Bundes besteht. Nur dadurch können faire Arbeitsbedingungen und ein angemessener Schutz der Arbeitnehmenden gewährleistet werden.

Zusammenfassend spricht sich der Gemeinderat gegen eine generelle Ausweitung der Sonntagsverkäufe aus. Sollte eine Umsetzung dennoch erfolgen, ist die Voraussetzung eines allgemeinverbindlichen GAV der Detailhandelsbranche auf Ebene des Kantons oder des Bundes zwingend vorzusehen.

Der Gemeinderat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bittet um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Marieke Kruit
Stadtpräsidentin



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin



Ville de Lausanne

Municipalité

case postale 6904 – 1001 Lausanne

Union des villes suisses
Madame Monika Lischer
Monbijoustrasse 8
Case postale
3001 Berne

dossier traité par EM/CJ/rap
notre réf. COU25/442 – A.1/2025/78 - sm
votre réf.

Lausanne, le 30 octobre 2025

Réponse à la consultation relative à l'initiative 23.325 du canton de Zürich (assouplissement temporaire des heures d'ouverture des magasins)

Madame,

Nous faisons suite à votre courriel du 3 septembre 2025 en lien avec la procédure de consultation relative à l'objet mentionné en titre et ouverte par la commission de l'économie et des redevances.

L'avant-projet de loi mis en consultation vise à modifier l'article 19 al. 6 de la Loi sur le travail (LTr) en augmentant de quatre à douze le nombre de dimanches que les cantons peuvent fixer et pendant lesquels les commerces peuvent occuper des travailleuses et travailleurs le dimanche sans autorisation. Il vise également à ajouter une nouvelle disposition (art. 19 al. 7 LTr) permettant que les cantons puissent fixer 8 dimanches supplémentaires durant lesquels l'occupation de personnel le dimanche est possible sans autorisation et pour autant qu'une convention collective de travail étendue soit applicable au niveau cantonal ou fédéral.

La Municipalité de Lausanne vous informe qu'elle ne soutient pas cet avant-projet prévoyant l'extension du travail le dimanche dans les magasins du commerce de détail.

Selon le rapport explicatif, l'argument principal ayant motivé cette initiative réside dans le fait que le commerce de détail serait actuellement désavantagé par rapport aux commerces en ligne. Nous relevons que le cadre légal applicable ne permet de toute manière pas aux prestataires de services postaux d'effectuer des livraisons le dimanche. En outre le commerce de détail peut d'ores et déjà proposer la possibilité d'effectuer des commandes en ligne en dehors des heures d'ouverture.

Il n'y a dès lors pas de désavantage des commerces de détails envers les commerces en ligne lorsqu'il s'agit de la possibilité de pouvoir proposer l'accès à des produits ou d'en disposer le dimanche.

L'initiative est également motivée par une volonté de supprimer une prétendue inégalité de traitement dès lors que les commerces situés dans des gares, aéroports ou zones touristiques peuvent déjà occuper des travailleuses et travailleurs le dimanche sans autorisation. Considérant que les dispositions en vigueur ne permettent pas à ces commerces de vendre exclusivement des produits limités aux besoins des touristes les magasins du commerce de détail visés par l'avant-projet ne souffrent pas ici d'un désavantage.

L'interdiction du travail du dimanche fondée par l'article 18 LTr repose sur des raisons relevant aussi bien de la protection de la santé que des principes sociaux, culturels et religieux. Dans son commentaire le SECO explique au sujet du repos le dimanche qu'il revêt « une importance considérable sur plan social, puisqu'il représente le seul jour de la semaine qui permet à une grande majorité de la population active d'entretenir des contacts sociaux avec la famille, les amis et les connaissances ».

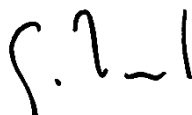
L'avant-projet mis en consultation aura par conséquent des impacts importants sur la santé des travailleuses et travailleurs mais également sur leur famille. La question de la garde des enfants le dimanche, de leur bien-être et de la création de liens sociaux avec leurs parents qui pourraient être amenés à travailler durant un total de vingt dimanches par année doit être ici considérée. Le rapport explicatif n'aborde toutefois pas ces questions, se limitant à considérer de manière erronée que le projet n'aurait pas de « conséquences financières ou personnelles excessives pour les employeurs ou les travailleurs ».

Pour ces raisons la Municipalité est d'avis que l'avant-projet aura des conséquences trop importantes sur la santé des travailleuses et travailleurs, leur bien-être et celui de leur famille. En outre, il prêterait le secteur culturel et celui des loisirs. Si la Municipalité est convaincue que le commerce local est indispensable pour maintenir une ville vivante, elle estime que les mesures visant au renforcement du secteur du commerce de détail ne doivent pas se faire au détriment des travailleuses et travailleurs. La Municipalité rappelle enfin sa position constante à savoir que toute discussion sur l'extension des horaires de travail dans le commerce de détail doit être liée à une convention collective de travail avec force obligatoire dans la branche.

Nous vous prions d'agréer, Madame, l'expression de nos salutations distinguées.

Au nom de la Municipalité

Le syndic
Grégoire Junod



Le secrétaire
Simon Affolter



Union des villes suisses
Monbijoustrasse 8, Case postale
3001 Berne
info@staedteverband.ch

Neuchâtel, le 27 octobre 2025

Consultation sur l'initiative 23.325 du canton de Zurich (Assouplissement temporaire des heures d'ouverture des magasins)

Madame,

Par la présente, le Conseil communal de la Ville de Neuchâtel vous adresse sa position concernant la consultation en titre.

Les possibilités offertes par l'art. 19 al. 6 LTr ne sont actuellement pas entièrement utilisées par les autorités cantonales neuchâteloises. Le besoin d'extension des ouvertures dominicales des commerces ne semble pas avéré en l'état pour notre région.

La pesée des intérêts entre la protection des travailleurs et travailleuses d'une part et les besoins en matière d'achats est essentielle dans ce dossier. Notre Conseil estime par conséquent que l'extension proposée pourrait péjorer la qualité de vie du personnel par rapport aux avantages de l'augmentation des ouvertures dominicales des commerces.

Au vu de ce qui précède, le Conseil communal préavise négativement la modification de l'art. 19 al. 6 LTr.

Nous vous prions de croire, Madame, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL COMMUNAL:

La présidente,



Nicole Baur

Le chancelier,



Daniel Veuve

P.P. 9001 St.Gallen, Stadtrat

Post CH AG

per E-Mail

Staatssekretariat für Wirtschaft
ab-geko@seco.admin.ch

St.Gallen, 14. November 2025

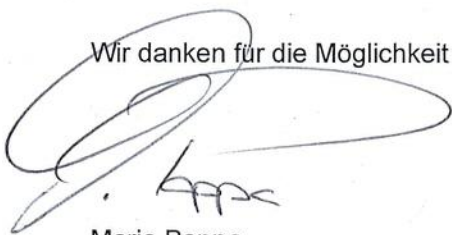
Stellungnahme der Stadt St.Gallen zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. September 2025 haben Sie uns gebeten, zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» Stellung zu nehmen.

Die Stadt St.Gallen begrüsst die Neuerungen und nimmt das Änderungsvorhaben des Bundes zustimmend zur Kenntnis. Das neue Regulativ bietet mehr Flexibilität und senkt die heutigen Wettbewerbsnachteile des Detailhandels gegenüber dem Online-Handel.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Maria Pappa
Stadtpräsidentin



Manfred Linke
Stadtschreiber



Per E-Mail

Schweizerischer Städteverband
info@staedteverband.ch

Zürich, 22. Oktober 2025

Vernehmlassung des Bundes zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325)

Sehr geehrte Frau Litscher
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat von Zürich bedankt sich für die Möglichkeit, zur Stellungnahme des Städteverbands zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» beitragen zu können.

Allgemeines

Der Detailhandel ist für die Schweizer Städte und insbesondere auch für die Stadt Zürich von grosser Bedeutung. Er sichert die Nahversorgung, schafft Arbeitsplätze und leistet einen Beitrag zur städtischen Vielfalt. Die Detailhandelsbranche ist seit einiger Zeit mit strukturellen Herausforderungen konfrontiert, die den ortsgebundenen Detailhandel zwingen, sich neu auszurichten. Um die Wettbewerbsnachteile gegenüber dem wachsenden, rund um die Uhr verfügbaren Online-Handel zu reduzieren und dem durch den Wechselkurs attraktiven Einkaufstourismus zu begegnen, sind neue Angebote gefragt. So hat das Einkaufen vor Ort heute für Teile der Bevölkerung vermehrt den Charakter einer Freizeitbeschäftigung. Das Einkaufserlebnis wird dabei oft kombiniert mit gastronomischen oder kulturellen Angeboten.

Dieser Trend zeigt sich auch in der Tourismusdestination Zürich. Einkaufsmöglichkeiten an Sonntagen, die sich mit Freizeitaktivitäten kombinieren lassen, entsprechen einem Bedürfnis von ausländischen wie inländischen Gästen und einem Teil der lokalen Bevölkerung. Sie sind auch attraktiv für die Hotellerie, die Gastronomie und für tourismusnahe Branchen und Angebote (Museen, Theater, lokale Produktion).

Gemäss erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung sieht die WAK S in der Erhöhung der Obergrenze bewilligungsfreier Sonntagsverkäufe von heute vier auf maximal zwölf nach Art. 19 Abs 6 ArG die optimale Lösung, um den veränderten Bedürfnissen von Konsumierenden und Branche Rechnung zu tragen.

Der Stadtrat Zürich steht der vorgesehenen Ausweitung der Sonntagsverkäufe für den gesamten Detailhandel unter gewissen Bedingungen offen gegenüber. Die Möglichkeit der Auswei-



2/2

tung kann zur Belebung der Innenstädte beitragen. Auch verringert sie die Ungleichbehandlung von touristischen Städten gegenüber Fremdenverkehrsgebieten und bietet den Städten gleich lange Spiesse im Vergleich zu gewissen Bereichen des Detailhandels (Bahnhöfe, Flughäfen, Blumenläden), die heute von Ausnahmen vom Grundsatz des Sonntagarbeitsverbots profitieren. Der Stadtrat begrüsst auch den föderalistischen Charakter des Vorschlags zur Vernehmlassung: Er überlässt es den Kantonen, ob und wie weit sie von dieser Möglichkeit der Ausweitung der bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe Gebrauch machen wollen. Die Kantone können die Festlegung der Sonntagsverkäufe an die Gemeinden delegieren – wie dies bereits heute im Kanton Zürich der Fall ist. Die bestehenden kantonalen Regelungen in Bezug auf die Gemeindeautonomie ist aus Sicht des Stadtrats bei einer Erhöhung der Obergrenze der bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe zwingend zu wahren.

Minderheitsanträge

– Minderheitsantrag 1: Nichteintreten

Die Stärkung der Detailhandelsbranche ist für den Stadtrat Zürich ein wichtiges Anliegen. Mit der vorliegenden Stellungnahme äussert er sich daher unter Vorbehalten (Gemeindeautonomie ist in den Kantonen zu wahren, Schutz der Arbeitnehmenden) zustimmend zum Vorschlag der WAK S, womit der Antrag auf Nichteintreten obsolet ist.

– Minderheitsantrag 2: GAV AVE

Für den Stadtrat Zürich hat der Schutz der Arbeitnehmenden einen hohen Stellenwert, und er schätzt das Instrument der GAV AVE als wichtige Errungenschaft im Dialog zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden. Der Stadtrat unterstützt daher den Minderheitsantrag 2, wonach ein GAV AVE zwingend wird, wenn ein Kanton die bisher möglichen vier bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe auf (maximal) zwölf bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe ausweiten möchte. Aus Sicht des Stadtrats stärkt der Minderheitsantrag den Schutz der Arbeitnehmenden und den bewährten Grundsatz der Sozialpartnerschaft.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse
im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtschreiber

Corine Mauch

Thomas Bolleter

CER-E
Monsieur le Président
Hans Wicki
Palais fédéral
CH-3003 Berne

Par courrier électronique :
ab-geko@seco.admin.ch

Paudex, le 17 novembre 2025
TRE

Réponse à la consultation – Initiative 23.325 du canton de Zurich «Assouplissement temporaire des heures d'ouverture des magasins»

Monsieur le Président,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée en titre, qui a retenu notre meilleure attention. Comme nous en avons l'habitude lors de consultations fédérales, nous prenons la liberté de vous faire connaître notre position.

Contexte

Le droit suisse prévoit aujourd'hui qu'au maximum quatre dimanches par année, le personnel des commerces de détail peut être occupé sans autorisation spéciale. À ces quatre dimanches viennent déjà s'ajouter plusieurs exceptions prévues par la législation: les commerces situés dans les gares CFF ou dans les zones touristiques, par exemple, bénéficient de régimes particuliers qui leur permettent d'occuper du personnel plus largement le dimanche. Ces exceptions créent de facto une situation différenciée selon les lieux.

Le projet soumis à consultation prévoit d'étendre à douze dimanches la possibilité d'occuper le personnel dans les commerces, tout en laissant aux cantons la compétence de décider s'ils souhaitent ou non introduire cette possibilité.

De quatre à douze dimanches par année

L'extension proposée répond à plusieurs enjeux qu'il convient d'examiner.

Protection des travailleurs

La protection des travailleurs reste garantie. L'occupation dominicale repose toujours sur le volontariat (art. 19, al. 5, LTr) et ouvre droit à un repos compensatoire adapté (art. 20 LTr). Une majoration de 50% est prévue jusqu'à six dimanches travaillés par an, tandis que des règles d'organisation empêchent d'imposer plusieurs dimanches consécutifs au même collaborateur. Ces garde-fous assurent que la flexibilisation envisagée ne se fera pas au détriment de la santé ni des droits des travailleurs.

Concurrence

Le commerce de détail fait face à une concurrence de plus en plus marquée du commerce en ligne, accessible en permanence, 24 heures sur 24 et 7 jours sur 7. L'autorisation de douze dimanches permet aux commerces physiques de rétablir partiellement cet équilibre en offrant à leur clientèle une flexibilité accrue.

Par ailleurs, dans les zones touristiques soumises aux variations saisonnières, les magasins peuvent déjà ouvrir le dimanche pour répondre aux besoins des visiteurs. À quelques mètres de distance, hors de ces zones, les commerces restent contraints à la fermeture, ce qui crée une distorsion de concurrence. La nouvelle règle permettra de corriger cette incohérence et de mettre tous les acteurs sur un pied d'égalité.

Enfin, il faut également considérer la question du tourisme d'achat: une partie des consommateurs suisses se rend régulièrement à l'étranger, notamment dans les zones frontalières, pour profiter d'horaires d'ouverture plus souples. Autoriser, de manière modérée, l'ouverture de certains dimanches contribuerait à soutenir nos commerces et l'économie locale face à cette concurrence directe.

Répercussions économiques

Au-delà du commerce de détail, d'autres secteurs peuvent profiter de cette mesure. L'ouverture dominicale attire davantage de fréquentation, ce qui bénéficie aussi à la restauration, à l'hôtellerie, à l'offre culturelle et à l'ensemble de l'économie locale. Ces retombées positives contribuent au dynamisme des centres-villes et renforcent l'attractivité touristique.

Évolution des habitudes de consommation

Les habitudes de consommation ont considérablement changé depuis l'adoption de la LTr. La plupart des ménages comptent aujourd'hui deux personnes actives professionnellement, ce qui réduit la disponibilité en semaine. De plus, de nombreux engagements associatifs, sportifs ou familiaux viennent remplir les agendas. Dans ce contexte, une flexibilisation mesurée du travail dominical répond à une réalité sociale: elle permet aux consommateurs de disposer d'occasions supplémentaires pour effectuer leurs achats, sans remettre en cause le principe du repos dominical.

Libre choix des commerces

La mesure ne crée aucune obligation. Chaque commerce reste libre de décider d'ouvrir ou non le dimanche, en fonction de sa taille, de ses ressources humaines et de sa stratégie commerciale. Les commerces qui ne souhaitent pas élargir leur activité ne sont pas contraints de le faire.

Conséquences pour les cantons

Le projet respecte pleinement le principe fédéraliste. Les cantons garderont la compétence d'autoriser, en totalité ou partiellement, ces douze dimanches et pourront adapter la mesure aux réalités locales, qu'elles soient urbaines, touristiques ou rurales.

Respect du repos collectif

Enfin, cette proposition respecte l'idée fondamentale du repos collectif dominical, auquel la population suisse demeure attachée. Douze dimanches par année représentent une mesure simple et équilibrée, qui ne remet pas en cause le caractère particulier du dimanche comme

jour de repos et de calme pour la majorité. Il s'agit d'une entorse mesurée à ce principe, rendue nécessaire par l'évolution du commerce et des habitudes de consommation.

Révision de la LTr

Il convient également de rappeler que la Loi sur le travail (LTr), élaborée dans les années 1950, avait pour objectif premier de protéger les travailleurs de l'industrie et de l'artisanat. Depuis lors, elle a été adaptée à plusieurs reprises, souvent par le biais d'exceptions et d'exemptions ponctuelles, ce qui en rend aujourd'hui la lecture juridique difficile et parfois incohérente. Une révision totale de la LTr est attendue pour tenir compte de l'évolution du monde du travail.

Conclusion

Pour l'ensemble de ces raisons, nous soutenons la proposition visant à porter de quatre à douze le nombre de dimanches par année où les commerces de détail peuvent employer du personnel. La mesure renforce la compétitivité des commerces suisses, soutient l'économie locale et régionale, respecte le principe fédéraliste et demeure compatible avec la tradition de repos dominical tout en garantissant la protection des travailleurs. Elle tient compte des changements profonds dans les habitudes de consommation: les Suissesses et les Suisses, souvent très sollicités en semaine, doivent pouvoir occasionnellement effectuer leurs achats le dimanche, dans le respect du repos collectif qui reste une valeur centrale de notre société.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'expression de notre considération distinguée.

Centre Patronal



Tatiana Rezso

Commission Justice et Paix

6, rue des Alpes, case postale
1701 Fribourg
info@justitia
Tel. 026 510 15 44
Juspax.ch

Par e-mail à :
ab-geko@seco.admin.ch

Fribourg, 13.11.2025

Consultation relative à l'initiative cantonale « Assouplissement temporaire des horaires d'ouverture des magasins » (23.325)

Mesdames, Messieurs

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer sur le projet susmentionné.

La Commission Justice et paix Suisse de l'Eglise catholique romaine se positionne sur des sujets d'éthique sociale en lien avec l'actualité en Suisse. Chaque commission nationale cherche à contribuer à plus de justice sociale, dans son pays et dans le monde. La commission Justice et Paix travaille à promouvoir les droits humains et la justice sociale et elle contribue à la formation de l'opinion du public et des milieux catholiques.

La prise en compte des valeurs de solidarité, de bien commun et l'attention aux personnes les plus vulnérables sont des points centraux de la doctrine sociale catholique, comme nous le rappelle la récente Exhortation apostolique *Dilexi Te* du pape Léon XIV. L'Encyclique *Fratelli Tutti* du pape François (1936-2025) nous rappelait également la nécessité de s'identifier aux plus pauvres de nos sociétés, et de ne pas fermer les yeux sur les conditions de vie de ceux-ci :

« À qui t'identifies-tu ? Cette question est crue, directe et capitale. Parmi ces personnes à qui ressembles-tu ? Nous devons reconnaître la tentation qui nous guette de nous désintéresser des autres, surtout des plus faibles. Disons-le, nous avons progressé sur plusieurs plans, mais nous sommes analphabètes en ce qui concerne l'accompagnement, l'assistance et le soutien aux plus fragiles et aux plus faibles de nos sociétés développées. Nous sommes habitués à regarder ailleurs, à passer outre, à ignorer les situations jusqu'à ce qu'elles nous touchent directement ». *Fratelli Tutti*, §64

Cette initiative vise à dégrader les conditions de vie des personnes déjà les plus précaires, en leur enlevant la possibilité de partager un jour de congé partagé avec tous, le dimanche : C'est pourquoi le Service Ethique et société **rejette totalement le projet, qui affaiblit la protection du dimanche chômé.**

Historiquement, les religions, puis le droit romain ont déclaré un jour de la semaine jour chômé *pour tous* (les jours fériés répondent également à ce besoin). En 321 l'empereur Constantin décrète que le dimanche sera pour tout l'empire romain ce jour à part. Notre droit du travail suisse reflète également cette sagesse fondamentale sur la condition humaine. Mais cet acquis n'est pas gravé dans le marbre et doit être à nouveau régulièrement défendu. C'est pourquoi nous nous exprimons également sur les modifications législatives prévues en matière de travail dominical. Nous voulons ainsi mettre en avant les valeurs qui nous sont chères dans la tradition chrétienne, mais aussi rappeler celles qu'une société doit cultiver pour être au service de l'être humain.

Le dimanche, comme jour commun de congé *pour tous et toutes* remplit une fonction sociale et religieuse importante. Ce jour revêt une signification religieuse particulière en tant que jour de rassemblement de la communauté chrétienne. C'est aussi un jour important pour participer à la vie sociale. Le dimanche est ainsi le temps privilégié pour prendre soin des autres, qu'il s'agisse de sa famille, des personnes âgées ou isolées, de ses enfants ou encore des plus démunis. C'est un temps propice pour le bénévolat et les activités communautaires ou citoyennes. Le dimanche est plus qu'un jour « normal » de la semaine, indépendamment des convictions religieuses de chacun. C'est ce que montrent également des études socio-psychologiques et sociologiques : l'être humain a besoin d'organiser son temps : le repos et les loisirs en sont des éléments essentiels.

Même si le travail est important pour l'homme car il participe à la construction d'un monde commun, des relations humaines et de l'identité sociale, n'oublions pas que sa finalité est bien en l'homme et non l'inverse. Il est en effet nécessaire, pour la dignité des personnes qu'un temps puisse être réservé à d'autres activités que le travail rémunéré, un temps qui ne soit pas consacré à la performance économique ou à la consommation, mais dédié aux personnes elles-mêmes : ce qui est bénéfique tant pour leur santé physique que mentale.

Le 3ème commandement stipulait déjà que pour tous, chaque semaine une journée spécifique soit dédiée au repos, à la contemplation et à la vie sociale (*Dt*, 5,12-15, *Ex*. 20,10). Le dimanche rappelle aux croyants que l'homme est aussi en quête de sens et de valeurs autres que marchandes, comme la solidarité, l'entraide, la communion avec la nature, etc. Penser la réalisation de soi uniquement par le prisme de la liberté de consommation est une vision réductrice de l'homme, mais également délétère pour les liens sociaux et l'environnement. Une réflexion sur la consommation excessive s'avère nécessaire, car elle engendre autant destruction des ressources naturelles et appauvrissement, que pollution et gaspillage.

La dérégulation du télétravail, qui pourrait avoir lieu à n'importe quel moment, y compris le dimanche, bouleverse également ces relations entre vie privée et travail, créant une confusion des temps, où l'économie prend le pas sur les autres dimensions de l'existence, avec des conséquences néfastes tant sur la santé que sur la vie sociale.

En effet, la nécessité de marquer des temps d'arrêt de l'activité économique et de consommation, laisse place à d'autres activités, qu'elles soient religieuses, spirituelles, sociales ou simplement familiales. L'humain n'est pas seulement un travailleur ou une travailleuse, mais aussi une *personne*, qui a besoin de penser librement d'autres dimensions de son existence, de construire du sens à travers la communauté ou la relation à la nature. La dérégulation du travail et du télétravail le dimanche revient pour les chrétiens, à remettre en cause la libre pratique religieuse, telle qu'elle est prévue dans la *Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales* (approuvée par l'Assemblée fédérale le 3.10.1974, art.9, « Liberté de pensée, de conscience et de religion »). La législation sur le travail ne peut enfreindre ce droit.

Le dimanche de congé partagé *par tous* et toutes est également un facteur de *mixité sociale*, il permet la rencontre, la participation citoyenne, et cela malgré les différences sociales. Ces échanges sont nécessaires à la paix sociale et à l'intégration pleine de tous et toutes dans la société. En effet, de nombreux employé.e.s sont déjà astreint.e.s à travailler ce jour-là, dans les services vitaux tels que la santé ou la sécurité, l'agriculture, mais également dans le domaine du tourisme et de l'hôtellerie.

Ajouter encore 8 dimanches supplémentaires travaillés pour des domaines qui ne sont pas vitaux, tend à affaiblir davantage les droits de nombreux travailleurs et travailleuses. Passer de 4 dimanches autorisés à 12, c'est *tripler* le nombre de dimanches qui peuvent être travaillés sans qu'une autorisation spéciale soit nécessaire.

Or celles et ceux qui travaillent le dimanche sont souvent déjà les plus précaires : femmes, jeunes et personnes peu qualifiées ou à temps partiel. Ceci expose également beaucoup d'enfants de familles monoparentales à se retrouver seuls le dimanche.

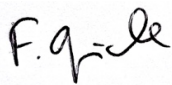
La Suisse est déjà l'un des pays où la charge de travail hebdomadaire des employés est parmi la plus élevée d'Europe, ce qui se ressent déjà sur les conditions de santé des travailleurs : les problèmes de santé sont en augmentation ainsi que le nombre d'absences pour cause de maladie.

La protection de la santé est au cœur de la loi sur le travail et cela doit rester ainsi. Le repos dominical doit être préservé pour l'ensemble de la société et que le travail dominical ne doit être autorisé que dans des cas exceptionnels justifiés, comme c'est le cas aujourd'hui.

Cordialement

Handwritten signature of Thomas Wallimann in dark ink.

Thomas Wallimann, Président Justice et paix Suisse

Handwritten signature of Florence Quinche in dark ink.

Florence Quinche, Secrétaire Justice et paix Suisse



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

A l'att. De Monsieur Hans WICKI
Président

Commission de l'économie et
des redevances
CH-3003 Berne

ab-geko@seco.admin.ch

RR/3248 – FER No 31-2025
Genève, le 12 novembre 2025

Initiative 23.325 du canton de Zurich

(« Assouplissement temporaire des heures d'ouverture des magasins »)

Monsieur le Président,

La FER vous remercie de lui donner l'opportunité de se prononcer sur l'occupation dominicale de personnel dans les magasins sans autorisation, et vous prie de trouver ci-après sa prise de position.

Soumis à une forte concurrence (commerce en ligne, tourisme d'achat) et à un changement d'habitude des consommateurs, qui apprécient de bénéficier de davantage de souplesse dans les horaires d'ouverture, le commerce de détail suisse souffre. Or, il est capital de permettre à cet important secteur économique de se maintenir dans des conditions adaptées. Il représente en effet une part non négligeable du PIB de notre pays, emploie des centaines de milliers de collaborateurs, et contribue à la formation professionnelle. Il offre à la population des prestations de qualité et joue un rôle social essentiel dans certaines régions, qui ne bénéficient pas de l'activité que l'on peut trouver dans des centres urbains.

Ce secteur, en difficulté, est au cœur de plusieurs propositions discutées au Parlement. Or, la récente consultation relative au travail dominical dans les quartiers touristiques urbains a reçu un écho plus que mesuré, et la motion demandant que les commerces de proximité puissent ouvrir le dimanche n'a pour sa part pas été soutenue. Ces deux projets étaient sujets à une marge d'interprétation, qui rendaient leur mise en œuvre difficile. Ce n'est pas le cas de l'initiative du canton de Zurich, dont il est ici question.

Le projet qui nous est proposé est de nature à améliorer les conditions cadre de ce secteur fragilisé. La plus grande latitude dans l'occupation dominicale de personnel des magasins sans autorisation, qui passerait de 4 jours à 12 jours, est une réponse équilibrée et mesurée au besoin de ces derniers de s'adapter à cette plus forte concurrence. Il est également respectueux du fédéralisme et des sensibilités locales, en permettant aux cantons d'adapter ou non leur politique en matière d'ouverture des commerces. Enfin, il contribue à amener un peu plus d'équité entre les différents acteurs de la

branche, certains pouvant déjà bénéficier de conditions plus flexibles, à savoir ceux situés dans les régions touristiques ou dans les gares.

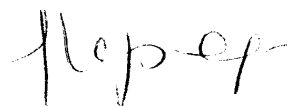
Enfin, le commerce ne serait pas le seul secteur à profiter de cette souplesse supplémentaire. En effet, l'ouverture dominicale permet d'attirer des visiteurs, qui profitent de ce fait également d'autres services, comme la restauration, le cinéma ou encore les musées. Nous pouvons également souligner que nombre de collaborateurs seraient intéressés de travailler ce jour-là, les conditions de travail étant différentes d'un horaire en semaine, que ce soit au niveau du salaire ou du type de clientèle. Nombre d'étudiants pourraient également y trouver leur compte.

La FER soutient donc pleinement ce projet de bon sens, qui permet d'apporter une aide précieuse à un secteur particulièrement vulnérable.

En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Président, l'expression de notre haute considération.



Arnaud Bürgin
Secrétaire général



Stéphanie Ruegger
Directrice Dpt Politique générale
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, Bulle, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 47'000 membres

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail an:

ab-geko@seco.admin.ch

Zürich, 17. November 2025

Vernehmlassung: Begrenzte Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

GastroSuisse, der grösste Arbeitgeberverband des Schweizer Gastgewerbes mit rund 20 000 Mitgliedern, darunter rund 2500 Hotels, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren wie folgt Stellung:

GastroSuisse begrüsst die Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten

GastroSuisse unterstützt den Vorschlag der Kommission, wie sie die vom Parlament angenommene Standesinitiative des Kantons Zürich umzusetzen möchte. Es wird ermöglicht, dass Kantone den Detailhändlern 12 verkaufsoffene Sonntage gewähren. Bisher lässt das Gesetz maximal vier zu.

Falls die Kantone die Flexibilisierung nutzen, wird es den Detailhandel stärken und die Innenstädte beleben. Davon profitiert auch das Gastgewerbe. Shopping und gastronomisches Vergnügen lassen sich gut kombinieren. Der stationäre Detailhandel ist unter Druck durch den Onlinehandel. Dieser ist Tag und Nacht, sieben Tage die Woche geöffnet. Auch sonntags shoppen Menschen gerne und oft online. Es ist unfair gegenüber dem stationären Handel, wenn dieser nur an vier Sonntagen im Jahr geöffnet sein darf.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird den Tourismus stärken. Viele ausländische Gäste verstehen es heute nicht, wenn in der Schweiz sonntags die Verkaufsläden in den Innenstädten geschlossen bleiben. Die Gesellschaft hat sich verändert: Der Erfolg des Outlet-Village in Landquart zeigt, dass es in der Gesellschaft und auch bei den ausländischen Gästen ein Bedürfnis gibt, am Sonntag einzukaufen – auch als Freizeitbeschäftigung.

Zudem geben die verkaufsoffenen Sonntage auch dem Verkaufspersonal die Möglichkeiten, vermehrt an Wochenenden einkaufen zu gehen. Heute brauchen die Verkaufsläden an Samstagen besonders viel Personal, weil sich der Kundenstrom auf diesen Tag kanalisiert. Weil das Personal dann arbeiten muss und am Sonntag die Läden geschlossen sind, haben sie selber kaum einmal Zeit, mit Familie und Freunden einkaufen zu gehen.

Freundliche Grüsse



Beat Imhof
Präsident



Severin Hohler
Leiter Politik und Wirtschaft

GastroSuisse
Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Bereich Politik und Wirtschaft
Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T 044 377 52 50
politik@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

Per Mail an:
ab-geko@seco.admin.ch

Basel, 17. November 2025

VERNEHMLASSUNG ZEITLICH BEFRISTETE FLEXIBILISIERUNG DER LADENÖFFNUNGSZEITEN

Sehr geehrte Damen und Herren

Als kantonaler KMU-Verband äussert sich der Gewerbeverband Basel-Stadt im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Vorlage betreffend die «zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten». Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung der Anliegen des wichtigen Wirtschaftsstandortes Basel.

Der Gewerbeverband Basel-Stadt begrüsst die vorgeschlagene Anpassung des Arbeitsgesetzes, die es den Kantonen ermöglicht, bis zu zwölf Sonntage im Jahr festzulegen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung arbeiten dürfen. Ebenso wird positiv hervorgehoben, dass die neue Regelung den Kantonen die Freiheit lässt, die Anzahl der Sonntagsverkäufe flexibel an ihre lokalen Bedürfnisse anzupassen.

Die Erhöhung der bewilligungsfreien Sonntagsarbeit ist eine praxisnahe Lösung, welche den veränderten Bedürfnissen von Konsumentinnen und Konsumenten ebenso Rechnung trägt wie den Herausforderungen und Wettbewerbsnachteilen des stationären Detailhandels.

I. Grundsätzliches

Wirtschaftliche Notwendigkeit und faire Wettbewerbsbedingungen

Der stationäre Detailhandel steht schweizweit unter erheblichem Druck. Seit dem Jahr 2000 ist die Anzahl der physischen Verkaufsstellen um fast 28 Prozent gesunken (BAK Economics, 2023). Hauptursachen für diesen Rückgang sind die Digitalisierung und der dadurch stark wachsende Onlinehandel sowie ein verändertes Konsumverhalten. Demgegenüber zeigt der B2C-Umsatz im Onlinehandel eine positive Entwicklung: Er stieg um 500 Millionen auf 14,9 Milliarden Schweizer Franken. Während die Käufe über .ch-Domains lediglich um 1 Prozent zunahmen, wuchs der grenzüberschreitende Onlinehandel um beachtliche 18 Prozent. Diese Zahlen verdeutlichen den anhaltenden Druck auf den stationären Detailhandel in der Schweiz, der es zunehmend schwer hat, mit dem Onlinehandel mitzuhalten. Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen führen zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen.

Der Onlinehandel ist rund um die Uhr verfügbar, während der stationäre Handel an gesetzlich festgelegte Öffnungszeiten gebunden ist. Eine Anpassung der Sonntagsarbeitsregelungen, die es Angestellten in Verkaufsstellen ermöglicht, an mehr Sonntagen ohne Bewilligung zu arbeiten, ist daher ein wichtiger Schritt, um den ortsgebundenen Detailhandel zukunftsfähig zu halten. Dies würde den Unternehmen die Flexibilität geben, auf das veränderte Konsumverhalten zu reagieren und ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Onlinehandel zu stärken. Ohne attraktivere

Rahmenbedingungen für die Branche ist mit einer weiteren Reduktion der Verkaufsstellen zu rechnen.

Stärkung der Standortattraktivität

Die Belebung der Städte trägt wesentlich zur Steigerung der allgemeinen Standortattraktivität bei. Gebiete mit einem vielfältigen Nutzungsangebot ziehen mehr Besuchende an und sind ein zentraler Faktor für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Region. Von einer höheren Passantenfrequenz durch zusätzliche Sonntagsverkäufe profitieren Detailhandel, Gastronomie und kulturelle Institutionen gleichermassen. Menschen verbinden ihren Besuch im Detailhandel an einem freien Tag häufig mit weiteren Aktivitäten, etwa einem Restaurantbesuch oder einem Museumsrundgang. Dadurch entstehen Synergien zwischen verschiedenen Branchen, die den Gesamtstandort nachhaltig stärken.

Liberaler Ordnung und föderalistische Umsetzung

Die vorgeschlagene Regelung respektiert die föderalistische Kompetenzordnung und lässt den Kantonen die Freiheit, den Umfang der Sonntagsverkäufe entsprechend ihren regionalen Gegebenheiten festzulegen. Sie schafft lediglich einen erweiterten gesetzlichen Rahmen, ohne eine generelle Öffnungspflicht vorzugeben. Damit verbindet die Vorlage wirtschaftliche Freiheit mit politischer Eigenverantwortung. Gleichzeitig bleibt der Arbeitnehmerschutz vollständig gewährleistet: Die bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft. So wird die Balance zwischen Flexibilität und sozialem Schutz weiterhin sichergestellt.

II. Grundsätzliches zur Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Basel

Als Unternehmerverband der Region Basel-Stadt liegt der Fokus des Gewerbeverbands Basel-Stadt primär auf der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes im Dreiländereck. Die nachfolgenden Erläuterungen betonen daher die regionalwirtschaftliche Bedeutung der Flexibilisierung der Öffnungszeiten für den Wirtschaftsraum Basel.

Grenzlage

Basel-Stadt steht aufgrund seiner geografischen Lage im Dreiländereck in direktem Wettbewerb mit den umliegenden Einkaufsstandorten in Deutschland und Frankreich. Dies führt zu einem erheblichen Kaufkraftabfluss über die Grenze. Ein zusätzlicher Verkaufstag am Sonntag würde diesen Wettbewerbsnachteil abmildern und dem Basler Detailhandel ermöglichen, stärker von der regionalen Nachfrage zu profitieren. Eine flexiblere Regelung stärkt damit die lokale Wertschöpfung und trägt zur wirtschaftlichen Dynamik der gesamten Region bei.

Bedeutung für Tourismus

Basel ist ein internationales Zentrum mit einer ausgeprägten Veranstaltungskultur. Insbesondere während Grossanlässen wie der Art Basel zeigt sich deutlich, dass Besucherinnen und Besucher ein vielfältiges Einkaufsangebot auch am Sonntag erwarten. Eine flexiblere Regelung würde es dem Basler Gewerbe ermöglichen, dieser Nachfrage gezielt zu begegnen und den Standort Basel als serviceorientierte, gastfreundliche Stadt weiter zu stärken. Zusätzliche verkaufsoffene Sonntage tragen damit unmittelbar zur touristischen Attraktivität bei und verbessern die Position Basels im internationalen Vergleich.



III. Antrag auf Formulierungsvorschläge

Der Gewerbeverband Basel-Stadt fordert folgende Änderung:

Art. 19 Abs. 6 Arbeitsgesetz

Die Kantone können höchstens ~~vier~~ zwölf Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.

IV. Schlussbemerkung

Aus Sicht des Gewerbeverbands Basel-Stadt stellt die vorgeschlagene Anpassung des Arbeitsgesetzes ein wichtiges und sachgerechtes Instrument dar, um die Rahmenbedingungen für den stationären Detailhandel in der Schweiz zu verbessern. Die Ausweitung der bewilligungsfreien Sonntagsarbeit von vier auf zwölf Tage pro Jahr ist eine gezielte und angemessene Flexibilisierung, die dem veränderten Konsumverhalten Rechnung trägt und die Wettbewerbsfähigkeit des Detailhandels nachhaltig stärkt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Tamara Hunziker, Leiterin Politik (Tel. 061 227 50 73, E-Mail: t.hunziker@gewerbe-basel.ch) gerne zur Verfügung.

Gewerbeverband Basel-Stadt

Reto Baumgartner
Direktor

Tamara Hunziker
Leiterin Politik

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail an:
ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 3. November 2025

Vernehmlassung Standesinitiative Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten

Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler und direkt betroffener Verband von diesem Erlass äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur oben im Titel erwähnten Standesinitiative. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Argumente.

Position HotellerieSuisse

Position HotellerieSuisse

- HotellerieSuisse begrüsst die Änderung von Art. 19 ArG und lehnt die Vorschläge und Begründungen der Minderheiten I und II ab.
- Im Sinne einer kunden- und tourismusfreundlichen Gestaltung der Stadtzentren setzt sich der Verband weiterhin für die Einführung von Tourismuszonen in den Innenstädten ein, wie bereits in der Stellungnahme vom 8. Februar 2024 zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) dargelegt. (Die Weiterverfolgung der Vorlage wurde eingestellt.)
- Die vorgeschlagene Ausweitung der Sonntagsarbeit auf zwölf Sonntage pro Jahr stellt nur eine minimale Verbesserung dar. Sie berücksichtigt das veränderte Einkaufsverhalten der Bevölkerung und den Druck des Online-Handels nur begrenzt. Eine Öffnung an zwölf Sonntagen ersetzt keine generelle Sonntagsöffnung in Innenstädten, kann aber – wenn sie von den Kantonen gezielt umgesetzt wird – zumindest punktuell Entlastung bieten.

1. Veränderungen im Konsumverhalten berücksichtigen

Der Entwurf, Sonntagsarbeit an lediglich zwölf Sonntagen pro Jahr zuzulassen, ist zwar ein erster Schritt, trägt aber dem sich seit Jahren wandelnden Konsumverhalten nur unzureichend Rechnung. Einerseits eröffnet er traditionellen Geschäften immerhin eine begrenzte Möglichkeit, dem Konkurrenzdruck durch den Online-Handel standzuhalten – dieser verzeichnet gerade an Sonntagen besonders hohe Umsätze – und dem internationalen Einkaufstourismus etwas besser zu begegnen. Andererseits verkennt er jedoch, dass Einkaufen in der Stadt längst zu einer festen Freizeitbeschäftigung geworden ist, vergleichbar mit Ausflügen, Sport oder Museumsbesuchen, und von Konsumentinnen und Konsumenten zunehmend auch am Sonntag erwartet wird.

Für den stationären Einzelhandel, der einem massiven digitalen Wettbewerb ausgesetzt ist, sind Sonntagsöffnungen ein wichtiges Instrument, um Kundschaft anzuziehen und langfristig zu binden. Zwölf Sonntage im Jahr genügen dafür jedoch nicht – sie sind lediglich ein Anfang.

2. Wertschöpfung von Mehrwert

Die Sonntagsöffnung von Geschäften in Innenstädten belebt die Stadtzentren und schafft einen Mehrwert für zahlreiche Dienstleister wie Restaurants, Museen, Kinos oder Kulturangebote. Konsumentinnen und Konsumenten verbinden ihren Einkauf oft mit einem Kaffee-Besuch oder einem Abendessen im Restaurant – davon profitiert die gesamte urbane Wertschöpfungskette.

Für die Beherbergung hingegen bieten sporadische Sonntagsöffnungen nur begrenzten Nutzen. Zwölf Sonntage pro Jahr sind weder für den internationalen Wettbewerb noch als Marketinginstrument tauglich. Sie sind schwer zu kommunizieren, insbesondere da die Kantone unterschiedlich über Öffnungszeiten entscheiden. Auch für die nationale Kundschaft, die Wochenendaufenthalte in anderen Regionen plant, entsteht dadurch kein attraktives Angebot.

Nur eine generelle Sonntagsöffnung lässt sich klar kommunizieren, stärkt die Bindung der Kundschaft an die Geschäfte und bringt sowohl dem Inlandstourismus als auch der internationalen Wettbewerbsfähigkeit einen nachhaltigen Vorteil. Deshalb setzt sich HotellerieSuisse weiterhin für die Ausweitung von Tourismuszonen auf Innenstädte ein – mit dem Ziel, die Stadtzentren an Sonntagen zu beleben und die touristische Wertschöpfung insgesamt zu steigern.

Dies soll durch eine gezielte Sonntagsöffnung der Geschäfte in einem bestimmten Umkreis gemäss dem Entwurf zur Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz erreicht werden, der 2024 durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) aufgegeben wurde.

3. Garantierter Föderalismus

HotellerieSuisse begrüsst, dass die Kantone selbst entscheiden können, ob und wann sie von den zwölf Sonntagen Gebrauch machen möchten. So lässt sich die Entscheidung an den lokalen Bedürfnissen und dem Jahreskalender ausrichten. Es ist zu betonen, dass sowohl Kantone als auch Wirtschaftsakteure frei bleiben, ob sie die Geschäfte an den festgelegten Tagen tatsächlich öffnen.

HotellerieSuisse wird sich jedoch dafür einsetzen, dass die Sonntagsöffnungszeiten dem Tourismus – insbesondere der Beherbergung – zumindest teilweise zugutekommen, indem Zeiträume mit erhöhtem Besucheraufkommen gewählt werden. Um dies zu gewährleisten, erwartet der Verband, dass die Kantone ihre Entscheidungen in Absprache mit den betroffenen Akteuren treffen.

4. Die Freiheit der Sozialpartner gewährleisten

x

Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse vertritt als Branchenverband die Interessen der Beherbergungsbetriebe der Schweiz und bildet gemeinsam mit seinen Mitgliedern und Partnern das Kompetenzzentrum der Branche. Seit 1882 engagiert sich der Verband mit seinen über 3'000 Mitgliedern, darunter mehr als 2'000 Beherbergungsbetriebe, für eine zukunftsorientierte, qualitätsbewusste und nachhaltige Schweizer Beherbergungswirtschaft. Dazu gehört auch der Einsatz für branchen- und arbeitgeberfreundliche Rahmenbedingungen auf politischer Ebene. Als Dachverband von 13 Regionalverbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 70 Mitarbeitende auf der nationalen Geschäftsstelle in Bern.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

HotellerieSuisse



Magdalena Glausen
Leiterin Politik



Christophe Hans
Leiter Public Affairs

Herr Hans Wicki
Präsident der Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Ständerats
3003 Bern
Per E-Mail an: ab-geko@seco.admin.ch &
wak.cer@parl.admin.ch

Bern
17.11.2025

Vernehmlassung zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325); Stellungnahme IG Detailhandel

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG Detailhandel) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Umsetzungsvorschlag der Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» Stellung nehmen zu können. Die IG Detailhandel bringt die gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen der Schweizer Unternehmen Coop, Denner und Migros in den Meinungsbildungsprozess ein.

Die IG Detailhandel erachtet Ladenöffnungszeiten als sinnvoll, die sich nach den Kundenbedürfnissen richten. Wir begrüssen daher, dass die Kantone mehr Entscheidungsfreiheit in Sachen Sonntagsverkäufe erhalten sollen. Die Kantone können am besten einschätzen, ob ein Bedürfnis für zusätzliche Sonntagsverkäufe besteht sowie, ob eine Erhöhung der Anzahl mehrheitsfähig ist. Wir sprechen uns daher für die Variante der Kommissionsmehrheit aus.

Als wichtiger für die Kundinnen und Kunden sowie den Detailhandel erachten wir jedoch flexiblere Öffnungszeiten unter der Woche. In Kantonen mit relativ restriktiven Ladenöffnungszeiten stellen wir häufig fest, dass ein starkes Kundenbedürfnis nach längeren Öffnungszeiten besteht.

Gerade in Grenzregionen erweisen sich liberale Öffnungszeiten für den Schweizer Detailhandel als wichtig, denn für viele Einkaufstourist:innen sind die längeren Öffnungszeiten ein Mitgrund, um ihre Einkäufe ennet der Grenze zu machen. Zur Stärkung des Schweizer Detailhandels und der Schweizer Lebensmittelindustrie unterstützt die IG Detailhandel die Kommissionsmehrheit

Freundliche Grüsse



Maja Freiermuth
Leiterin Geschäfts- und Medienstelle
IG Detailhandel Schweiz

E-Mail

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

E-Mail: ab-geko@seco.admin.ch

Zürich, 14.11.2025

Vernehmlassungsantwort zur Vorlage 23.325 – Begrenzte Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten

Sehr geehrte Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Vorlage 23.325 – Begrenzte Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten.

Der Kaufmännische Verband Schweiz vertritt die Interessen der Berufsleute in Dienstleistungs- und Wissensberufen, darunter auch eine bedeutende Zahl von Erwerbstätigen im Schweizer Detailhandel. In dieser Branche sind rund 320'000 Personen beschäftigt – das entspricht etwa 7% der Gesamtbeschäftigten in der Schweiz.

Der Kaufmännische Verband Schweiz engagiert sich für einen Arbeitsmarkt, der fair, chancengerecht und nachhaltig gestaltet ist. Gerade im Detailhandel, der von unregelmässigen Arbeitszeiten, tieferen Löhnen und einer hohen Frauenquote geprägt ist, setzt sich der Kaufmännische Verband Schweiz für angemessene arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen ein, die Gesundheit, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie die soziale Absicherung der Mitarbeitenden gewährleisten.

Zusammenfassung unserer Position

Der Kaufmännische Verband Schweiz lehnt die geplante Ausweitung der bewilligungsfreien Sonntagsarbeit im Detailhandel grundsätzlich ab. Der Schutz des freien Sonntags hat für uns als Vertreter der Arbeitnehmenden hohen Stellenwert – sowohl aus sozialpolitischer wie auch aus gesundheitlicher und wirtschaftlicher Sicht. Die vorgeschlagene Erhöhung von derzeit vier auf bis zu zwölf Sonntage pro Jahr, an denen ohne Bewilligung gearbeitet werden dürfte, würde eine strukturelle Schwächung des arbeitsrechtlichen Schutzes bedeuten und liefe den Prinzipien guter Arbeit zuwider.

Allgemeine Bemerkungen

Der Kaufmännische Verband Schweiz setzt sich für Arbeitsbedingungen ein, die existenzsichernd, sinnstiftend, gesundheitserhaltend und mit anderen Lebensbereichen vereinbar sind.

Die geplante Änderung widerspricht diesem Anspruch:

- **Gesellschaftliche Balance:** Der Sonntag dient der Erholung, der Pflege sozialer Beziehungen und der gesellschaftlichen Teilhabe. Eine zusätzliche Belastung durch häufigere Sonntagsarbeit schwächt für die Betroffenen diese Funktionen.
- **Vereinbarkeit:** Für viele im Verkauf tätige Arbeitnehmende – insbesondere Frauen und Alleinerziehende – bedeutet die Ausweitung der Sonntagsarbeit eine spürbare Verschlechterung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben. Die Arbeit an Sonntagen erschwert die Organisation der Kinderbetreuung erheblich, reduziert gemeinsame Zeit mit der Familie und verunmöglicht oft soziale und erholsame Aktivitäten, die für die physische und psychische Gesundheit wichtig sind. Gerade im Verkauf, wo bereits heute tiefe Löhne, unregelmässige Arbeitszeiten und begrenzte Mitbestimmungsmöglichkeiten verbreitet sind, drohen zusätzliche Belastungen, ohne dass ein angemessener Ausgleich vorgesehen ist. Dies trifft besonders jene hart, die ohnehin unter prekären Bedingungen arbeiten und gleichzeitig grosse Verantwortung in der Familie tragen.
- **Arbeitsrechtlicher Präzedenzfall:** Die geplante Ausweitung der bewilligungsfreien Sonntagsarbeit stellt einen arbeitsrechtlichen Präzedenzfall dar, der weit über den Detailhandel hinausweist. Wird die Sonntagsruhe einmal systematisch aufgeweicht, droht mittelfristig eine Erosion weiterer zentraler Schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes, etwa hinsichtlich Nacharbeit, Pausenregelungen oder maximaler Wochenarbeitszeit. Insbesondere für Berufe mit bereits hoher Belastung oder atypischen Arbeitszeiten – wie sie im Detailhandel häufig vorkommen – besteht die Gefahr, dass der Grundsatz der Schonung der Arbeitnehmenden zunehmend unter ökonomischen Druck gerät. Das Arbeitsgesetz würde damit nicht mehr primär dem Schutz, sondern der Flexibilisierung dienen – zulasten der sozialen Nachhaltigkeit und der Gesundheit der Beschäftigten.

Der vom WAK-S-Bericht angeführte Wettbewerbsdruck durch den Onlinehandel rechtfertigt keine Aufweichung bewährter arbeitsrechtlicher Standards. Die Argumentation verkennt, dass die Hauptursachen für die strukturellen Herausforderungen im Detailhandel nicht in den Ladenöffnungszeiten liegen, sondern in der Digitalisierung, veränderten Konsumgewohnheiten und der Marktkonzentration.

Die behaupteten positiven Effekte auf Konsum und Innenstädte sind weder empirisch belegt noch nachhaltig: Zusätzliche Öffnungszeiten führen nicht automatisch zu Mehrkonsum, sondern eher zu zeitlicher Verlagerung. Ausserdem ist die Wirkung auf Arbeitsplätze unklar – qualitativ hochwertige Beschäftigung entsteht dadurch nicht zwingend.

Die Ausweitung der Sonntagsarbeit verschärft zudem das «Lädelisterben» – auf Kosten der Arbeitnehmenden. Die Sonntagsöffnung bringt keinen zusätzlichen Umsatz, sondern verteilt die vorhandene Kaufkraft lediglich auf mehr Wochentage. Damit steigt der Produktivitätsdruck auf das Verkaufspersonal, bei gleichzeitig sinkender Rentabilität vieler Standorte. Bereits erfolgte Versuche in Städten haben gezeigt, dass nicht nur betroffene Arbeitnehmende, sondern auch kleinere Betriebe Flexibilisierungen der Ladenöffnungszeiten am Wochenende überwiegend ablehnen.

Viele kleinere Detailhandelsbetriebe nützen deshalb nicht einmal die vier derzeit bereits erlaubten, verkaufsoffenen Sonntage vollends aus.

Die Leidtragenden sind die Mitarbeitenden: Sie verlieren nicht nur unter Umständen ihre Arbeitsstelle, sondern oft auch jede Planbarkeit ihres Berufs- und Soziallebens. Gerade Frauen, Alleinerziehende und Teilzeitbeschäftigte sind überdies besonders stark von Entlassungen im Zuge von Filialschliessungen betroffen.

Eine Ausweitung der Sonntagsarbeit ist daher nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht fragwürdig, sondern auch sozialpolitisch bedenklich. Eine nachhaltige Entwicklung im Detailhandel braucht stabile, planbare Arbeitsbedingungen und keine weitere Aushöhlung von bislang arbeitsfreien Tagen.

Vorgeschlagene Änderungen

Der Kaufmännische Verband Schweiz unterstützt den Minderheitsantrag Herzog/Sommaruga auf Nichteintreten. Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, sprechen wir uns dezidiert für die alternative Minderheitslösung aus, welche zusätzliche Sonntagsverkäufe nur dann erlaubt, wenn ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag auf Bundes- oder Kantonsebene besteht. Dieses Modell stärkt die Sozialpartnerschaft und stellt sicher, dass arbeitsrechtliche Schutzmassnahmen auch bei Ausweitung der Arbeitszeiten gewahrt bleiben. Ergänzend plädieren wir für die Schaffung einer paritätisch zusammengesetzten Kommission mit Vertretungen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden, welche die Auswirkungen der Sonntagsarbeit regelmässig überprüft und Empfehlungen zur Sicherung fairer Arbeitsbedingungen erarbeitet.

Darüber hinaus fordert der Kaufmännische Verband Schweiz, dass im Falle einer Annahme der Änderung eine substanzielle finanzielle Entschädigung für Sonntagsarbeit verbindlich verankert wird – mindestens im Rahmen eines 50-prozentigen Lohnzuschlags, wie er im geltenden Recht (Art. 19 Abs. 3 ArG) bei vorübergehender Sonntagsarbeit bereits heute vorgesehen ist. In Anbetracht der besonderen Belastung und der sozialen Einschränkungen, die mit der Arbeit an Wochenenden verbunden sind, muss ein angemessener Ausgleich garantiert sein. Diese Entschädigung darf nicht durch Ausnahmen oder faktische Umgehungstatbestände geschwächt werden, sondern muss als klarer arbeitsrechtlicher Standard gelten. Nur so lässt sich verhindern, dass zusätzliche Sonntagsarbeit zur Normalität wird – auf Kosten der Beschäftigten, insbesondere im ohnehin bereits stark belasteten Detailhandel.

Fazit

Die Vorlage ist aus Sicht des Kaufmännischen Verband Schweiz weder notwendig noch sachgerecht. Sie birgt erhebliche Risiken für die Arbeitsbedingungen im Detailhandel, ohne dass die behaupteten positiven wirtschaftlichen Effekte überzeugend dargelegt wären. Der Kaufmännische Verband Schweiz empfiehlt deshalb:

- **Nicht-Eintreten auf die Vorlage (Unterstützung der Minderheit)**
- **Falls Eintreten, Unterstützung des Alternativvorschlags mit GAV-Voraussetzung und mit substanzieller finanzieller Entschädigung für Sonntagsarbeit**
- **Ablehnung einer generellen Ausweitung der bewilligungsfreien Sonntagsarbeit**

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für allfällige weitere Fragen selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für den Kaufmännischen Verband Schweiz



Sascha M. Burkhalter

CEO Kaufmännischer Verband Schweiz



Michel Lang

Leiter Sozialpartnerschaft



Per E-Mail

ab-geko@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 17.11.2025

Änderung des Arbeitsgesetzes: Begrenzte Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat die Aufgabe, im Rahmen von Vernehmlassungen aus Sicht der KMU Stellung zu nehmen und Vereinfachungen sowie alternative Regelungen vorzuschlagen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Änderung des Arbeitsgesetzes (ArG) Stellung nehmen zu dürfen.

Gemäss dem von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) erarbeiteten Vorentwurf, soll die Sonntagsarbeit im Detailhandel an bis zu zwölf Tagen pro Jahr ermöglicht werden, um den veränderten Einkaufsbedürfnissen sowie der Konkurrenz durch den Online-Handel Rechnung zu tragen. Innerhalb dieses Rahmens soll es den Kantonen überlassen bleiben, an wie vielen und welchen Sonntagen im Detailhandel gearbeitet werden darf.

Die Mehrheit der Mitglieder des KMU-Forums begrüsst den Vorentwurf und lehnt die Anträge der Minderheiten ab. Einige Mitglieder, darunter die Vertreterin der Branchen Hotellerie und Gastronomie, sind jedoch der Meinung, dass die vorgeschlagene Ausweitung auf zwölf Sonntage das geänderte Einkaufsverhalten der Bevölkerung sowie den Druck des Online-Handels und des Einkaufstourismus noch nicht ausreichend berücksichtigt. Sie sprechen sich daher für eine zusätzliche Ausweitungsmöglichkeit von Tourismuszonen, unter anderem auf Innenstädte, aus.

Die Mehrheit unserer Mitglieder begrüsst, dass die Kantone selbst entscheiden können, ob und wann sie von den zwölf Sonntagen Gebrauch machen möchten. Sie haben unterschiedliche Voraussetzungen und Bedürfnisse, zudem muss der Wille der Bevölkerung in den verschiedenen Regionen berücksichtigt werden. Die Mitglieder des KMU-Forums lehnen den Antrag der Minderheit bezüglich eines neu entworfenen Absatzes 7 von Artikel 19 ArG hingegen ab. Dieser sieht vor, die Ausweitung des Sonntagsverkaufs an die Bedingung zu knüpfen, dass für den Detailhandel auf Ebene des Bundes oder des betreffenden Kantons ein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag besteht.

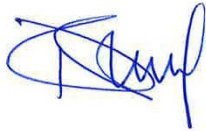
KMU-Forum

Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

Ein Mitglied unserer Kommission leitet einen Betrieb, der von einer branchenspezifischen Sonderbestimmung in Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz profitiert und somit ohnehin von der Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit befreit ist. Er befürchtet, dass eine Ausweitung des Sonntagsverkaufs den bestehenden Arbeitskräftemangel in Betrieben des Detailhandels noch verschärfen könnte.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

3003 Bern

ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 26. September 2025
TE / K 10

(avec un résumé en français en fin du document)

Stellungnahme zur Standesinitiative „Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten“ (23.325)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerkttem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Mit der Standesinitiative soll die Möglichkeit zur Sonntagsarbeit im Detailhandel von vier auf zwölf Tage pro Jahr erweitert werden. Die kantonale Hoheit über die Ladenöffnungszeiten bleibt gewahrt, indem die Kantone selber festlegen können, ob sie die Möglichkeit von zwölf bewilligungsfreien Sonntagen ausnutzen wollen oder nicht.

Die SAB unterstützt die Vorlage in der Version der Kommissionsmehrheit. Das Kaufverhalten der Kundinnen und Kunden hat sich in den letzten Jahren grundsätzlich verändert. Immer mehr wird online eingekauft. Der Onlinehandel ist jederzeit verfügbar, 24 Stunden pro Tag an sieben Wochentagen. Der stationäre Detailhandel gerät dadurch immer mehr ins Hintertreffen. Folge ist, dass Dorfläden schliessen, weil sie nicht mehr rentabel betrieben werden können. Dadurch verlieren Innenstädte und Dörfer weiter an Attraktivität. In ländlichen Gemeinden kann die Schliessung des Dorfladens auch dazu führen, dass Kombilösungen wie z.B. Postagenturen in Dorfläden auch nicht mehr aufrechterhalten werden können. Die bestehenden

Einschränkungen für den Detailhandel haben somit weitergehende Konsequenzen auf andere Grundversorgungsleistungen und auf die räumliche Entwicklung. Die SAB unterstützt deshalb die Vorlage. Es bleibt den Kantonen vorbehalten, ob sie die Bestimmungen bei sich auch umsetzen wollen.

Die SAB hat sich zudem in den letzten Jahren intensiv mit dem Thema der Dorfläden und damit der Versorgung ländlicher Regionen mit Gütern des täglichen Bedarfs auseinandergesetzt. Das geänderte Kundenverhalten führt wie bereits weiter oben erläutert dazu, dass viele Dorfläden schliessen müssen. Der grösste Kostenfaktor sind dabei die Personalkosten. Diese können reduziert werden durch die Einrichtung von **digitalen Dorfläden**. Der Zugang zu diesen Läden ist möglich über eine App oder einen Zugangscode. Die Läden sind somit 24 Stunden pro Tag und jeden Wochentag geöffnet (24/7). Das liegt sowohl im Interesse der einheimischen Bevölkerung als auch von Touristinnen und Touristen. Gerade in ländlichen Gemeinden findet durch derartige digitale Dorfläden keine Konkurrenzierung des Gewerbes statt, da gar kein anderer Laden vorhanden ist. Einige Gemeinden haben sehr gute Erfahrungen mit digitalen Dorfläden gemacht, in anderen konnten sie sich nicht etablieren. In den digitalen Dorfläden ist Personal nur zeitweise anwesend, z.B. am Morgen, um Kundinnen und Kunden bedienen zu können und die Lagerbestände und Regale aufzufüllen. Trotzdem haben verschiedene Kantone diesen digitalen Dorfläden Hürden auferlegt und dabei auf das Arbeitsgesetz verwiesen. Derartige Einschränkungen sind aus Sicht der SAB nicht zeitgemäss. **Die vorliegende Vorlage sollte deshalb genutzt werden, um einheitlich zu regeln, dass digitale Dorfläden zulässig sind.** Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung von Art. 19 des Arbeitsgesetzes vor:

Arbeitsgesetz Art. 19, Abs. 7 (neu): Verkaufsgeschäfte mit einem digitalen Zugang für Kundinnen und Kunden unterstehen nur soweit den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes, als Personal vor Ort anwesend ist.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Pius Kaufmann
Nationalrat

Thomas Egger

Résumé

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - soutient globalement l'assouplissement temporaire des heures d'ouverture des magasins. Une telle mesure permet notamment de faire face à l'augmentation des sites en ligne, qui concurrencent fortement les magasins, notamment du fait qu'ils sont disponibles 24 heures sur 24. Ces plateformes numériques contribuent ainsi à la fermeture de commerces de détail situés dans les villages. Dans de tels cas, les localités concernées perdent de leur attractivité, en plus de la réduction de leurs perspectives de développement. Pour y faire face, il est possible de regrouper plusieurs prestations au sein d'un même commerce (par exemple poste, salon de coiffure, etc.) ou de créer des magasins numériques qui sont accessibles 24 heures sur 24. Dans les

communes rurales en particulier, ces magasins numériques ne concurrencent pas les commerces traditionnels, car elles ne possèdent souvent pas d'autres magasins. Dans les magasins numériques, le personnel n'est présent que de manière temporaire, par exemple le matin, pour servir les clients ou réapprovisionner les stocks ainsi que les rayons. Malgré cela, plusieurs cantons ont mis en place des obstacles au détriment des magasins numériques, en se référant à la loi sur le travail. Du point de vue du SAB, de telles restrictions ne sont pas adaptées aux besoins actuels.

**Kommission für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern**

ab-geko@seco.admin.ch

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 15. August 2025 von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben eingeladen, zu eingangs erwähnter Anhörung bis zum 17. November 2025 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

- Der Schweizerische Arbeitgeberverband begrüsst die vorgeschlagene Änderung von Art. 19 Absatz 6 Arbeitsgesetz, wonach es den Kantonen erlaubt ist, bis zu zwölf Sonntage pro Jahr zu bestimmen, an welchen Verkaufsgeschäfte Personal ohne Bewilligung einsetzen dürfen.
- Den Minderheitsantrag Sommaruga/Herzog lehnt der SAV klar ab.

Ausgangslage

Der Schweizer Detailhandel steht wegen veränderter Konsumgewohnheiten und wachsender Online-Konkurrenz unter Druck. Kundinnen und Kunden erwarten mehr zeitliche Flexibilität, während stationäre Geschäfte nur an vier Sonntagen pro Jahr bewilligungsfrei öffnen dürfen.

Die Vorlage will diese Obergrenze auf zwölf Sonntage erhöhen, um Wettbewerbsnachteile gegenüber Online- und Tourismusstandorten zu verringern und das Einkaufen als

Freizeitaktivität zu stärken. Die Kantone behalten ihre Entscheidungsfreiheit und Zuständigkeit über Ladenöffnungszeiten. Eine Minderheit (Sommaruga/Herzog) der WAK-S, die die Vorlage ausarbeitete, lehnt die Änderung grundsätzlich ab. Eine zweite Minderheit (ebenfalls Sommaruga/Herzog) will sie nur bei bestehendem allgemeinverbindlichem Gesamtarbeitsvertrag zulassen.

Zur Vorlage

Der SAV begrüsst die vorgeschlagene Änderung von Art. 19 Absatz 6 Arbeitsgesetz, wonach es den Kantonen erlaubt ist, bis zu zwölf Sonntage pro Jahr zu bestimmen, an welchen Verkaufsgeschäfte Personal ohne Bewilligung einsetzen dürfen. Dies aus folgenden Gründen:

- **Faire Wettbewerbsbedingungen stärken**

Die heutigen Regelungen zu den Sonntagsöffnungszeiten führen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen: Während Läden an Bahnhöfen, Flughäfen oder Tankstellen von Ausnahmeregelungen profitieren, bleiben anderen Geschäften Sonntagsöffnungen weitgehend verwehrt. Diese Ungleichbehandlung ist weder sachlich begründbar noch zeitgemäss.

Die Kundschaft kauft längst auch sonntags ein – online, im Ausland oder in touristischen Zonen. Der stationäre Detailhandel in der Schweiz steht dadurch unter wachsendem Druck. Eine Flexibilisierung mit bis zu zwölf verkaufsoffenen Sonntagen verringert diese Ungleichheit, stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und trägt dazu bei, Umsätze und Arbeitsplätze im Inland zu sichern.

- **Positive Impulse für Stadtzentren, Tourismus und regionale Wertschöpfung**

Die Ausweitung der Sonntagsöffnungszeiten schafft faire Marktbedingungen und belebt Innenstädte, Tourismusregionen und lokale Wirtschaftsräume. Einkaufen ist Teil der Freizeitgestaltung und wird oft mit Gastronomie und Kultur kombiniert.

Davon profitieren nicht nur Detailhändler, sondern auch Restaurants, Museen, Hotels und Freizeitbetriebe – sie steigern Frequenz, Attraktivität und Wertschöpfung. Besonders in touristischen Regionen ermöglichen gezielte Sonntagsöffnungen ein lebendiges Stadtbild und stärken die Wettbewerbsfähigkeit.

- **Föderale Kompetenzverteilung bleibt gewahrt**

Die vorgeschlagene Änderung begründet keine Verpflichtung der Kantone; sie setzt lediglich den Rechtsrahmen, wonach die Kantone Sonntagsöffnungen von Verkaufsstellen an maximal zwölf Sonntagen bewilligungsfrei zulassen können. Ob und wann zusätzliche Sonntage bewilligt werden, liegt weiterhin im Ermessen der Kantone, welche diese Kompetenz an Gemeinden delegieren können. Damit bleibt der Föderalismus vollständig gewahrt.

Auch für die Betriebe besteht keine Verpflichtung, an diesen Tagen zu öffnen. Sie können flexibel entscheiden, ob sie die Gelegenheit nutzen wollen.

- **Klare Ablehnung des Minderheitsantrags**

Der SAV lehnt den Minderheitsantrag Sommaruga/Herzog klar ab. Die Verknüpfung zusätzlicher Sonntagsöffnungen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen stellt einen unverhältnismässigen Eingriff in die Vertragsfreiheit und die Autonomie der Sozialpartner dar. Im Detailhandel bestehen funktionierende, differenzierte Sozialpartnerschaften. Ein nationaler ave GAV würde der Heterogenität der Branchen – vom kleinen Fachgeschäft bis zur internationalen Kette – nicht gerecht werden.

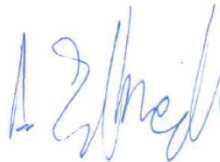
Für weitere Details verweist der SAV auf die Stellungnahme von Swiss Retail Federation vom 23. September 2025.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Eingabe. Für allfällige allgemeine Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daniella Lützel Schwab
Leiterin Ressort Arbeitsmarkt
daniella.luetzelschwab@arbeitgeber.ch



Andrea Schwarzenbach
Stv. Leiterin Ressort Arbeitsmarkt
andrea.schwarzenbach@arbeitgeber.ch

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Ständerates WAK-S
3003 Bern

per E-Mail an: ab-geko@seco.admin.ch

4. November 2025

Vernehmlassungsverfahren zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» Stellungnahme STV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit im Rahmen der Vernehmlassung zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» Stellung nehmen zu dürfen. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen- und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportsektors der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für optimale politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

1. Ausgangslage

Die Umsetzung der Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» sieht gemäss der Kommissionsmehrheit vor, durch die Änderung von Artikel 19 Absatz 6 des Arbeitsgesetzes die Zahl der möglichen Sonntagsverkäufe von vier auf zwölf pro Jahr zu erhöhen. Die kantonale Hoheit über die Ladenöffnungszeiten bleibt gewahrt, indem die Kantone selbst festlegen können, ob sie die Möglichkeit von zwölf bewilligungsfreien Sonntagen ausnutzen wollen oder nicht.

Die Standesinitiative ist als Teil einer Reihe von Liberalisierungsschritten zu verstehen, die den Detailhandel an veränderte Konsumgewohnheiten anpassen sollen. Dazu zählen Sonderregelungen in touristischen Regionen sowie an Bahnhöfen und Flughäfen, die Sonntagsöffnungen ermöglichen. Eine geplante punktuelle Anpassung in städtischen Tourismusquartieren wurde hingegen vom Bundesrat vorerst nicht umgesetzt. Die aktuelle Situation ist durch einen Flickenteppich von Vorschriften bezüglich der Sortimentsgestaltung, des Ladenstandorts, des Kundenkreises oder der Mitarbeiterstruktur geprägt, was gerade auch die Kommunikation gegenüber Gästen erschwert.

2. Einschätzung der Vorlage

Aus touristischer Perspektive stellt die Umsetzung der Standesinitiative gemäss Kommissionsmehrheit eine sinnvolle Massnahme dar. Durch die zusätzlichen Verkaufssonntage wird der stationäre Detailhandel

gestärkt, wovon auch der Tourismus profitiert. Eine höhere Besucherfrequenz führt zu zusätzlichen Einnahmen entlang der touristischen Wertschöpfungskette, und Städte können sich vermehrt als attraktive Einkaufs- und Erlebnisorte positionieren. Es entsteht damit eine positive Wechselwirkung zwischen Tourismus und Detailhandel.

Zudem trägt die Massnahme den veränderten Konsum- und Freizeitgewohnheiten Rechnung. Erfahrungen aus touristischen Regionen sowie von Bahnhöfen und Flughäfen zeigen, dass Sonntagsöffnungen zur Belebung der Ortszentren beitragen, das Einkaufserlebnis für Einheimische und Gäste verbessern und den Besucherandrang gleichmässiger über die Woche verteilen. Internationale Gäste, die Sonntagsverkäufe aus ihren Herkunftsländern kennen, erwarten ein konsistentes Angebot, das dem Image einer modernen und gastfreundlichen Schweiz entspricht.

3. Fazit

Der STV unterstützt die Umsetzung der Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» gemäss Kommissionsmehrheit. Sie stärkt die touristische Attraktivität, verbessert die Wettbewerbsfähigkeit des stationären Handels gegenüber Online- und Auslandskonkurrenz, erhöht die Wertschöpfung in Städten und touristischen Regionen und trägt damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der Schweiz bei.

Freundliche Grüsse



Philipp Niederberger
Direktor



Samuel Huber
Leiter Politik

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
Parlamentsgebäude
Herr Präsident Hans Wicki
CH-3003 Bern

per Mail an:
ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 10. November 2025

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325)

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) lehnt den Vernehmlassungsentwurf entschieden ab.

Mit dem Entwurf zur Umsetzung der Standesinitiative 23.325 sollen die Kantone die Möglichkeit erhalten, im Detailhandel an bis zu zwölf Sonntagen pro Jahr bewilligungsfreie Sonntagsarbeit zu erlauben – anstelle der bisherigen vier Sonntage. Entgegen dem Titel der Standesinitiative ist die vorgesehene Regelung zeitlich unbefristet ausgestaltet. Es ist bezeichnend, dass im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage jegliche Auseinandersetzung mit der gestiegenen Arbeitsbelastung und der Zunahme arbeitsbezogener Gesundheitsprobleme sowie den Auswirkungen auf das Sozialleben fehlt. Weder eine Verstärkung der Kontrollen, geschweige denn eine Finanzierung der Inspektionen durch den Bund sind vorgesehen.

Die Vorlage reiht sich ein in eine Serie von Eingriffen in das Arbeitsgesetz (ArG) und den Arbeitnehmendenschutz. Diese Entwicklung ist aus Sicht des SGB nicht nur hoch problematisch. Es ist in diesem Zusammenhang auch daran zu erinnern, dass sich die Stimmbevölkerung in verschiedenen Kantonen und Gemeinden wiederholt gegen eine weitere Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten ausgesprochen hat.

Das Arbeitsgesetz und auch das darin enthaltene Sonntagsarbeitsverbot bilden zentrale Bestandteile des Gesundheitsschutzes. Angesichts der zunehmenden Belastung und Stresssymptome am Arbeitsplatz braucht es jetzt dringend eine Stärkung des Gesundheitsschutzes – statt weiterer Deregulierungen. Denn der Anteil der Erwerbstätigen mit kritischem Stressniveau liegt laut Job-Stress-

Index 2022 bei 29 Prozent, zudem geben 30 Prozent der Erwerbstätigen an, sich bei der Arbeit emotional erschöpft zu fühlen – der höchste Wert seit Beginn der Erhebungen.¹

Die Arbeitsbedingungen im Detailhandel sind besonders schwierig. Sie sind geprägt durch unregelmässige Arbeitszeiten, gesplittete Arbeitstage, geringe Planbarkeit, körperlich anstrengende Tätigkeiten und tiefe Löhne. Die Verdichtung der Arbeit führt auch im Detailhandel zu mehr Stress und dadurch eine erhöhte Rate krankheitsbedingter Absenzen. Eine Ausweitung der Sonntagsarbeit würde diese Belastungen weiter verschärfen. Das Personal lehnt die Vorlage dezidiert ab, das zeigen u.a. die Delegierten der Unia aus dem Verkauf & eine von der Unia lancierte Petition gegen die 12 bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe, mit der innert kürzester Zeit tausende Unterschriften gesammelt wurden – denn die Menschen sind solidarisch mit Verkaufspersonal. Studien belegen zudem, dass Wochenend- oder Nachtarbeit und andere atypische Arbeitszeiten signifikant mit psychischen Belastungen wie Erschöpfung, Schlafstörungen und erhöhtem Burnout-Risiko verbunden sind.² Der im Auftrag der Sonntagsallianz von der Universität Bern im August 2025 publizierte Bericht des IZFG bestätigt zudem, dass Sonntags- und atypische Arbeitszeiten mit erhöhter psychischer Erschöpfung, gesundheitlichen Risiken und einer Verschlechterung des sozialen Wohlbefindens verbunden sind.³ Hinzu kommen für die Arbeitnehmenden des Detailhandels auch grosse körperliche Belastungen: langes Stehen, schweres Heben, monotone Tätigkeiten. Diese führen gemäss Unfallversicherungsstatistik überdurchschnittlich oft zu Muskel-Skelett-Erkrankungen. In diesem Umfeld erfüllt der arbeitsfreie Sonntag auch eine wichtige Funktion für die physische und psychische Regeneration der Arbeitnehmenden. Dabei erinnert der SGB daran, dass die Vorlage nicht nur das Verkaufspersonal betrifft, sondern auch Mitarbeitende in Logistik, öffentlichem Verkehr, Reinigung, Sicherheit und technischen Diensten. Sie hätte damit weitreichende Auswirkungen auf Beschäftigte in verschiedenen Branchen.

Der SGB weist ausserdem darauf hin, dass die Vorlage sogar zu einer Verschlechterung der Entlohnung im Detailhandel führen kann. Denn mit der geforderten Verdreifachung der bewilligungsfreien Sonntage könnten Angestellte sogar nicht einmal mehr den heute vorgesehenen minimalen gesetzlichen Lohnzuschlag für die Sonntagsarbeit bekommen, wenn sie mehr als sechs Sonntage arbeiten. Dieser jetzige Ausgleich, der für ausserordentliche Sonntagsarbeit vorgesehen ist, würde wegfallen. Durch häufigere als sechs Sonntagseinsätze wird der Zuschlag ausgehebelt, was ausserdem auch zu einem sich weiter verstärkenden, unlauterem Wettbewerb unter den Betrieben führt.

Die vorgebrachten Argumente für weitere Sonntagsarbeit entsprechen keinem zwingenden gesellschaftlichen Interesse. Auch ihr wirtschaftlicher Nutzen für den Detailhandel dürfte gering sein. Untersuchungen und Umfragen in unseren Nachbarländern zeigen, dass verlängerte Ladenöffnungszeiten keinen zusätzlichen Umsatz generieren, sondern die Nachfrage lediglich auf mehr Tage verteilen.⁴ Gleichzeitig steigen Personal- und Betriebskosten. Kleine und mittlere Geschäfte können zusätzliche Öffnungszeiten häufig nicht wirtschaftlich tragen und geraten unter verstärkten

¹ https://gesundheitsfoerderung.ch/sites/default/files/migration/documents/Faktenblatt_072_GFCH_2022-08_-_Job-Stress-Index_2022.pdf

² vgl. Mental health effects of long work hours, night and weekend work, and short rest periods, Social Science & Medicine, 2019; Job burnout among workers with different shift regularity, Frontiers in Public Health, 2023; Mental Health Consequences of Shift Work, Current Psychiatry Reports, 2020.

³ https://www.sonntagsallianz.ch/wp-content/uploads/2025/08/IZFG_Sonntagsarbeit_21_08_25.pdf

⁴ Hilf/Jacobsen (2010); Kaapke/Lindstädt/Preissner (2007); Oxford Economics, 2015); Groux/Maurin (2025).

Druck, was zu Filialschliessungen und höherer Marktkonzentration führt. Zudem: Die Produktivität des Personals im Detailhandel ist immer noch höher als vor der Pandemie. Es gibt also keinen Grund, dass Sonntagsarbeitsverbot im Namen einer vermeintlichen «Krise des Detailhandels» weiter aufzuweichen. Sonntagsöffnungen haben auch keinen Einfluss auf die strukturellen Veränderungen in den Konsumentengewohnheiten (mehr Online-Shopping). Dass nun versucht wird, das ganze Jahr über die Läden sonntags offen zu haben, ist vielmehr ein weiterer Schritt im Bestreben, das gesetzlich festgeschriebene Sonntagsarbeitsverbot Stück für Stück auszuhebeln. Gleich wie dies für andere Branchen auf Verordnungsebene bereits eingeführt wurde und zeitgleich auch für Personen mit einem gewissen Anteil an Telearbeit und Arbeitszeitautonomie in Diskussion ist.

Der arbeitsfreie Sonntag ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens und entscheidend für die Erholung, die Pflege von Freundschaften und unverzichtbar für das Familienleben – insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben. Auch für die Ausübung der Religionsfreiheit kommt dem arbeitsfreien Sonntag eine besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus ist er eine soziale Institution: Für rund 85 Prozent der Bevölkerung erfüllt der Sonntag heute seine Funktion als notwendiger, gemeinsamer Ruhetag.⁵ Eine weitere schrittweise Aushöhlung dieses Prinzips gefährdet das gesellschaftliche Gleichgewicht. Die Sonntagsallianz weist deshalb zu Recht darauf hin, dass der Sonntag nicht nur als Ruhetag der Arbeitnehmenden, sondern auch als kollektiver Erholungstag der Gesellschaft geschützt werden muss.

Frauen und Personen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit sind sowohl im Detailhandel wie auch bei Sonntagsarbeitseinsätzen überdurchschnittlich vertreten. Diese Gruppen sind häufiger in prekären Arbeitsverhältnissen beschäftigt und verfügen über geringere Einflussmöglichkeiten auf ihre Arbeitszeiten. Zusätzliche Sonntagsarbeit verschlechtert insbesondere für Mütter die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und wirkt sich negativ auf die Gesundheit aus. Dabei leisten Frauen gemäss Bundesamt für Statistik im Durchschnitt über zehn Stunden mehr unbezahlte Arbeit pro Woche als Männer. Es ist zu befürchten, dass eine zusätzliche Ausweitung der Sonntagsarbeit diese Ungleichheiten verstärken. Studien aus Nachbarländern weisen darauf hin, dass die Deregulierung von Ladenöffnungszeiten dazu führten, dass Arbeitnehmende weniger Stunden arbeiten konnten, als sie es sich wünschten (vgl. dazu insbesondere die Erfahrungen in Deutschland, wo als Folge der Deregulierung der Ladenöffnungszeiten eine problematische Zunahme von Mini-Pensen beobachtet wurde).⁶ Unlängst zeigten Auswertungen für Frankreich wenig überraschend auf, dass der Anteil alleinerziehender Eltern im Detailhandel deutlich zurückging als Konsequenz vermehrter Sonntagsöffnungen. Denn für sie es schwierig ist, familiäre Verpflichtungen und Sonntagsarbeit unter einen Hut zu bringen.⁷ Auch für die Schweiz gilt entsprechend: Viele, die heute im Detailhandel arbeiten, würden mit der Vorlage noch stärker unter Druck kommen, als sie es jetzt schon sind.

Auch das im erläuternden Bericht zur Vorlage vorgebrachte föderale Argument überzeugt nicht. Denn bei der Frage des Arbeitnehmendenschutzes im Bereich der Sonntagsarbeit, handelt es sich um eine sogenannte ausschliessliche Bundeskompetenz (Art. 110 BV). Das Bundesgericht hat entsprechend wiederholt bestätigt, dass kantonale Regelungen zu Ladenöffnungszeiten ausschliesslich dem Schutz der öffentlichen Ruhe dienen dürfen, nicht jedoch dem Arbeitnehmendenschutz. Als 2007 die vier bewilligungsfreien Sonntage im Detailhandel in Art. 19 Abs. 6 ArG

⁵ 2024 leisteten 15.6 Prozent der Arbeitnehmer*innen in der Schweiz regelmässige Sonntagsarbeit (BFS, 2025)

⁶ Paul (2015), Bossler/Oberfichtner (2017), Sentleben-Konig (2014)

⁷ Groux/Maurin (2025).

eingeführt wurden, geschah dies entsprechend bewusst als «bundesrechtliche Vereinheitlichung», um divergierende kantonale Praxis und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Eine erneute Öffnung für kantonal unterschiedliche Regelungen würde zu ungleicher Rechtsanwendung führen und den interkantonalen Wettbewerbsdruck erhöhen. Kommt hinzu, dass weniger als die Hälfte der Kantone die heute möglichen vier Sonntage ausschöpfen, viele kennen sogar weniger Sonntagsverkäufe. Dies verdeutlicht, dass die geltende Regelung den Bedürfnissen der Kantone entspricht. Eine Erweiterung auf zwölf Tage scheint also weder sachlich notwendig noch im Interesse der Mehrheit der Bevölkerung der Kantone – wirkt sich aber negativ aus auf die Arbeitnehmenden. Auch der Bundesrat bezeichnete in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2023 zur Motion Nattermod 22.4331 die Sonntagsarbeit als «sehr sensibles Thema» und sah keinen Handlungsbedarf. Offenbar will der Kanton Zürich als Sonntagsturbo diese Abstimmungsergebnisse weiterhin übersteuern.

Ablehnung des Minderheitsantrags

Der SGB lehnt auch den vorliegenden Minderheitsantrag klar ab. Das Ziel von GAV ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und nicht deren Verschlechterung. Die Ausweitung von Sonntagsarbeit auf 12 Sonntage ist unverhandelbar – auch im Rahmen eines GAV.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Gabriela Medici
Co-Leiterin des Sekretariats



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern
ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 17. November 2025 sgv-KI/ym

Vernehmlassungsantwort: Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 15. August 2025 lädt Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) ein, sich zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325) zu äussern. Mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 19 Absatz 6 des Arbeitsgesetzes soll es den Kantonen ermöglicht werden, bis zu zwölf Sonntage im Jahr zu bezeichnen, an denen in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung Personal beschäftigt werden darf. Bisher liegt diese Obergrenze bei vier Sonntagen pro Jahr.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt das Anliegen der Standesinitiative aus Zürich (23.325). Der Minderheitsantrag wird abgelehnt.

Generell trägt der Vorstoss dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit verschiedener Branchen, darunter der Gastronomie und des stationären Handels, aber auch weiterer Branchen, zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Innenstädte werden belebt. Zwölf statt heute vier Sonntage bieten auch neue Opportunitäten für den Tourismus.

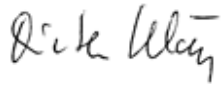
Bei dieser Revision des Arbeitsgesetzes bleiben die Kompetenzen der Kantone unangefochten. Es ist eine reine Rahmengesetzgebung. Die Kantone entscheiden selbst, ob sie den erweiterten Spielraum nutzen wollen, oder nicht. Kantonale Ladenöffnungszeiten-Gesetze werden nicht angetastet. Damit bleibt das föderale System gewahrt. Auch die Geschäfte werden nicht verpflichtet, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen und bleiben im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung flexibel bei der Entscheidung, ob sie sonntags öffnen wollen, oder nicht.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sg



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter

Bern, 23. September 2025

Stellungnahme zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SWISS RETAIL FEDERATION bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325), wie folgt Stellung nehmen zu können:

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung von Artikel 19 Absatz 6 des Arbeitsgesetzes, die es den Kantonen ermöglicht, bis zu zwölf Sonntage pro Jahr zu bestimmen, an denen Verkaufsgeschäfte Personal ohne Bewilligung einsetzen dürfen.

Den Minderheitsantrag (Sommaruga Carlo, Herzog Eva) lehnen wir entschieden ab.

Wir ersuchen Sie, bei der Finalisierung der Vorlage folgende Argumente zu berücksichtigen:

1. Faire Wettbewerbsbedingungen für den stationären Detailhandel

Die geltenden Bestimmungen darüber, welche Detailhandelsformate sonntags öffnen dürfen, führen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen. Vorschriften bezüglich der Sortimentsgestaltung, des Ladenstandorts, des Kundenkreises oder der Mitarbeiterstruktur¹ führen zu einem nicht adäquaten und nicht nachvollziehbaren Flickenteppich, wie sie keine andere Wirtschaftsbranche kennt. Sie sind veraltet und entsprechen weder der heutigen Konsumrealität noch den Bedürfnissen der Kundschaft. Realität ist, dass die Kundschaft gerne und rege an Sonntagen einkauft. Sei es online oder bei den genannten Ausnahmen: Während Läden an Bahnhöfen, Tankstellen oder Flughäfen von Ausnahmeregelungen

¹ Unter Mitarbeiterstruktur subsummieren wir Familienbetriebe und Selbstbedienungsläden

profitieren, bleibt anderen Geschäften die regelmässige Sonntagsöffnung ohne gut nachvollziehbare Gründe verwehrt. Gemäss einer aktuellen Studie zum Einkaufstourismus der Universität St. Gallen sind die besseren Ladenöffnungszeiten im grenznahen Ausland der fünf wichtigste Grund für Einkäufe ennet der Grenze². Seit 2022 ist der Einkaufstourismus um rund 10 % gestiegen und verstärkt – zusammen mit der permanenten Verfügbarkeit des Online-Handels – den Druck auf den stationären Handel erheblich.

Zusätzliche verkaufsoffene Sonntage für alle Geschäfte, und zwar unabhängig von Sortiment, Standort, Kundenkreis oder Mitarbeiterstruktur, verringern die ungleichen Spiesse und erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit der Geschäfte, sichern Arbeitsplätze in der Schweiz und verhindern, dass Umsätze in grossem Stil insbesondere zu internationalen Plattformen wie Zalando, Amazon, Temu oder Shein oder über Einkaufstourismus ins umliegende Ausland abfliessen.

2. Zwölf Sonntage bieten neue Chancen für Tourismus und weitere Branchen

Die Covid-Pandemie und das verbreitete Homeoffice haben das Einkaufsverhalten nachhaltig verändert. Für viele Menschen sind flexible Öffnungszeiten, insbesondere auch Sonntagsverkäufe, von stark zunehmender Bedeutung. Aber auch ausländische Gäste stehen regelmässig an Sonntagen vor verschlossenen Geschäften beispielsweise in Städten und können diese restriktive Regulierung nicht nachvollziehen. Von zusätzlichen Verkaufssonntagen profitiert nicht nur der Detailhandel. Auch Tourismus, Gastronomie, Kultur und die Event-Branche, in denen Sonntagsarbeit längst etabliert ist, ziehen Vorteile – insbesondere in städtischen Regionen. Angesichts der Tatsache, dass der Einkaufsbummel heute vielfach als Teil der Freizeitgestaltung wahrgenommen und häufig mit gastronomischen oder kulturellen Angeboten kombiniert wird, entfalten zusätzliche verkaufsoffene Sonntage einen signifikanten volkswirtschaftlichen Zusatznutzen: Sie stärken die Attraktivität und Frequenz der Innenstädte, führen zu positiven Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung und tragen substantiell zur langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen und der Detailhandelsbranche bei, die einem steigenden Einkaufstourismus ausgesetzt ist. Insbesondere in touristisch geprägten Kantonen eröffnet dieses Potenzial zusätzliche Entwicklungsperspektiven und unterstützt den lokalen Wirtschaftsstandort nachhaltig.

3. Ausbau im bestehenden System – Kompetenz der Kantone unangefochten

Die Vorlage schafft keine Pflicht, sondern schafft lediglich die gesetzlichen Rahmenbedingungen, dass die Kantone Verkaufsgeschäften neu an maximal 12 statt wie bisher maximal vier Sonntagen ohne Bewilligung die Sonntagsöffnung gewähren können. Ob und in welchem Umfang die zusätzlichen Sonntage genutzt werden, liegt ausschliesslich im Ermessen der Kantone, die diese Kompetenz ihrerseits an Gemeinden delegieren können. Damit bleibt das föderale System gewahrt. Aber auch Geschäfte sind dann nicht verpflichtet, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen und bleiben flexibel bei der Entscheidung. Die Ladenöffnungszeiten selbst bleiben unverändert und fallen weiterhin in die Zuständigkeit der Kantone.

² Rudolph | Krallé | Gerlach | Einkaufstourismus Schweiz 2025 | IRM-HSG September 2025

4. Minderheitsantrag ist völlig unverhältnismässig: Kein allgemeinverbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag für den Detailhandel durch die Hintertür

Der Minderheitsantrag verfolgt das Ziel, einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (AVE-GAV) für den Detailhandel faktisch «durch die Hintertür» durchzusetzen. Dies lehnen wir entschieden ab. Die Branche hat keinen nationalen GAV und die Gewerkschaften versuchen seit Jahren ohne entsprechende Repräsentanz (Arbeitnehmerquorum) den Detailhandel in einen GAV zu zwingen – dies, obwohl die Branche zeigt, dass Sozialpartnerschaft auch anders gelebt werden kann als über GAVs. Die reale Lohnentwicklung der letzten Jahre zeigt für den Detailhandel eine überdurchschnittlich positive Entwicklung im Vergleich mit anderen, die als sogenannte «Tieflohnbranchen» bezeichnet werden und einen GAV aufweisen und sogar besser als im Durchschnitt mit allen Branchen³. Zudem bestehen Unternehmens-GAV, die einzelne Grossunternehmen freiwillig eingegangen sind. Die Detailhandelsbranche ist aber äusserst heterogen, mit erheblichen Margenunterschieden zwischen den Subbranchen (z. B. Lebensmittel, Sport, Möbel) und Formaten (vom Tante-Emma-Laden bis hin zu internationalen Ketten). Ein Branchen-GAV würde dieser Vielfalt nicht gerecht und lässt die nötige Flexibilität missen, die heute notwendig ist, um am Markt zu bestehen. Zudem würde ein solcher GAV die kostenbasierten Wettbewerbsnachteile für schweizerische Detailhändler verschärfen und zementieren, etwa gegenüber ausländischer Konkurrenz oder zwischen Unternehmen mit unterschiedlichen Kostenstrukturen. Schon heute haben Schweizer Detailhändler gegenüber der Konkurrenz aus den Anrainerstaaten 50% höhere Kosten, so insbesondere auch deutlich höhere Löhne. Wir lehnen deshalb den Minderheitsantrag in aller Deutlichkeit ab.

Die Standesinitiative trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit des stationären Handels - aber auch weiterer Branchen - zu sichern, die Innenstädte zu beleben und Arbeitsplätze in der Schweiz zu erhalten. Aus den genannten Gründen unterstützen wir deshalb die Standesinitiative und lehnen gleichzeitig den Minderheitsantrag (Sommaruga Carlo, Herzog Eva) dezidiert ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüssen



Dagmar Jenni
Direktorin
SWISS RETAIL FEDERATION

³ Quelle: BFS-Lohnindex 2010-2024 [Link](#)

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
ab-geko@seco.admin.ch

Dübendorf, den 17. November 2025

Vernehmlassungsantwort: 23.325 - Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten»

Sehr geehrte Damen und Herren

swissstaffing ist das Kompetenz- und Servicezentrum der Schweizer Personaldienstleister und zählt über 500 Mitglieder. Als Arbeitgeberverband vertritt swissstaffing die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Temporärbranche erzielt pro Jahr einen Umsatz von 11.3 Milliarden Franken. Seit dem 1. Januar 2012 ist der allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih in Kraft, der mit 400'000 unterstellten verliehenen Arbeitnehmenden und einem Anteil an der Gesamtbeschäftigung von 2,4 Prozent der grösste GAV in der Schweiz ist.

swissstaffing nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

- **swissstaffing unterstützt die Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten»**

Die vorgeschlagene zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten bietet aus Sicht von swissstaffing eine Reihe von Vorteilen, die sowohl den Detailhandel als auch die Arbeitswelt insgesamt stärken. Die Möglichkeit, bis zu zwölf Sonntage pro Jahr ohne Bewilligung Personal einzusetzen, schafft einen Rahmen, der den Detailhandel befähigt, auf saisonale und regionale Nachfrage flexibel zu reagieren. Gerade in Zeiten sich rasch verändernder Konsumgewohnheiten ist es entscheidend, dass Unternehmen ihre Öffnungszeiten und Personalplanung an die Bedürfnisse der Kundschaft anpassen können. Dies fördert die Wettbewerbsfähigkeit und sichert Arbeitsplätze im Detailhandel.

Das Kaufverhalten der Kundinnen und Kunden hat sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. Immer mehr wird online eingekauft, der Onlinehandel ist jederzeit verfügbar. Der stationäre Detailhandel gerät dadurch immer mehr ins Hintertreffen. Die Flexibilisierung der Sonntagsöffnungen ist eine Antwort auf diese Entwicklung und hilft, die Attraktivität der Innenstädte und Dörfer zu erhalten.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze. Die Ausweitung der Sonntagsöffnungen führt zu einem erhöhten Bedarf an Personal, insbesondere für Personen, die gerne Teilzeit arbeiten wollen. Dies eröffnet Chancen für Arbeitnehmende, die flexible Arbeitsmodelle bevorzugen, und trägt zur Integration verschiedener Zielgruppen wie Frauen und ältere Personen in den Arbeitsmarkt bei.

Die heute geltenden Bestimmungen führen zudem zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen zwischen verschiedenen Detailhandelsformaten. Zusätzliche verkaufsoffene Sonntage für alle Geschäfte – unabhängig von Sortiment, Standort oder Mitarbeiterstruktur – verringern die ungleichen Spiesse und erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit der Geschäfte. Dadurch wird verhindert, dass Umsätze in grossem Stil zu internationalen Plattformen oder ins Ausland abfliessen.

Die Initiative lässt den Kantonen alle Freiheiten, innerhalb des Rahmens die Zahl der Sonntagsverkäufe ihren Bedürfnissen und Gegebenheiten entsprechend festzulegen. Die kantonale Hoheit über die Ladenöffnungszeiten bleibt somit uneingeschränkt bestehen.

Aus diesen Gründen unterstützt swissstaffing die Initiative.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen.

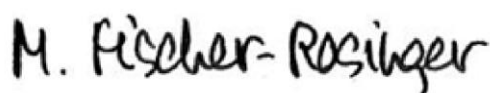
Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Andreas Eichenberger

Präsident



Myra Fischer-Rosinger

Direktorin



Syna - die Gewerkschaft/Zentrale, 4600 Olten

Per E-Mail an:

ab-geko@seco.admin.ch

28. Oktober 2025

Vernehmlassung zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zur oben erwähnten Vorlage äussern zu können.

Die Gewerkschaft Syna ist eine Allbranchengewerkschaft, die durch den Zusammenschluss der christlichen Gewerkschaften entstanden ist. Syna macht sich seit jeher stark für einen möglichst arbeitsfreien Sonntag und möchte den gesetzlich verankerten arbeitsfreien Sonntag verteidigen: Ausnahmen sollen Ausnahmen bleiben. Besonders unsere Mitglieder aus dem Dienstleistungsbereich wären durch eine Verdreifachung der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage betroffen. Es braucht den arbeitsfreien Sonntag, weshalb wir uns stark für ein Sonntagsarbeitsverbot einsetzen. **Daher lehnt die Gewerkschaft Syna die Vorlage als Schwächung des Schutzes des arbeitsfreien Sonntages vollumfänglich ab.**

Zunächst zum Titel: Dieser ist höchst irreführend: Es geht den Initiant:innen keineswegs um eine «zeitliche Befristung», sondern die Initiative sieht vor, die heute vier bewilligungsfreien Sonntagesverkäufe – zeitlich unbefristet – auf mindestens zwölf zu erhöhen. Das ist eine Verdreifachung! Und übrigens ein Anliegen, dem erst vor einigen Jahren eine Absage erteilt wurde (Antrag Noser im Covid-Gesetz).

Verkaufspersonal bereits jetzt unter Druck

Die Arbeitsbedingungen im Detailhandel sind ohnehin schwierig: unregelmässige Arbeitszeiten, zerstückelte Arbeitstage, wenig Planbarkeit, körperlich anstrengende Tätigkeiten und tiefe Löhne. Mehr Sonntagsarbeit würde diese Belastungen weiter erhöhen.

Parlament will Schutz abbauen – trotz steigender Krankheitsfälle

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird weder auf die steigende Arbeitsbelastung noch auf die Zunahme von stressbedingten Gesundheitsproblemen oder die Auswirkungen auf das Sozialleben eingegangen. Noch mehr Sonntagsarbeit stellt eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit und das Sozialleben von Beschäftigten nicht nur im Verkauf, sondern auch in der Reinigung, Logistik und Sicherheit dar.

Wer am Sonntag arbeitet, verliert den gemeinsamen freien Tag mit Familie und Freund:innen. Besonders betroffen sind Frauen. Auch bei Menschen ohne Schweizer Pass steigt die absolute Zahl der Sonntagsarbeitenden. Diese Entwicklung ist alarmierend. Die nötige Erholung bleibt auf der Strecke – mit gravierenden Folgen: Stress, Burnout und körperliche Beschwerden nehmen zu. Das zeigt die [neue Studie der Universität Bern](#) im Auftrag der Sonntagsallianz, in welcher Syna Mitglied ist.

Rückhalt für Sonntagsruhe

Tatsächlich nutzen weniger als die Hälfte der Kantone die aktuell erlaubten vier verkaufsfreien Sonntage vollständig aus – viele erlauben sogar weniger oder gar keine Sonntagsverkäufe. Das zeigt deutlich: Die bestehende Regelung entspricht den kantonalen Bedürfnissen. Eine Ausweitung auf zwölf Sonntage ist daher weder sachlich gerechtfertigt noch im Interesse der Mehrheit der Bevölkerung oder der Kantone. Für die Arbeitnehmenden hingegen hätte sie spürbar negative Folgen. Zudem: Bei knapp $\frac{3}{4}$ der Abstimmungen lehnen auch die Stimmberechtigten eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten ab.

Keine Notwendigkeit

Die Argumente für eine Ausweitung der Sonntagsarbeit sind weder gesellschaftlich zwingend noch wirtschaftlich überzeugend. Längere Ladenöffnungszeiten führen nicht zu mehr Umsatz, sondern verteilen die Einkäufe lediglich auf mehr Tage. Gleichzeitig steigen die Kosten für Personal und Betrieb. Besonders kleinere und mittlere Geschäfte können sich zusätzliche Öffnungszeiten oft nicht leisten und geraten unter Druck – was zu Filialschliessungen und einer stärkeren Marktkonzentration führen kann.

Die Produktivität im Detailhandel ist nach wie vor höher als vor der Pandemie. Es gibt also keinen Anlass, das Sonntagsarbeitsverbot mit dem Argument einer angeblichen Krise weiter zu lockern. Zudem ändern Sonntagsöffnungen nichts an den grundlegenden Veränderungen im Konsumverhalten, wie etwa dem Trend zum Online-Shopping.

Ablehnung Minderheitsantrag

Der vorliegende Minderheitsantrag wird abgelehnt. Das Ziel von GAV ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und nicht deren Verschlechterung. Die Ausweitung von Sonntagsarbeit auf 12 Sonntage ist unverhandelbar – auch im Rahmen eines GAV.

Eine pluralistische Gesellschaft braucht einen gemeinsamen Ruhetag!

Der Sonntag ist in unserer Gesellschaft als gesetzlich geschützter arbeitsfreier Tag verankert. Gerade in unserer pluralen Gesellschaft ist der Sonntag ein einigender, gemeinsamer Tag der Ruhe und des Zusammenkommens: sei es aus religiösen, kulturellen oder ganz sozialen Gründen. Der «freie Sonntag» ist ein Eckpfeiler des familiären, sozialen, sportlichen, spirituellen und kulturellen Lebens. Die Erwerbsarbeit soll deshalb an diesem Tag auf berufliche Tätigkeiten beschränkt bleiben, die für die Gesellschaft unerlässlich sind. Im Namen oft widersprüchlicher und partikulärer wirtschaftlicher Interessen wird er allerdings immer wieder in Frage gestellt. So auch mit diesem Vorstoss.

Für Syna ist klar: Es braucht eine wöchentliche Auszeit von den stetig wachsenden Anforderungen des Arbeitslebens. Der Sonntag ist auch ein Mehrwert für die Gesundheit, um sich zu erholen und Kraft für die kommende Woche zu tanken. Zahlreiche Studien belegen die Bedeutung eines regelmässigen Lebensrhythmus mit abwechselnden Arbeits- und Ruhezeiten für die körperliche und geistige Gesundheit. Fällt der Sonntag als arbeitsfreier Tag weg, leidet die Gesundheit. Muskulatur- und Gelenkschmerzen gehören bei vielen Verkäufer:innen leider zum Alltag. Oft sind sie auch mit psychischen Problemen konfrontiert, weil ihre Arbeit nicht wertgeschätzt wird. Dazu kommt eine immense Arbeitsverdichtung, die zu Burn-outs führen kann. Die Arbeitsmedizin zeigt: Wer über viele Jahre in einem prekären Job arbeitet, wird mit grösserer Wahrscheinlichkeit krank; mehr Sonntagsarbeit verschärft diese Entwicklung.

Die Vorlage ist Teil einer Reihe von Angriffen auf das Arbeitsgesetz, die aus Sicht von Syna sehr problematisch sind. Das Sonntagsarbeitsverbot ist ein wichtiges Element des Gesundheitsschutzes. Der Versuch, Sonntagsarbeit im Verkauf ganzjährig zu ermöglichen, ist ein weiterer Schritt, das gesetzlich verankerte Verbot schrittweise abzubauen.

Der Sonntag ist für viele Menschen in der Schweiz ein Tag gemeinsamer Erholung sowie der Pflege sozialer Kontakte und religiös-kirchlicher Traditionen. Dieser «Wert» des Sonntages muss erhalten bleiben. Wird das Sonntagsarbeitsverbot weiter ausgehöhlt, leidet der gesellschaftliche Zusammenhalt, ein weitgehend einheitlicher gesellschaftlicher Wochenrhythmus erodiert.

Im Kern des Arbeitsgesetzes liegt der Gesundheitsschutz und das muss so bleiben. Die Gewerkschaft Syna ist überzeugt, dass die Sonntagsruhe für die Gesamtgesellschaft erhalten bleiben muss und die Sonntagsarbeit nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt sein darf – so wie es heute der Fall ist.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Freundliche Grüsse

Syna - die Gewerkschaft



Yvonne Feri
Präsidentin, ehem. Nationalrätin



Johann Tscherrig
Vorsitzender der Geschäftsleitung
Mitglied der Geschäftsleitung



Sektion kirchliche Berufe

Kommissionspräsident Hans Wicki
Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates
3003 Bern

Per E-Mail an: ab-geko@seco.admin.ch

St. Gallen, 3. November 2025

Vernehmlassungsantwort zur Änderung Arbeitsgesetzes

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Wicki

Gerne möchten wir die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Änderung des Arbeitsgesetzes (ArG) zur Umsetzung der Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» wahrnehmen (23.325).

Der Vorstand der Sektion kirchliche Berufe der Syna bedankt sich für Ihre Kenntnisnahme und für die wohlwollende Prüfung seiner Argumente.

Bei Fragen stehe ich als Sektionspräsident gerne zur Verfügung (l.braendle@daju.ch, 071 223 87 70).

Mit freundlichen Grüssen

Linus Brändle
Präsident

1. Vorbemerkung

Die Sektion kirchliche Berufe hat sich in der Vergangenheit regelmässig bei kantonalen und landesweiten Vorlagen zur arbeitsrechtlichen Liberalisierungsinitiativen geäussert und sich dabei für die Verteidigung des arbeitsfreien Sonntags eingesetzt. Die Erhaltung des arbeitsfreien Sonntags ist ein zentrales Anliegen des kirchlichen Personals, daher lehnt die Sektion die Vorlage als Schwächung des Schutzes des arbeitsfreien Sonntages vollumfänglich ab.

2. Vorlage der WAK-S

Mit dem Vorentwurf der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) soll die Forderung der Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» vom 12. Dezember 2023 – mit Ausnahme der im Titel erwähnten Befristung – umgesetzt werden. Neu soll die Obergrenze von höchstens vier Sonntagen pro Jahr, an denen Arbeitnehmende im Detailhandel bewilligungsfrei arbeiten dürfen, auf zwölf erhöht und das Arbeitsgesetz (ArG) entsprechend angepasst werden.

Begründet wird diese Änderung im Kern entlang zweier Argumentationslinien:

1. Das Bedürfnis nach zeitlicher Flexibilität beim Einkaufen führt zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Online-Handel. Mit der Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen bzw. der Erhöhung der Obergrenze auf zwölf Sonntage pro Jahr, soll dieser Nachteil reduziert werden.
2. Zudem soll «das erlebnisorientierte Einkaufen als Freizeitbeschäftigung in Kombination mit anderen Angeboten gestärkt» werden (Erläuternder Bericht, S.2).

3. Stellungnahme unserer Sektion

Im Blick auf den Sonntag stehen fürs kirchliche Personal zwei Aspekte im Mittelpunkt: (1.) der Sonntag als Ruhetag und Tag des Gottesdienstes und (2.) die sozial verbindende Funktion eines gleichen Wochenrhythmus für möglichst alle.

Der sonntägliche Gottesdienst führt Christinnen und Christen sowohl in eine soziale Gemeinschaft als auch in die Gemeinschaft mit Gott: Der Schutz des Sonntags schafft ein Zeitfenster für Gottesdienste und kirchliche Aktivitäten und garantiert Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, daran teilzunehmen. Als Teil der Gesellschaft kann Kirche so ihre gesellschaftlich integrativen Potenziale und Ressourcen wahrnehmen und entfalten. Gerade am Sonntag machen Christinnen und Christen Gebrauch von ihrem Recht auf Religionsausübung. Jede Aufweichung des Sonntagsschutzes bedroht die Verwirklichung dieses Grundrechts. Denn im Unterschied zu beliebigen, privaten Freizeitaktivitäten, sind religiöse und kirchliche Gemeinschaften im Blick auf die religiöse Praxis nicht gleichermassen disponibel.

Unabhängig von der christlichen Glaubenspraxis ist der Sonntag ein Tag der Begegnung, Gemeinschaft, Entspannung und Ruhe für *alle* Menschen. Mehr Sonntagsarbeit bedeutet, weniger Menschen, die zur gleichen Zeit frei haben. Dass wir am Sonntag die Arbeit bewusst ruhen lassen und Konsumfreiheiten zurückstellen, ist aus Sicht des kirchlichen Personals ein hohes Gut und verbindet uns als Gemeinschaft – ob in der Familie und in Freundschaften oder sportlichen, ehrenamtlichen und gemeinschaftlichen Aktivitäten aller Art. Der Sonntag ist kein auswechselbarer Tag, der auf eine kompensatorische Funktion zum Arbeitsalltag reduziert werden könnte. Er ist der Tag der Ruhe *und* der Begegnungen.

Menschliches Leben ist Beziehung. Es ist die sonntägliche Gleichzeitigkeit frei verfügbarer Zeit, die Möglichkeiten des Zusammenkommens schafft. Die Forderung nach immer weitergehender Flexibilisierung der Arbeitszeiten und Ausweitung der Sonntagsarbeit bedeuten, das Risiko sozialer Desintegration durch Ungleichzeitigkeit zu erhöhen. Besonders betroffen sind Familien, die aufgrund der anspruchsvollen Organisation familiärer, nachbarschaftlicher oder sonstiger Kinderbetreuungsformen, einen hohen Koordinationsbedarf haben. Nicht zuletzt, weil Frauen, wenig oder nicht Qualifizierte, geringfügig Beschäftigte sowie die ausländische Wohnbevölkerung überdurchschnittlich von Arbeitszeitflexibilisierungen negativ betroffen sind, kollidiert die Forderung nach mehr Sonntagsarbeit schliesslich auch mit Ansprüchen sozialer Gerechtigkeit.

4. Erwägungen zur Vorlage

Zunächst zum Titel: Der ist aus unserer Sicht irreführend: Es geht den Initiant:innen keineswegs um eine «zeitliche Befristung», sondern die Initiative sieht vor, die heute vier bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe – zeitlich unbefristet – auf mindestens zwölf zu erhöhen. Das ist eine Verdreifachung!

Wir bestreiten die Möglichkeit, dass verschiedene Detailhändler ihren Umsatz mit mehr Sonntagsverkäufen steigern könnten, nicht. Ebenso wenig die Tatsache, dass die bestehenden, meist in der Vorweihnachtszeit terminierten Sonntagsverkäufe Teil ein stimmungsvolles Freizeiterlebnisses sein können. Sie sieht im Sonntagsverkauf aber weniger ein «bewährtes Instrument» (Erläuternder Bericht, S.4), als eine Spezialregelung zugunsten überschaubarer Interessen im Kontext ausserordentlicher Konsumbedürfnisse und Marktangebote der Vorweihnachtszeit. Darauf weisen auch die durchgezogenen Erfahrungen mit längeren Ladenöffnungszeiten und Sonntagsverkäufen hin: Bereits heute schöpfen nur 10 der 26 Kantone die aktuelle Möglichkeit für vier Sonntage pro Jahr vollständig aus. In drei Kantonen gibt es gar keinen Sonntagsverkauf.

Generell scheinen am ehesten die Konsumentinnen und Konsumenten von mehr Sonntagsverkäufen zu profitieren. Gleichwohl sind verschiedene Flexibilisierungsvorlagen auf Kantonaler Ebene jeweils gescheitert (zuletzt 2024 im Wallis, 2021 in Bern und Zürich). An der politischen Einschätzung, dass die Vorlage bzw. der Sonntagsverkauf den veränderten Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten entspricht (vgl. Erläuternder Bericht, S.3), sind Zweifel angebracht.

Im Übrigen weisen bisherige Forschungsergebnisse hinsichtlich der erhofften wirtschaftlichen Effekte tendenziell darauf hin, dass Sonntagsverkäufe primär zu einer Verlagerung der Umsätze (jeder Franken kann nur einmal ausgegeben werden) führen. Eine Steigerung der Umsätze und der Beschäftigten kann – wenn überhaupt – nur in beschränktem Ausmass erwartet werden. Sicher ist hingegen, dass die Vorlage kein probates Mittel ist, um der Konkurrenz des Online-Handels wirksam entgegenzutreten.

5. Fazit

Aus kirchlicher Sicht steht der Sonntag im Zeichen der Ruhe, Erholung und des Gottesdienstes. Darüber hinaus sind mit dem Sonntag zentrale Werte unserer Kohäsionsfähigkeit verbunden, die weit über den religiösen Bereich hinausgehen. Weiteren Liberalisierungsschritten ausserhalb der bestehenden Ausnahmeregelungen steht die Sektion kirchliche Berufe daher generell kritisch gegenüber. Die Begründung der geplanten Gesetzesänderung ist im Blick auf die damit verbundenen Wirkungsziele nicht stichhaltig und rechtfertigt eine weitere Aufweichung des Sonntagsschutzes in keiner Weise. Folglich lehnen die kirchlichen Mitarbeitenden die Vorlage der WAK-S und ebenso den Antrag der Minderheit (Sommaruga Carlo, Herzog Eva) ab. *Stellungnahme Vorstand Sektion Kirchliche Berufe 31. Oktober 2025*

Secrétariat d'Etat à l'économie
3003 Berne

par E-Mail à: ab-geko@seco.admin.ch

Sion, le 13 novembre 2025

Prise de position de la Chambre Valaisanne de Tourisme (CVT)

Consultation relative à l'initiative 23.325 du canton de Zurich

« Assouplissement temporaire des heures d'ouverture des magasins »

Madame, Monsieur,

Nous faisons référence à l'objet mentionné en titre et vous remercions vivement de nous donner l'occasion d'exprimer notre point de vue.

La Chambre valaisanne de tourisme soutient clairement la proposition visant à permettre l'ouverture des commerces douze dimanches par année. Cette mesure constitue un levier important pour le développement touristique, favorise la dynamique des centres-villes et répond aux attentes croissantes des visiteurs et de la population locale.

Situation initiale

La mise en œuvre de l'initiative « Assouplissement temporaire des horaires d'ouverture des magasins » prévoit, selon la majorité de la commission, de modifier l'article 19, alinéa 6, de la Loi sur le travail afin d'augmenter le nombre de dimanches de vente possibles de quatre à douze par an.

La compétence cantonale en matière d'horaires d'ouverture des magasins demeure garantie, les cantons pouvant eux-mêmes décider s'ils souhaitent ou non faire usage de cette possibilité de douze dimanches sans autorisation préalable.

Cette initiative s'inscrit dans une série de mesures de libéralisation visant à adapter le commerce de détail à l'évolution des habitudes de consommation. Cela inclut déjà des réglementations particulières dans les régions touristiques, ainsi que dans les gares et les aéroports, permettant l'ouverture dominicale. Une adaptation ciblée dans certains quartiers touristiques urbains, envisagée par le Conseil fédéral, n'a toutefois pas encore été mise en œuvre.

La situation actuelle se caractérise par une mosaïque de prescriptions concernant l'assortiment proposé, l'emplacement des magasins, la clientèle ou la structure du personnel — ce qui complique notamment la communication auprès des visiteurs.

Avantages pour le secteur touristique

- L'ouverture accrue des commerces le dimanche répond directement aux besoins des touristes, notamment ceux qui séjournent dans les destinations valaisannes, où le dimanche est souvent une journée de loisirs et d'activités culturelles.

- Cette flexibilité renforce l'attractivité touristique du Valais et de la Suisse, en permettant de proposer une offre commerciale adaptée aux rythmes de fréquentation saisonnière, et d'aligner notre pays sur les standards des pays voisins et des lieux de transit (gares, aéroports).
- L'ouverture dominicale des commerces permet d'améliorer l'expérience des visiteurs, qui attendent des horaires flexibles, une offre diversifiée et des services adaptés à leur séjour.

Dynamisation des centres-villes et développement local

- La possibilité d'ouvrir davantage de dimanches permet aux commerces de proximité de jouer pleinement leur rôle dans l'animation des centres urbains et villageois, créant une synergie positive avec les événements culturels, gastronomiques et sportifs qui attirent la clientèle touristique.
- Les touristes apportent une clientèle supplémentaire, contribuant à diversifier et stabiliser les revenus des commerces tout au long de l'année, et à garantir la pérennité des emplois dans le commerce de détail.

Équité et maintien du commerce de proximité

- En offrant aux commerçants locaux la possibilité de rivaliser avec la concurrence du commerce en ligne, cette réforme constitue un pas important vers une équité indispensable au maintien d'un commerce de proximité vivant et accessible à tous.
- L'adaptation aux nouveaux comportements de consommation, où l'achat devient aussi un acte de loisir et de partage, participe à la vitalité économique et sociale de notre pays, tout en renforçant l'image de la Suisse et du Valais comme région accueillante et dynamique.

Cette mesure est essentielle pour renforcer la compétitivité de la Suisse face aux pays voisins et pour offrir une expérience touristique adaptée à la demande, moderne et enrichissante.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre position et restons à votre disposition pour tout échange complémentaire.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Chambre Valaisanne de Tourisme



Virginie Gaspoz
Présidente



Céline Aymon Fournier
Secrétaire générale

Les Associations suivantes font partie du Comité de la Chambre Valaisanne de Tourisme :

- Association des Communes Touristiques Valaisannes de Montagne (AVCTM)
- Association Hôtelière du Valais (AHV)
- Remontées Mécaniques du Valais (RMV)
- Gastrovalais
- Union des Transports Publics du Valais (UTPVs)
- Association des Directeurs d'Office du Tourisme (ADOT)
- Fédération Valaisanne des Résidences Secondaires (FVSR2)
- AOC Bains thermaux



Association valaisanne
Des grandes entreprises
De commerce de détail

Secrétariat d'Etat à l'économie
Holzikofenweg 36
3003 Berne
ab-geko@seco.admin.ch

Sion, le 13 novembre 2025/YB

Prise de position

Consultation

Initiative 23.325 du canton de Zurich (« Assouplissement temporaire des heures d'ouverture des magasins »)

Madame, Monsieur,

Trade Valais remercie la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des États (CER-E) de lui offrir l'occasion de s'exprimer dans le cadre de la consultation relative à la modification de la loi sur le travail.

L'association regroupe les grandes entreprises du commerce de détail actives en Valais. Elle défend des conditions-cadres favorables à un commerce de proximité fort, créateur d'emplois, de valeur ajoutée régionale et d'opportunités de formation. Les membres de Trade Valais représentent un secteur essentiel à la vitalité économique du canton et à la qualité de vie de sa population.

En résumé,

Trade Valais soutient pleinement la proposition de la Commission visant à porter de quatre à douze dimanches par an la possibilité pour les cantons d'autoriser le travail dans le commerce de détail sans procédure spécifique. Cette mesure :

- **modernise un cadre devenu inadapté aux réalités du marché et aux habitudes de consommation,**
- **réduit les distorsions de concurrence entre commerces traditionnels, commerce en ligne et points de vente bénéficiant déjà d'exceptions,**
- **offre une souplesse bienvenue aux cantons pour compenser les effets de calendrier, notamment liés aux jours fériés,**
- **et respecte la souveraineté cantonale en matière d'ouverture des magasins.**

Trade Valais recommande souhaite que cette flexibilité comprenne non seulement les dimanches, mais également les jours fériés cantonaux ayant un impact comparable à celui des dimanches.

Un cadre modernisé, respectueux du fédéralisme

Le commerce de détail suisse évolue dans un contexte de transformation structurelle : concurrence accrue du commerce en ligne, modification des comportements d'achat, développement du shopping de loisir. Les consommateurs souhaitent davantage de souplesse dans leurs horaires d'achat, notamment le week-end. La législation actuelle, limitée à quatre dimanches, ne permet plus de répondre à ces attentes. La proposition de la CER-E constitue un assouplissement modéré, qui laisse aux cantons la liberté de décider du nombre exact de dimanches et de leur répartition. Elle respecte ainsi pleinement la diversité des réalités locales, économiques et culturelles.

Réduction des déséquilibres entre cantons

Les différences intercantionales en matière de jours fériés entraînent d'importants déséquilibres de compétitivité. Les cantons à tradition catholique, comme le Valais, connaissent plusieurs jours fériés supplémentaires par rapport aux cantons protestants.

En 2025 par exemple, les commerces valaisans devront notamment rester fermés le vendredi 15 août (Assomption) et le samedi 1er novembre (Toussaint), deux dates correspondant à des journées commerciales majeures. Ces fermetures obligatoires pénalisent fortement le chiffre d'affaires annuel, alors que les cantons voisins — ou les commerces situés en gares, aéroports ou zones touristiques — peuvent rester ouverts. La possibilité d'ouvrir jusqu'à douze dimanches offre une marge d'adaptation équitable : les cantons catholiques pourront compenser les effets du calendrier sans réduire la protection des travailleurs.

Restaurer l'équité concurrentielle

Le commerce de détail traditionnel fait face à une triple concurrence :

- celle du commerce en ligne, accessible 24 heures sur 24 ;
- celle des shops de gares, d'aéroports et de stations-service, ouverts le dimanche ;
- celle enfin des commerces frontaliers, en particulier en France et en Italie, où l'ouverture dominicale est largement pratiquée. Cette situation crée une distorsion de concurrence structurelle. En permettant quelques ouvertures dominicales supplémentaires, le projet rétablit une égalité de traitement minimale et offre aux commerces de proximité la possibilité de répondre aux besoins de leur clientèle sans contrainte excessive.

Soutien à l'économie locale et à l'emploi

Le commerce de détail valaisan représente un employeur majeur et un partenaire économique important des producteurs régionaux. La mesure proposée contribue à maintenir les emplois et les places d'apprentissage, à renforcer l'attractivité des centres-villes et à limiter le tourisme d'achat hors du canton. Elle favorise aussi une organisation du travail plus flexible, bénéfique pour les étudiants et les collaborateurs à temps partiel.

Protection des travailleurs garantie

Le projet ne modifie pas les dispositions de la loi sur le travail concernant la protection du personnel. Le travail dominical reste soumis à l'accord des employés et à un repos compensatoire intégral. Les cantons et les partenaires sociaux demeurent libres de fixer, au besoin, des conditions supplémentaires dans le cadre de conventions collectives.

En conclusion, Trade Valais salue une réforme équilibrée et pragmatique. L'extension à douze dimanches, combinée à la liberté cantonale, constitue un instrument de modernisation essentiel pour assurer la vitalité du commerce local face à la concurrence numérique et internationale. Elle contribue

à rétablir l'équité entre les régions, à soutenir l'emploi et à dynamiser les centres urbains valaisans. Trade Valais invite donc les autorités à adopter la modification de la loi telle que proposée par la Commission de l'économie et des redevances du Conseil des États.

Nous vous remercions de l'attention portée à la présente prise de position et vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

Mario Caldelari
Président Trade Valais

A blue ink signature of Mario Caldelari, featuring a stylized 'M' and 'C' followed by a long horizontal stroke.

Yasmine Ballay
Secrétaire Trade Valais

A blue ink signature of Yasmine Ballay, featuring a stylized 'Y' and 'B' followed by a long horizontal stroke.

TRADE FRIBOURG

Association fribourgeoise des grandes entreprises de commerce de détail

Par email à : ab-geko@seco.admin.ch

Commission de l'économie
et des redevances du Conseil des Etats
3003 Berne

Fribourg, le 13 novembre 2025

CONSULTATION: Assouplissement temporaire des heures d'ouverture des magasins

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de la consultation fédérale au sujet de la modification de la loi sur le travail permettant aux cantons de prévoir jusqu'à douze dimanches par an lors desquels du personnel peut être employé dans les commerces sans qu'une autorisation soit nécessaire.

Notre association cantonale Trade Fribourg **soutient vivement cette initiative** et vous fait part de ses arguments.

Contexte économique difficile pour le commerce de détail

Le commerce de détail suisse traverse depuis plusieurs années des périodes difficiles et exigeantes :

- forte concurrence du commerce en ligne, des achats transfrontaliers et des lieux touristiques
- inégalité de traitement et distorsion de concurrence face aux magasins situés dans les gares, les aéroports ou les stations-service.
- coûts fixes élevés (loyers, personnel, énergie)
- évolution rapide des habitudes de consommation, qui met la branche sous pression, avec une demande croissante pour des horaires flexibles.

Dans ce contexte, permettre un assouplissement des heures d'ouverture constitue un outil concret pour soutenir les commerces de proximité et préserver l'emploi dans la branche.

Bénéfices attendus de l'assouplissement

Autoriser jusqu'à douze dimanches d'ouverture permettrait :

- de répondre aux besoins de la clientèle, en particulier des personnes actives
- de stimuler la fréquentation des centres-villes et des zones commerciales, apportant ainsi un nouveau dynamisme des espaces économiques locaux
- de renforcer la compétitivité des commerces locaux face au commerce en ligne.

La Commission de l'économie et des redevances du Conseil des Etats souligne que « *la population exprime un besoin croissant de disposer d'horaires flexibles* » et que cette mesure contribuerait à la compétitivité du commerce de détail.

TRADE FRIBOURG

Association fribourgeoise des grandes entreprises de commerce de détail

Équilibre social et législatif

L'initiative respecte les protections des travailleurs inscrites dans la Loi sur le Travail :

- le travail dominical reste volontaire et encadré,
- chaque canton conserve sa liberté de décision quant à l'application de cette possibilité.

D'autres secteurs travaillent déjà régulièrement les dimanches et jours fériés (santé, hôtellerie-restauration, transports, culture), ce qui montre qu'un fonctionnement responsable est possible.

Pour conclure, Trade Fribourg vous invite à donner une suite favorable à cette initiative, et considère que l'assouplissement temporaire de l'article 19, al. 6 LTr constitue :

- un soutien pragmatique au commerce de proximité,
- un moyen d'adapter les horaires aux besoins actuels des consommateurs,
- un test responsable et temporaire, permettant d'évaluer les effets économiques et sociaux avant toute adaptation durable.

Nous vous remercions de la considération à soutenir la branche du commerce de détail et restons à disposition pour tout échange complémentaire.

Avec nos meilleures salutations.



Gérald Ménétre
Président

Trade Fribourg



Viviane Collaud
Secrétaire

Bern, 17. November 2025

Vernehmlassungsantwort WAK-S: Standesinitiative des Kantons Zürich «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325)

Sehr geehrter Präsident,
sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Verordnungsänderungen Stellung nehmen zu können.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll die Sonntagsarbeit im Detailhandel neu an zwölf, statt wie bisher an vier Sonntagen bewilligungsfrei möglich sein. Travail.Suisse lehnt die Gesetzesänderung ab und würde diese mit allen Mitteln bekämpfen. Dies aus folgenden Gründen:

1. Der Sonntag ist von hoher gesellschaftlicher Bedeutung

In der Schweiz wurde der Sonntag 1877 mit dem ersten Fabrikgesetz gesetzlich als arbeitsfreier Tag festgelegt. Bis heute ist der Sonntag für 84 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer normalerweise kein Arbeitstag. 77 Prozent der Arbeitnehmenden arbeiten nie am Sonntag (Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE). Dadurch ist der Sonntag für einen grossen Teil der Arbeitnehmenden der gemeinsame freie Tag in der Woche. Aufgrund verschiedener Entwicklungen gewinnt der arbeitsfreie Sonntag für Arbeitnehmende und die Gesellschaft zunehmend an Bedeutung.

a. Zeitliche Souveränität ermöglicht Erholung von wachsenden Arbeitsbelastungen

Der arbeitsfreie Sonntag ermöglicht es Arbeitnehmenden, sich jede Woche von den steigenden Anforderungen des Berufslebens zu erholen. 44 % der Arbeitnehmenden geben inzwischen an, dass sie häufig bei der Arbeit gestresst sind. Laut dem Barometer Gute Arbeit, einer repräsentativen Befragung von Arbeitnehmenden, welche Travail.Suisse in Zusammenarbeit mit der Berner Fachhochschule jährlich durchführt, ist dieser Anteil in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Inzwischen fühlen sich 40 % der Arbeitnehmenden nicht nur gestresst, sie fühlen sich am Ende eines Arbeitstages erschöpft. Im Jahr 2016 lag dieser Anteil in der Befragung des Barometer Gute Arbeit noch bei 36 %. Andere Umfragen bestätigen die wachsende Zunahme an erschöpften Arbeitnehmenden. So stellt die Gesundheitsförderung Schweiz fest, dass 30 % der Erwerbstätigen emotional erschöpft sind, gegenüber 24 % im Jahr 2014.

Der Anteil an Arbeitnehmenden, welche angeben, dass sie von einem Burnout betroffen waren oder sind, lag im Jahr 2024 gemäss der Gesundheitsstudie der Krankenkasse CSS bei 27 Prozent. Dadurch zeigt sich gegenüber den Vorjahren ein deutlicher Anstieg (z.B. 2022: 22%). 70% der Bevölkerung erachten zudem den Leistungsstress als Gefahr für ihre eigene Gesundheit, wie die gleiche Studie zeigt.

Der Sonntag als allgemeiner Ruhetag wird deshalb immer wichtiger. Er gibt Arbeitnehmenden nicht nur einen Ruhetag, sondern zeitliche Souveränität. Der arbeitsfreie Sonntag ermöglicht eine klare Abgrenzung gegenüber der Arbeit, weil Vorgesetzte und Kollegen ebenfalls nicht arbeiten.

b. Der gemeinsame Ruhetag als Voraussetzung für gemeinsame Aktivitäten

Gemeinsame freie Tage sind eine Voraussetzung dafür, dass Familien oder Freunde gemeinsam Zeit miteinander verbringen können. Mit der zunehmenden Individualisierung wächst die Bedeutung der Beziehungspflege stark, weil die Individualisierung nicht nur Freiheiten, sondern auch Einsamkeit mit sich bringen kann. Laut der Schweizer Gesundheitsbefragung hat sich der Anteil an jungen Erwachsenen zwischen 15 und 34 Jahren, die sich häufig oder sehr häufig einsam fühlen, innerhalb von 10 Jahren mehr als verdoppelt. Mit der zunehmenden Individualisierung und der zunehmenden Einsamkeit gewinnen gemeinsame und planbare freie Tage zur Pflege sozialer Beziehungen stark an Bedeutung.

c. Synchronisierung der Gesellschaft

Der arbeitsfreie Sonntag ermöglicht auch eine Synchronisierung der Gesellschaft. Er ist für alle Arbeitnehmer ein Freiraum für gemeinsame Aktivitäten wie Wanderungen und Ausflüge, Sport- und Kulturveranstaltungen, religiöse Feiern oder gesellige Zusammenkünfte. Diese sind auch entscheidend für die Entstehung sozialer Werte, da sie aus dem aktiven Zusammenleben, Begegnungen und Gesprächen entstehen.

d. Immaterielle Werte und ressourcenleichtere Gesellschaft

Der Sonntag ist ein Tag, der über den Konsum hinausgeht. Er ermöglicht es, sich auf das Wesentliche, auf immaterielle Werte zu konzentrieren und eröffnet die Perspektive einer weniger ressourcenintensiven Gesellschaft.

2. Arbeitnehmende im Detailhandel brauchen Schutz

Travail.Suisse lehnt eine Ausweitung der Sonntagsarbeit im Verkaufsbereich kategorisch ab. Die Situation des Verkaufspersonals spielt dabei eine entscheidende Rolle. Die Beschäftigten im Detailhandel sind bereits heute besonders schwierigen Arbeitsbedingungen ausgesetzt, was vor allem auf folgende Gründe zurückzuführen ist:

- atypische Arbeitszeiten,
- geringe Planbarkeit aufgrund von Änderungen in der Arbeitsplanung,
- teilweise schmerzhafte Körperhaltungen und langes Stehen,
- häufiges Tragen oder Bewegen schwerer Lasten,
- monotone Arbeitsprozesse
- überlange Arbeitstage (>10 Stunden)
- geringe Mitwirkungsmöglichkeiten bei Entscheidungen,
- Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aufgrund zu langer Arbeitstage
- niedrige Löhne

Der Detailhandel gehört dadurch neben anderen Branchen wie etwa dem Gastgewerbe, dem Gesundheitswesen, dem Baugewerbe und der Logistik zu den Branchen mit einer überdurchschnittlich hohen Arbeitsbelastung.

Die Arbeitsbedingungen haben sich in den letzten 20 Jahren aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen im Bereich der Arbeitszeit und der Ladenöffnungszeiten kontinuierlich verschlechtert. Dabei zeichnen sich zwei Entwicklungen ab: Auf nationaler Ebene wurde die bewilligungsfreie Sonntagsarbeit unter anderem auf Tourismusgebiete, Einkaufszentren, Bahnhöfe und Tankstellen ausgeweitet. Gleichzeitig wurden in mehreren Kantonen die Ladenöffnungszeiten unter der Woche verlängert. Infolgedessen hat sich die Arbeitsbelastung des Verkaufspersonals kontinuierlich erhöht. Heute können die Arbeitstage im Detailhandel oft entweder durch Schichten oder durch eine erhebliche Verlängerung der Arbeitstage mit langen Pausen am Nachmittag

abgedeckt werden. So ist es nicht ungewöhnlich, dass Beschäftigte im Detailhandel 10 bis 12 Stunden pro Tag im oder in der Nähe des Betriebs verbringen, ohne dass ihnen aufgrund der oft unnötigen langen Nachmittagspausen Überstunden angerechnet werden, selbst wenn sie Teilzeit arbeiten. Gleichzeitig erschwert dies die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erheblich, da die Öffnungszeiten der Geschäfte und das Ende der Tätigkeiten im Geschäft nach Ladenschluss deutlich über die Öffnungszeiten von Kindertagesstätten und Ganztagschulen hinausgehen.

Da Angestellte im Detailhandel häufig auch Samstags arbeiten, ist der arbeitsfreie Sonntag für das Verkaufspersonal von besonders grosser Bedeutung. Der Sonntag ist dadurch oft der einzige Tag, den sie mit Familie oder Freunden verbringen können.

3. Kein ökonomischer Mehrwert – sinkende Produktivität und fehlendes Personal

Aus Sicht von Travail.Suisse sprechen nicht nur gesundheitliche, gesellschaftliche oder religiöse, sondern auch gewichtige ökonomische Argumente gegen eine Ausweitung der Sonntagsarbeit im Verkauf.

a. Gesamtwirtschaftliche Detailhandelsumsätze sind nicht abhängig von Ladenöffnungszeiten

Die Detailhandelsumsätze hängen grundsätzlich nicht von den Öffnungszeiten ab, sondern vor allem von den Löhnen, der Beschäftigung und der Einkommensverteilung. Je höher die Löhne liegen, desto höher ist auch der Konsum. Eine sinkende Beschäftigung und ein Anstieg der Arbeitslosigkeit reduzieren hingegen die Konsumnachfrage. Da zudem Personen mit tiefen und mittleren Einkommen einen höheren Teil ihres Einkommens ausgeben, wirkt sich eine gleichere Einkommensverteilung positiv auf die Höhe des Konsums aus.

Die Ladenöffnungszeiten sind somit kein wesentlicher Faktor bei der Höhe der Konsumausgaben. Sie haben volkswirtschaftlich höchstens einen sehr geringen Einfluss auf den Umsatz oder die Beschäftigung. Längere Ladenöffnungszeiten schaffen somit weder zusätzliche Arbeitsplätze noch zusätzliche Steuereinnahmen. Längere Ladenöffnungszeiten oder ein Sonntagsverkauf verlagern höchstens die Einkaufsgewohnheiten der Konsumenten auf einen anderen Zeitpunkt.

b. Sinkende Produktivität - tiefere Löhne – fehlendes Verkaufspersonal

Verschiedene Studien legen nahe, dass die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten – worunter auch vermehrte Ladenöffnungen am Sonntag gehören - langfristig zu tieferen Löhnen führen kann. Dies erklärt sich daraus, dass sich die Umsätze gesamtwirtschaftlich nicht verändern, für die längeren Ladenöffnungszeiten aber mehr Personal benötigt wird. Stabile Umsätze bei einem grösseren Personaleinsatz hat eine sinkende Produktivität und somit in der Regel auch tiefere Löhne zur Folge. Als Beispiele dafür können die langen Ladenöffnungszeiten in den USA und Grossbritannien genannt werden, welche beide zwar relativ viele Beschäftigte im Detailhandel aufweisen, gleichzeitig, aber sehr tiefe Löhne im Detailhandel verzeichnen. Ein höherer Personaleinsatz bei stabilem Umsatz ist in Zeiten des Fachkräftemangels und des demographischen Wandels ein grundsätzlich falscher Ansatz. Genau dies aber wäre die Folge der Gesetzesänderung.

c. Marktkonzentration, weniger Vielfalt und keine Antwort auf den Online-Handel

Für einzelne Betriebe kann sich eine Öffnung am Sonntag allerdings sehr wohl lohnen. Dies zeigt sich deutlich an den Umsätzen der Verkaufsgeschäfte in Bahnhöfen. Da die gesamtwirtschaftlichen Umsätze allerdings weitgehend konstant bleiben, führen diese zusätzlichen Einnahmen zu einer verstärkten Konzentration bei grossen Betrieben, in bestimmten Städten oder Kantonen. Die Gesetzesänderung, dürfte somit die Marktkonzentration im Detailhandel weiter verstärken und die Vielfalt an Betrieben reduzieren. Die Wirkung von mehr Verkaufstagen am Sonntag würde damit genau das Gegenteil von dem bewirken, was sie vorgibt.

d. Keine Antwort auf den Online-Handel

Der stationäre schweizerische Detailhandel steht in starker Konkurrenz zu Online-Händlern. Während der stationäre Detailhandel stagniert, wächst der Online-Handel. Allerdings wird es zunehmend schwierig den stationären vom Online-Handel zu unterscheiden, weil viele stationäre Verkäufer hybride Verkaufskanäle unterhalten und ihre Waren auch online verkaufen.

Auch das Argument, dass der stationäre Detailhandel einen Nachteil habe, weil ein Einkauf am Sonntag nicht möglich sei, greift zu kurz. Im Online-Handel ist zwar ein Sonntagseinkauf, aber keine Sonntagszustellung möglich. Somit ist zwar ein Kauf, aber kein Bezug von Waren am Sonntag über den Online-Handel möglich. Dadurch besteht für den stationären Verkauf kein wesentlicher Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Online-Handel, welchen es zu beheben gäbe.

Allerdings steht der schweizerische Detailhandel in einzelnen Marktsegmenten in einem starken preislichen Wettbewerb etwa mit dem deutschen (Zalando), US-amerikanischen (Amazon) oder chinesischen Online-Handel (temu, Aliexpress). Ausländische Online-Händler haben dabei teilweise Vorteile bei der preislichen Wettbewerbsfähigkeit. Für schweizerische Detailhandelsunternehmen ist es dabei insbesondere dann unmöglich im preislichen Wettbewerb mitzuhalten, wenn die ausländischen Online-Händler beispielsweise schweizerische Qualitätsstandards unlauter unterbieten. Da der Preis bei vielen Waren weiterhin das wichtigste Kriterium für einen Kauf darstellt, kann eine Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten am Sonntag diesen Nachteil nicht kompensieren. Vielmehr sind dafür etwa eine Stärkung des Konsumentenschutzes mit höheren Qualitätsstandards und mehr Kontrollen notwendig. Travail.Suisse erachtet deshalb eine stärkere Regulierung in diesem Bereich als weit erfolgsversprechender.

e. Multiplikatorwirkung der Sonntagsarbeit - Folgekosten einer Öffnung der Läden am Sonntag

Die vermehrte Öffnung von Verkaufsläden am Sonntag führt auch zu vermehrter Sonntagsarbeit in anderen Branchen und Berufen, da weitere – darunter öffentliche Dienstleister – gezwungen werden vermehrt Arbeitnehmende am Sonntag einzusetzen. Dies gilt beispielsweise für den öffentlichen Verkehr, die Sicherheit, technische Dienste oder die Reinigung. Dies wiederum führt nicht nur zu einer weiteren Zunahme der Sonntagsarbeit, sondern auch zu unnötigen und ineffizienten Folgekosten für die öffentliche Hand, sowie eine Verschärfung des Fachkräftemangels.

4. Schlussfolgerungen

Es besteht ein grosses öffentliches Interesse am Schutz des arbeitsfreien Sonntags. Dies weil er unter anderem für die Erholung und das Sozialleben von Arbeitnehmenden oder die Synchronisierung der Gesellschaft von überragender Bedeutung ist.

Gleichzeitig besteht kein ökonomischer Mehrwert an zusätzlichen bewilligungsfreien Sonntagen im Detailhandel. Vielmehr würde dadurch die Vielfalt im Detailhandel reduziert und die Konzentration zuungunsten kleiner Detailhändler gefördert. Es gibt deshalb weit bessere Möglichkeiten zur Stärkung des stationären Detailhandels.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und empfehlen der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Freundliche Grüsse



Travail.Suisse

Adrian Wüthrich

Präsident

Thomas Bauer

Leiter Wirtschaftspolitik

Unia Zentralsekretariat

Weltpoststrasse 20
CH-3000 Bern 16
T +41 31 350 21 11
F +41 31 350 22 11
<http://www.unia.ch>



**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

Post CH AG

P.P. CH-3000 Bern 156

Unia Zentralsekretariat Weltpoststrasse 20 CH-3000 Bern 16

Per E-Mail an:
ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 30.10.2025

Stellungnahme Vernehmlassung Standesinitiative 23.325 Zürich: Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zur oben erwähnten Vorlage äussern zu können. Die Gewerkschaft Unia nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Der Alltag im Verkauf ist geprägt von hohem Druck, unregelmässigen Arbeitszeiten und tiefen Löhnen. Verkäufer:innen leisten tagtäglich wichtige und wertvolle Arbeit – und dennoch wird ihre Belastung immer weiter erhöht. Die vorliegende Standesinitiative sieht vor, die bislang erlaubten 4 bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe auf 12 auszuweiten. Die Vorlage sieht einen massiven Abbau der Schutzbestimmungen des Arbeitsgesetzes vor – auf Kosten der Angestellten im Verkauf. Die Unia lehnt deshalb die Umsetzung der Standesinitiative als Schwächung des Arbeitsgesetzes und des Arbeitnehmendenschutzes vollumfänglich ab.

Als grösste Gewerkschaft des Verkaufspersonals können wir nicht zulassen, dass die Belastung des Verkaufspersonals noch weiter zunimmt. Die Arbeitszeiten im Verkauf sind jetzt schon sehr dereguliert und belastend – von den Beschäftigten wird ein Maximum an Flexibilität verlangt: zerstückelte Einsätze, Abendarbeit und kurzfristige Änderungen der Dienstpläne gehören zu ihrem Arbeitsalltag. Die Arbeitsbedingungen werden verschärft durch Arbeitszeiten, die sich auf immer breitere Zeitfenster ausdehnen: frühere Ladenöffnung und späterer Ladenschluss unter der Woche. Dazu arbeiten die Beschäftigten in der Regel bereits sechs Tage die Woche Montag-Samstag).

Noch mehr Sonntagsarbeit verschärft diese Entwicklung und führt zu einer weiteren Verdichtung der Arbeit. Denn fällt der Sonntag als arbeitsfreier Tag weg, ist nicht nur die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben herausgefordert, sondern auch die Gesundheit leidet. Verkäuferinnen und Verkäufer leiden oft unter körperlichen Beschwerden, etwa mit der Muskulatur oder Gelenkschmerzen (schwere Gewichte heben, repetitive Bewegungen). Dazu kommen hohe Leistungsziele, immer weniger Personal für immer mehr Aufgaben (Personalmangel) und ständige Unterbrüche bei der Arbeit. Wer über Jahre unter solchen Umständen arbeitet, hat ein höheres Risiko krank zu werden, so zeigt es die Arbeitsmedizin. Im Kern des Arbeitsgesetzes liegt der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden. Dass sich die Gewerkschaft Unia also gegen mehr Sonntagsarbeit engagiert, muss gelesen werden als ein klares **Nein zu noch mehr Stress und Burnouts und ein Ja zum Gesundheitsschutz.**

Diese Position vertreten übrigens nicht nur die Gewerkschaften, sondern z.B. auch das breite Bündnis Sonntagsallianz, ein Zusammenschluss von Frauenverbänden, Gewerkschaften, politischen Parteien, Kirchen/kirchlichen Verbänden und der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin.

Ausserdem sei hinzugefügt, dass der Vorstoss auch klar im Widerspruch zum Willen der Stimmberechtigten steht: Bei $\frac{3}{4}$ der Abstimmungen über die Ladenöffnungszeiten lehnen die Stimmberechtigten eine weitere Liberalisierung ab – auch die Ausweitung der Sonntagsöffnungen. Zudem nutzt eine Mehrheit der Kantone nicht einmal die heute erlaubten vier Sonntage.

Abschliessend seien einige spezifische Bemerkungen zur Standesinitiative erlaubt:

- Der Titel der parlamentarischen Initiative ist höchst irreführend: Es geht den Initiant:innen keineswegs um eine «zeitliche Befristung», sondern die Initiative sieht vor, die heute 4 bewilligungsfreien Sonntagesverkäufe unbefristet auf 12 zu erhöhen. Das ist eine Verdreifachung!
- Der Kanton Zürich setzt ein Anliegen auf die Tagesordnung, dem erst gerade vor 3 Jahren auf nationaler Ebene eine Absage erteilt wurde: 2021 hatten Stände- und Nationalrat den Antrag vom ehem. Ständerat Ruedi Noser zu 12 bewilligungsfreien Sonntagen im Covid-Gesetz abgelehnt. Die Befürworter von Nosers Antrag hatten mit der Corona-Krise argumentiert. Auch heute wird diese Argumentation einer angeblichen «Krise des Detailhandels» wieder bedient.
- Wir halten fest: Der Detailhandel hat sich von der Pandemie gut erholt. Der Lebensmittelhandel hat sogar stark davon profitiert und hält sich auch weiterhin gut – die Umsätze im gesamten Detailhandel sind 2024 leicht gestiegen. Unterbranchen des Detailhandels, die schon vorher aufgrund struktureller Veränderungen in Schwierigkeiten waren (z.B. der stationäre Bekleidungs- und Schuhhandel) erholten sich, wenn auch auf relativ niedrigem Niveau. Mehr Sonntagsarbeit vermag diese strukturellen Änderungen nicht auffangen. Dazu kommt: Die Produktivität des Personals ist immer noch höher als vor der Pandemie. Es gibt also keinen Grund, dass Sonntagsarbeitsverbot im Namen einer vermeintlichen «Krise des Detailhandels» weiter aufzuweichen. Dass nun versucht wird, das ganze Jahr über die Läden sonntags offen zu haben, ist ein weiterer Schritt im Bestreben, das gesetzlich festgeschriebene Sonntagsarbeitsverbot Stück für Stück auszuhebeln.
- Die Krankheitsfälle explodieren. Doch das Parlament plant, die gesetzlichen Schutzbestimmungen weiter zu lockern. Das gefährdet die Gesundheit und das Sozialleben von Verkaufspersonal sowie Angestellten in Reinigung, Logistik und Sicherheit. Wer am Sonntag arbeitet, verliert den gemeinsamen freien Tag mit Familie und Freund:innen. Besonders betroffen sind Frauen. Auch bei Menschen ohne Schweizer Pass steigt die absolute Zahl der Sonntagsarbeitenden. Diese Entwicklung ist alarmierend. Die nötige Erholung bleibt auf der Strecke – mit gravierenden Folgen: Stress, Burnout und körperliche Beschwerden nehmen zu. Das wissen wir nicht nur aus Erfahrung, das zeigt auch eine neue Studie der Universität Bern im Auftrag der Sonntagsallianz.
- Die Unia setzt sich entschieden für den Erhalt des arbeitsfreien Sonntags ein. Eine von uns lancierte Petition gegen die 12 bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe hat innert kürzester Zeit tausende Unterschriften gesammelt – ein starkes Zeichen. Die Menschen wollen keine 24/7-Öffnungszeiten. Sie wollen Respekt, gesunde Arbeit und faire Arbeitsbedingungen.
- Der vorliegende Minderheitsantrag wird abgelehnt. Das Ziel von GAV ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und nicht deren Verschlechterung. Die Ausweitung von Sonntagsarbeit auf 12 Sonntage ist unverhandelbar – auch im Rahmen eines GAV.

Fazit

Wir haben grösste Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen, die eine Erhöhung der bewilligungsfreien Sonntage auf die Arbeitsbedingungen und insbesondere auf die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verkauf haben könnte.

Der Gesundheitsschutz ist das oberste Ziel des Arbeitsgesetzes, und das soll er auch bleiben. Deshalb dürfen das Arbeitsgesetz und seine Verordnungen nicht weiter aufgeweicht werden, denn es braucht mehr Schutz – nicht weniger. **Die Unia wird diese Verschlechterung der Schutzbestimmungen mit all ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – nötigenfalls mit einem Referendum – bekämpfen.**

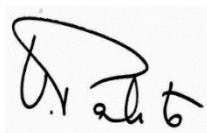
Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Gewerkschaft Unia



Vania Alleva
Präsidentin



Véronique Polito
Vizepräsidentin
Co-Leiterin Sektor Tertiär



Leena Schmitter
Mitglied der Sektorleitung Tertiär
Co-Verantwortliche Detailhandel

Per ePost an: wak.cer@parl.admin.ch
(pdf- und Word-Dokumente)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Ständerates
3003 Bern

Bern, 2025-11-17

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

Standesinitiative Kanton Zürich

«Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325)

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 15. August 2025 die Vernehmlassung zur Änderung von Artikel 19 Abs. 2 des Arbeitsgesetzes eröffnet.

Die VASOS engagiert sich als nationaler Dachverband aktiver Seniorinnen und Senioren sowie Selbsthilfeorganisationen für ein Alter in Würde und Selbstbestimmung ein, und ebenso auch für eine lebenswertes Lebens- und Arbeitsumfeld aller Generationen. Als zivilgesellschaftliche Nicht-Regierungsorganisation hat die VASOS deshalb die Standesinitiative geprüft, die den Kantonen ermöglichen soll, jährlich 12 (d.h. 8 zusätzliche) Sonntagsverkäufe ohne Bewilligung zu bezeichnen und erlaubt sich folglich, sich an der Vernehmlassung zu beteiligen.

Die VASOS stellt fest, dass mit dieser Änderung des Arbeitsgesetzes ein imaginäres Kundenbedürfnis gedeckt werden soll, das aus Sicht der Arbeitnehmenden – ganz im Gegensatz zur Einschätzung unter Punkt 5.2 des Berichts – sehr wohl einschneidende personelle Auswirkungen auf sie und ihr engeres oder breiteres persönliches Umfeld haben wird. Die zusätzlichen Sonntagsverkäufe würden einen planbaren Lebens-, Familien- und Freizeitrhythmus schmälern. Stossend ist zudem, dass keine zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen in Ergänzung zu den derzeit schon minimalen Bestimmungen im geltenden Arbeitsgesetz vorgesehen sind.

Zusätzliche Sonntagsverkäufe führen zudem zu mehr Verkehr und sind – mindestens solange die Elektrifizierung des motorisierten Verkehrs noch so gering ausgeprägt ist – auch aus ökologischen Gründen abzulehnen.“

Die VASOS ersucht Sie deshalb, dem Begehren der Standesinitiative keine Folge zu geben und gemäss der Minderheit Sommaruga/Herzog nicht darauf einzutreten.

Sollte dennoch auf die Standesinitiative eingetreten werden, ersuchen wir Sie, dem Minderheitsantrag Sommaruga/Herzog mit dem neuen Absatz 7 zu folgen, der vorsieht, dass die Kantone nur acht zusätzlichen Sonntagsverkäufen bezeichnen können, wenn in ihrem Kanton allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge gelten.

Die VASOS dankt Ihnen im Voraus bestens für die Berücksichtigung der vorstehenden Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Bea Heim
Präsidentin VASOS

An:
Staatssekretariat für Wirtschaft
ab-geko@seco.admin.ch

Bern, den 5. November 2025

Vernehmlassung zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325); Positionierung VDK – Unterstützung Mehrheit WAK-S

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) hat am 15. August 2025 die Vernehmlassung zum Geschäft *Standesinitiative des Kantons Zürich «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325)* eröffnet. **Die Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren (VDK) unterstützt den Vorentwurf der Mehrheit der WAK-S und damit das Begehren der Standesinitiative.**

Mit dieser Initiative soll den Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Ladenöffnungsgesetze zu liberalisieren. Dazu soll im Arbeitsgesetz die Anzahl der Sonntage, an denen in Verkaufsgeschäften die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden möglich ist, von heute maximal vier (Art. 19 Abs. 6 ArG) auf maximal zwölf Sonntage erweitert werden. Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens bleibt es eine Entscheidung der einzelnen Kantone, an wie vielen und welchen Sonntagen im Detailhandel gearbeitet werden darf.

Mit der Möglichkeit, an zusätzlichen Sonntagen Waren und Dienstleistungen anzubieten, könnte einem Bedürfnis der Kunden nach mehr Flexibilität beim Kaufverhalten nachgekommen werden und dem Detailhandel somit auch mehr Spielraum im Wettbewerb mit dem Onlinehandel gewährt werden. Die vorgeschlagene Ausweitung erachtet die VDK als moderate Flexibilisierung, die den Vorteil hat, auf einer bestehenden Regelung zu beruhen. Mit der Anpassung im Arbeitsgesetz würden die Kantone die Möglichkeit erhalten, die entsprechenden kantonalen Regelungen zu flexibilisieren. Dabei bliebe den Kantonen wie bereits heute überlassen, ob und in welchem Umfang sie, innerhalb der Bundesvorgaben, die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden im Rahmen von Sonntagsverkäufen regeln. Dies müsste auch weiterhin in Absprache mit den zuständigen Akteuren vor Ort erfolgen. Die Kantone und Gemeinden haben unterschiedliche Voraussetzungen und Bedürfnisse, welchen mit dieser föderalen Umsetzung Rechnung getragen werden kann. Gleichzeitig müssen die arbeitsrechtlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes, bei einer Ausweitung eingehalten und bei der Konkretisierung des Initiativbegehrens analog zum heutigen Niveau berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung der obenstehenden Anliegen.

Mit hochachtungsvollen Grüssen

Urban Camenzind



Regierungsrat / Präsident VDK

Matthias Schnyder



Generalsekretär VDK



Ständerat
Kommission für Wirtschaft und Abgaben
Herrn SR Hans Wicki,
Präsident WAK-SR
3001 Bern

Per Mail an:
ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 13. Oktober 2025

Kontaktperson: David Sansonnens, Direktor VSAA
Tel. 031 310 08 94 / Mail: david.sansonnens@vsaa.ch
(int. Ref. 2025-15)

Vernehmlassungsverfahren zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325) / Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) – Verzicht des Verbandes VSAA auf Stellungnahmen

Sehr geehrter Herr Präsident Wicki
Geschätzte Damen und Herren

Der Verband der Schweizerischen Arbeitsmarktbhörden (VSAA) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung, Stellung zu nehmen.

Der VSAA verzichtet auf eine Stellungnahme und verweist auf diejenige der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz VDK.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.
Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbhörden VSAA

Nicole Hostettler
Präsidentin

David Sansonnens
Direktor

Kopie (per mail):

- Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz VDK, z.H. Herrn Matthias Schnyder, Generalsekretär
- Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz IVA, z.h. Frau Sandrine Spina, Präsidentin

Beilage: -

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
3003 Bern

Per E-Mail: ab-geko@seco.admin.ch

Thun, 12. November 2025

Vernehmlassung zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die EDU Schweiz dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lehnt die vorgeschlagene Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten klar ab.

1. Irreführender Titel und unnötige Ausweitung

Die Vorlage führt in die Irre: Statt einer «zeitlichen Befristung» soll die Zahl der Sonntagsverkäufe dauerhaft von heute vier auf mindestens zwölf erhöht werden. Eine solche Verdreifachung widerspricht dem Anliegen, Ausnahmen auf das Notwendige zu beschränken.

2. Schutz der Arbeitnehmenden

Bereits heute sind viele Angestellte im Detailhandel mit unregelmässigen Arbeitszeiten und hohem Druck konfrontiert. Eine zusätzliche Ausweitung der Sonntagsarbeit würde ihre Belastung weiter verschärfen. Studien zeigen, dass fehlende Erholungszeiten zu erhöhter Stressbelastung, Burnout und gesundheitlichen Problemen führen.

3. Kein gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Nutzen

Eine Ausweitung der Öffnungszeiten führt nachweislich nicht zu mehr Umsatz, sondern lediglich zu einer Verlagerung der Einkäufe. Sie erhöht jedoch die Betriebskosten und gefährdet insbesondere kleinere Geschäfte. Der Onlinehandel ist durch längere Ladenöffnungszeiten ohnehin nicht zu kompensieren.

4. Der Sonntag als gemeinsamer Ruhetag

Der Sonntag hat in der Schweiz eine besondere Bedeutung als gemeinsamer Tag der Ruhe, Begegnung und Erholung. Er fördert das familiäre, soziale und kirchliche Leben und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Der Schutz des Sonntags ist nicht nur kulturell, sondern auch gesundheitlich und sozial von grosser Bedeutung.

Die EDU erinnert daran, dass der Rhythmus von Arbeit und Ruhe auch biblisch begründet ist (2. Mose 20,8–10). Der wöchentliche Ruhetag dient der Würde des Menschen, der Erholung von Körper und Geist sowie der Pflege von Beziehungen.

5. Fazit

Die EDU Schweiz lehnt die Standesinitiative entschieden ab.

Der arbeitsfreie Sonntag ist ein wertvolles Gut – für Familien, für die Gesundheit und für das gesellschaftliche Miteinander. Die bestehende Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Freundliche Grüsse

EDU Schweiz

gez. Daniel Frischknecht, Präsident

gez. Thomas Lamprecht, Vizepräsident

Für weitere Auskünfte:

Daniel Frischknecht, Präsident EDU Schweiz, 078 839 25 83

Andreas Gafner, Nationalrat EDU BE, 079 363 80 94

Samuel Kullmann, politischer Mitarbeiter, 079 720 77 86



Herr Kommissionspräsident
Hans Wicki
Kommission für Wirtschaft und Abgaben
Ständerat

Per Mail: ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 17. November 2025

Vernehmlassung zu 23.325 s Kt. Iv. ZH. Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen, und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme.

I. Ausgangslage und vorgeschlagene Gesetzesänderung

Nach geltendem Recht dürfen Kantone gemäss *Artikel 19 Absatz 6 des Arbeitsgesetzes (ArG)* höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Damit soll der Grundsatz von *Artikel 18 ArG*, wonach Sonntagsarbeit grundsätzlich verboten ist, geschützt bleiben. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich, insbesondere wenn Sonntagsarbeit aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist oder ein dringendes Bedürfnis besteht.

Mit der vorliegenden Vorlage soll diese Obergrenze **von vier auf zwölf Sonntage pro Jahr** erhöht werden. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) begründet die Änderung mit den veränderten Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung und der Konkurrenz durch den Online-Handel. Dadurch sollen Kantone die Möglichkeit erhalten, bis zu zwölf Sonntage pro Jahr für bewilligungsfreie Arbeit im Detailhandel festzulegen. Die Kompetenz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten bleibt weiterhin bei den Kantonen.

Obwohl der Titel der Initiative von einer «*zeitlich befristeten Flexibilisierung*» spricht, sieht der konkrete Entwurf **keine Befristung** vor. Die Änderung soll dauerhaft im Arbeitsgesetz verankert werden.

II. Stellungnahme der EVP

Die Evangelische Volkspartei der Schweiz lehnt die vorgeschlagene Änderung ab. Aus Sicht der EVP schwächt sie den gesetzlichen und gesellschaftlichen Schutz des arbeitsfreien Sonntags und führt zu einer weiteren Aushöhlung eines zentralen sozialen und kulturellen Pfeilers unseres Gemeinwesens.

Die EVP schliesst sich inhaltlich u.a. den Argumenten der Minderheit der WAK-S an und führt folgende weitere Gründe für ihre ablehnende Haltung an:

1. Der Sonntag als gemeinschaftlicher Ruhetag ist unverzichtbar

Der arbeitsfreie Sonntag ist ein wichtiger Bestandteil unseres gesellschaftlichen Lebens. Er ermöglicht Zeit für Erholung, Familie, Freundschaften, ehrenamtliches Engagement und Gemeinschaft. Für das Familienleben ist der freie Sonntag zentral – insbesondere für Arbeitnehmende mit unregelmässigen Arbeitszeiten. Aus Sicht der EVP stärkt ein gemeinsamer Ruhetag den sozialen Zusammenhalt und sollte **nicht dem Ziel der Konsumsteigerung** geopfert werden.

2. Die Konsumausgaben hängen von der Kaufkraft, nicht von Öffnungszeiten ab

Breite Schichten der Bevölkerung verfügen nicht über die finanziellen Mittel, um Einkaufen als Freizeitvergnügen zu betreiben. Die Höhe der Konsumausgaben richtet sich nach der Kaufkraft, nicht nach den Tagen, an denen die Geschäfte offen sind. Eine Ausweitung der Sonntagsverkäufe führt somit **nicht zu mehr Umsatz**, sondern lediglich zu einer **Verlagerung des Konsums** auf andere Wochentage. Gewinner wären grosse Detailhandelsketten, während kleinere Geschäfte und Arbeitnehmende unter zusätzlichen Druck geraten.

3. Keine nennenswerte Konkurrenzmindering gegenüber dem Online-Handel

Das Argument, wonach die Ausweitung der Sonntagsverkäufe den Online-Handel ausgleichen würde, überzeugt nicht. Acht zusätzliche Verkaufssonntage im Jahr bieten keine substanzielle Konkurrenz gegenüber einem Online-Handel, der rund um die Uhr verfügbar ist.

Zudem spielt der Sonntag für Online-Einkäufe kaum eine Rolle – wer online bestellt, wartet ohnehin meist zwei Arbeitstage auf die Lieferung. Der behauptete Wettbewerbsvorteil des Online-Handels liegt **nicht in der zeitlichen Verfügbarkeit**, sondern in Preisstrukturen und Bequemlichkeit. Die vorgeschlagene Massnahme zielt daher am Problem vorbei.

4. Der Sonntag als Ausdruck der Religionsfreiheit und kulturellen Identität

Der Sonntag ist nicht nur sozial, sondern auch kulturell und religiös von zentraler Bedeutung. Gemäss *Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention* soll Religionsfreiheit „einzeln und gemeinsam mit anderen“ ausgeübt werden können.

Aus Sicht der EVP ist der arbeitsfreie Sonntag Teil des jüdisch-christlichen Erbes unseres Landes, das sich für die Gesellschaft – und letztlich auch für die Wirtschaft – als Segen erwiesen hat. Er ermöglicht gemeinsame Zeit für Besinnung, Kultur und Religion und bildet damit eine tragende Säule des gesellschaftlichen Lebens.

5. Mehr Sonntagsarbeit erhöht Belastung und Gesundheitsrisiken

Schon heute müssen laut Bundesamt für Statistik rund **15 Prozent der Erwerbstätigen regelmässig am Sonntag arbeiten**, Tendenz steigend (Zahlen BFS für das Jahr 2024). Der Druck auf Arbeitnehmende und die psychische Belastung nehmen laufend zu.

In einer zunehmend digitalisierten und beschleunigten Arbeitswelt sind **gemeinsame Ruhetage** entscheidend, um Stress abzubauen und Gesundheit zu erhalten. Eine weitere Ausdehnung der Sonntagsarbeit fördert die permanente Erreichbarkeit und schwächt die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zum Schutzgedanken des *Arbeitsgesetzes (Art. 18 ArG)* und stellt langfristig ein gesundheitliches Risiko für viele Menschen dar.

6. Irreführender Titel – keine «zeitlich befristete» Regelung

Die EVP kritisiert zudem die Diskrepanz zwischen Titel und Inhalt der Vorlage: Während der Titel eine «*zeitlich befristete Flexibilisierung*» verspricht, ist die Änderung faktisch **dauerhaft** vorgesehen. Diese Inkonsistenz ist aus demokratischer und rechtsstaatlicher Sicht problematisch und kann bei Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern falsche Erwartungen wecken.

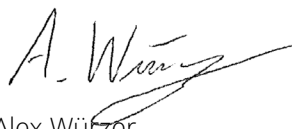
Die EVP sieht in der Vorlage keine Notwendigkeit für eine erneute Liberalisierung der Sonntagsarbeit im Detailhandel. Sie fordert den Bundesrat auf, **auf die Gesetzesänderung zu verzichten** und den arbeitsfreien Sonntag als sozial, kulturell und gesundheitlich wertvolles Gut weiterhin zu schützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Alex Würzler
Generalsekretär EVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Neuengasse 20, 3011 Bern

Bern, 13. November 2025 / RC
VL_ZH

Elektronischer Versand: ab-geko@seco.admin.ch

Kt. Iv. ZH. Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Durch eine Änderung des Arbeitsgesetzes sollen die Kantone die Möglichkeit erhalten, statt wie heute maximal 4 künftige bis zu maximal 12 Sonntagsverkäufe pro Jahr bewilligungsfrei vorzusehen – wie von der Zürcher Standesinitiative 23.325 gefordert.

Die FDP.Die Liberalen ist aus folgenden Gründen mit der Vernehmlassungsvorlage einverstanden. Erstens setzt sich unsere Partei seit Langem für eine Liberalisierung der Ladenöffnung ein. Zweitens trägt die Vernehmlassungsvorlage den veränderten Einkaufsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung. Drittens stärkt die Vorlage den Schweizer Detailhandel (sowohl gegenüber dem Onlinehandel als auch gegenüber dem grenznahen ausländischen Detailhandel). Viertens gibt die Kann-Formulierung den Kantonen und Gemeinden Spielraum und lässt Anpassungen an lokale Bedürfnisse zu.

Im Übrigen weist die FDP daraufhin, dass die vorgeschlagene Umsetzung der Standesinitiative ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung ist, die Erhöhung der Anzahl bewilligungsfreier Sonntagsverkäufe von heute vier auf zwölf Sonntage pro Jahr aber immer noch zu rigide ist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Co-Präsident



Benjamin Mühlemann
Ständerat

Die Co-Präsidentin



Susanne Vincenz-Stauffacher
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Jonas Projer

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben WAK
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: ab-geko@seco.admin.ch

17. November 2025

Ihr Kontakt: Timothy Nussbaumer, stv. Fraktionssekretär der Bundeshausfraktion, Tel. +41 79 794 37 28, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325)

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325) Stellung nehmen zu können.

Die GLP sieht Handlungsbedarf bei den Ladenöffnungszeiten an Sonntagen, um den neuen Lebensrealitäten und dem Wandel des Schweizer Detailhandels Rechnung zu tragen. So hat der stationäre Handel über die letzten Jahre stark an Marktanteilen gegenüber dem Online-Handel verloren. Zeit für einen ausgeprägten Einkaufsbummel hätte die arbeitende Bevölkerung aber gerade am Sonntag. Während der Online-Handel diesem Bedürfnis nachkommt, sind dem stationären Detailhandel aufgrund strikter Ladenöffnungszeiten die Hände gebunden.

Die Grünliberalen unterstützen daher den Vorschlag der Kommissionsmehrheit, die bisherige Obergrenze von vier Sonntagen, an denen Detailhandelsangestellte bewilligungsfrei arbeiten dürfen, auf zwölf zu erhöhen. Dank dieser Flexibilisierung wird der Wettbewerbsnachteil des stationären Handels gegenüber dem Online-Handel aber auch gegenüber Geschäften in Bahnhöfen oder Flughäfen, die bereits heute sonntags geöffnet sein dürfen, verringert. Die Flexibilisierung dürfte damit auch zu einer Belebung der Innenstädte beitragen. Die Kantone sind dabei weiterhin frei, die Anzahl der Sonntagsverkäufe entsprechend ihren regionalen Bedürfnissen und Gegebenheiten festzulegen und bei ihrer aktuellen Regelung zu verbleiben.

Die GLP lehnt des Weiteren den Vorschlag der Kommissionsminderheit ab, welcher die Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten an das Vorhandensein eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) im entsprechenden Kanton knüpfen will. Diese Vorgabe ist angesichts des Umstands, dass für die grossen Detailhändler (Coop, Migros, Lidl, etc.) GAVs vorliegen, nicht notwendig. Sie würde jedoch dazu führen, dass auch kleinere Detailhandelsgeschäfte in einen GAV gezwungen werden, was zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber Online-Händlern führen kann.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Kathrin Bertschy und Ständerätin Tiana Moser, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion



GRÜNE Schweiz

Raphael Noser
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

Raphael.noser@gruene.ch

031 326 66 07

Kommission für Wirtschaft und Abgaben

Per Mail:

wak.cer@parl.admin.ch

Bern, 14. November 2025

**23.325 s Kt. Iv. ZH. Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Der von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben verabschiedete Vorentwurf sieht mittels einer Änderung des Arbeitsgesetzes (Art. 19 Abs. 6 und 7 ArG) vor, die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage von vier auf zwölf pro Jahr zu erhöhen. Diese Massnahme soll angeblich den neuen Einkaufsbedürfnissen und der Konkurrenz durch den Online-Handel Rechnung tragen.

Die GRÜNEN lehnen die vorgeschlagene Änderung des Arbeitsgesetzes und die Ausweitung der Sonntagsarbeit ab. Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit führt zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und der Gesundheit der Mitarbeitenden im Einzelhandel, welche bereits heute unter unregelmässigen Arbeitszeiten, fragmentierten Arbeitstagen, körperlichen anstrengenden Tätigkeiten und oft niedrigen Löhnen leiden. Im Gegenteil, er könnte die Prekarität und die Arbeitsbelastung von Mitarbeitenden verschärfen, die bereits unregelmässigen Arbeitszeiten, fragmentierten Arbeitstagen, körperlich anstrengenden Tätigkeiten und oft niedrigen Löhnen ausgesetzt sind.

Eine Ausweitung der Sonntagsarbeit hätte erhebliche negative Auswirkungen sowohl auf die geistige und körperliche Gesundheit als auch auf die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, da sie die Möglichkeiten zur Erholung und die freie Zeit mit Familie und Angehörigen einschränken würde. Wir halten es für unerlässlich, den Sonntag so weit als möglich als

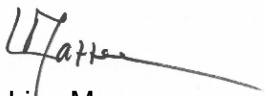
gemeinsamen Ruhetag zu bewahren, da er den sozialen Zusammenhalt stärkt, die Gesundheit der Arbeitnehmenden schützt und die für eine ausgewogene Gesellschaft unverzichtbaren sozialen und familiären Bindungen aufrechterhält.

Es wird argumentiert, dass mit einer Ausweitung der Öffnungszeiten die Läden von höheren Umsätzen profitieren. Aus Sicht der GRÜNEN ist es in Zeiten einer sich weiter verschärfenden Klimaerhitzung grundsätzlich falsch, unnötigen Konsum staatlich zu fördern - insbesondere auch, wenn diese Massnahme auf Kosten der Arbeitnehmenden im Detailhandel geht. Darüber hinaus sind wir jedoch klar der Ansicht, dass eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten nicht zu mehr Umsatz im Detailhandel führen wird, da die Einkäufe mit verlängerten Öffnungszeiten lediglich auf mehr Tage verteilt würden. Eine solche Massnahme würde hingegen den wirtschaftlichen Druck auf kleine und mittlere Geschäfte erhöhen, die es sich nicht leisten können, häufiger zu öffnen, und die gegenüber den grossen Ketten benachteiligt wären. Dies könnte die Marktkonzentration zum Nachteil der Vielfalt des lokalen Handels verstärken, der für das soziale und wirtschaftliche Gefüge vor Ort jedoch von entscheidender Bedeutung ist.

Die GRÜNEN sind klar der Meinung, dass das derzeitige Gesetz, das maximal vier Sonntage pro Jahr und Ausnahmen für Tourismusregionen, Bahnhöfe und Flughäfen vorsieht, ausreichend ist. Es berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse bestimmter Branchen und schützt gleichzeitig das Grundprinzip der Sonntagsruhe, das für seinen sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Wert anerkannt ist. Die GRÜNEN beantragen der Kommission deshalb, auf die vorgeschlagene Gesetzesänderung zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Raphael Noser
Leiter Bereich Politik



Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69

www.sp-ps.ch

info@spschweiz.ch

stefan.schuetz@spschweiz.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per E-Mail an:

ab-geko@seco.admin.ch

17. November 2025

SP-Stellungnahme zur Standesinitiative 23.325 (ZH) betreffend die Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Ihre Kommission legt einen Vorschlag zur Umsetzung der Standesinitiative 23.325 vor, welche die erlaubte Höchstzahl an Sonntagsverkäufen von heute vier auf zwölf Tage jährlich erhöhen will.

1. Zusammenfassende Haltung der SP

Die SP lehnt die geplante Änderung im Arbeitsgesetz (ArG) ab. Der potenzielle Mehrwert wird nicht ernsthaft aufgezeigt und wiegt die sehr hohen Kosten für Angestellte und Gesellschaft, die aus einer Liberalisierung der Rahmenregelung zum Sonntagsverkauf entstehen würden, sicherlich nicht auf. Der Sonntag ist ein Ruhetag und soll es bleiben.

2. Inhalt des Erlassentwurfs und Position der SP

Nachdem die beiden Wirtschaftskommissionen des Bundesparlaments der Standesinitiative Folge gegeben haben, legte die WAK-S im Juni 2025 ihren Entwurf zu deren Umsetzung vor. Eine „zeitliche Befristung“, wie sie der Titel der Standesinitiative nahelegt, ist in der Vorlage nicht vorgesehen.

Der Entwurf sieht vor, die heute gültige Beschränkung der bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe im Detailhandel in Art. 19 Abs. 6 ArG von vier auf „zwölf“ Sonntage pro Jahr zu erhöhen. Innerhalb dieses Rahmens läge die Festlegung der maximalen Anzahl bewilligungsfreier Sonntagsverkäufe auch künftig bei den Kantonen. An zwölf Sonntagen jährlich müsste

der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin nicht nachweisen, dass am Sonntag eine technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit oder ein dringendes Bedürfnis nach der Dienstleistung gemäss Art. 19 bzw. Art. 27 ArG besteht. Lohnzuschläge für Sonntagsarbeit entfielen auch weiterhin, wenn Arbeitnehmende mehr als sechs Sonntage pro Jahr beschäftigt sind: Ein Problem, das sich mit der Umsetzung der Vorlage verschärfen würde.

Die SP lehnt die Vorlage vollumfänglich ab. Der Schritt hin zu einer Normalisierung der Sonntagsarbeit, wie ihn die Vorlage vorsieht, ist für die SP tabu.

Die Bevölkerung hat sich in verschiedenen Kantonen und über Jahrzehnte immer wieder gegen die Verschlechterung der arbeitsrechtlichen Regelung der Ladenöffnungszeiten ausgesprochen, zuletzt im Mai in St. Gallen oder am 30. Oktober mit einer [Petition](#) der Gewerkschaften Syna und Unia. Der für weite Teile der Bevölkerung erwerbsarbeitsfreie Sonntag ist eine Errungenschaft und dient dem sozialen und kulturellen Austausch und Zusammenhalt und der Erholung. Er ist damit ein wichtiger Faktor für die mentale und körperliche Gesundheit der Detailhandelsangestellten und den gesellschaftlichen und familiären Kitt in unserem Land.

Auch politisch ist der Vorschlag ein Rohrkrepierer mit Ansage: Erst 2023 musste der Bundesrat eine Teil-Liberalisierung der Sonntagsarbeit über eine Verordnungsänderung abblasen. Die 80 eingegangenen Vernehmlassungsantworten waren fast durchgehend negativ.

Zudem ist der Handlungsbedarf alles andere als gegeben: Sonntagsverkäufe haben einen beschränkten Nutzen, ist doch das Verhalten der Konsument:innen in viel stärkerem Ausmass durch ihre Kaufkraft als durch die Konsumgelegenheiten determiniert. Dem gegenüber stehen erhebliche Kosten für Angestellte in der Verkaufs-, Logistik-, Reinigungs- und Sicherheitsbranche, darunter überproportional vielen Frauen und ausländischen Staatsangehörigen.¹ Die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben dürfte für Detailhandelsangestellte noch schwieriger werden – und dies in Tätigkeitsfeldern, die schon heute von sehr tiefen Löhnen und dem Mangel an einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag geprägt sind. Der Arbeitskräftemangel würde dadurch nur verstärkt werden. Aber auch die gesellschaftlichen Kosten würden mit einer Liberalisierung der Sonntagsverkäufe steigen. Hervorzuheben sind diesbezüglich die negativen Auswirkungen auf das zivilgesellschaftliche Engagement, z.B. in Vereinen, und die Gesundheitskosten: Weniger oder unregelmässige Ruhezeit führt nachweislich zu einem höheren Risiko für Burnout, Depressionen und soziale Isolation. Die Gesetzesänderung würde also die Gesundheitsrisiken in einer Branche erhöhen, in der Verkäuferinnen und Verkäufer schon heute oft unter körperlichen Beschwerden,

¹ Für eine Literatur-Übersicht, siehe den Forschungsbericht [«Auswirkungen von Sonntagsarbeit»](#) der Universität Bern (2025).

etwa mit der Muskulatur oder den Gelenken (schwere Gewichte heben, repetitive Bewegungen) leiden. Dazu kommen hohe Leistungsziele, immer weniger Personal für immer mehr Aufgaben und ständige Unterbrüche bei der Arbeit. Wer über Jahre unter solchen Umständen arbeitet, hat ein höheres Risiko, krank zu werden, so zeigt es die Arbeitsmedizin. Dazu kommt, dass die Initiative in einem Kontext lanciert wurde, in dem der Anteil der Erwerbstätigen mit kritischem Stressniveau bei 29 Prozent liegt. Zudem geben 30 Prozent der Erwerbstätigen an, sich bei der Arbeit emotional erschöpft zu fühlen – der höchste Wert seit Beginn der Job-Stress-Index-Erhebung.²

Aus all diesen Gründen lehnt die SP die Vorlage ab.

Die SP engagiert sich für faire Arbeitsbedingungen. Deren Schutz ist der Kern des Arbeitsgesetzes. Die Ausweitung der bewilligungsfreien Sonntagarbeit steht in direkter Opposition zu jenem Kern des ArG und zu einem sozialdemokratischen Grundanliegen.

Wir danken Ihnen, geschätzter Herr Kommissionspräsident, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Stefan M. Schütz
Politischer Fachreferent

² [Job-Stress-Index](#) der Gesundheitsförderung Schweiz. (2022)

*Ne lâchons rien - ça vaut la peine!
Dranbleiben - es lohnt sich!*



Association suisse pour les droits des femmes **adf**
Schweizerischer Verband für Frauenrechte **svf**

Herr Hans Wicki
Präsident
Kommission für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern
nadja.somani@seco.admin.ch

Basel / Neuchâtel 16. November 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325)

Sehr geehrter Herr Wicki
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Initiative 23.325 des Kantons Zürich zu äussern.
Der Schweizerische Verband für Frauenrechte SVF-ADF hat sich stets für soziale und wirtschaftliche Verbesserungen der Frauen eingesetzt, auch im Berufsleben.

Wir lehnen daher den Vorschlag, die Anzahl der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen auf zwölf pro Jahr zu erhöhen, ab. Statt einer nachhaltigen Zunahme der Beschäftigung, führt dies zu zersplitterten Arbeitszeiten, einem erhöhten Armutsrisiko und einer Geringschätzung von Überstunden.

Weniger Ruhezeiten beinhaltet ein erhöhtes Risiko für Burnout und Depressionen.

Im Detailhandel mit den niedrigen Löhnen und langen Arbeitstagen sind vor allem Frauen beschäftigt. Bei vermehrten Ladenöffnungen an Sonntagen verschärfen sich die Belastungen und Benachteiligungen der Frauen noch zusätzlich. Bekanntlich ist Kinderbetreuung teuer und schwierig. Zudem sind die Transportmöglichkeiten begrenzt.

Ausserdem ist die „Freiwilligkeit“ der Sonntagsarbeit selten tatsächlich freiwillig: Wegen dem Druck durch die Vorgesetzten und der Angst vor Entlassung, gibt es keine «Freiheit» sich zu verweigern.

Der Sonntag ist kein Luxus, sondern er muss der Familie und dem sozialen Leben vorbehalten bleiben.
Frauen und Migrant*innen sind davon besonders betroffen.

Aus diesen Gründen lehnt SVF-ADF dieses Initiative ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerischer Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse

Marina Schneeberger
Vorstand

Josiane Greub
Präsidentin

SVF-ADF Schweizerischer Verband für Frauenrechte
Postfach 4001 Basel
Tel. 032 968 60 01 / 079 647 34 46 Mail: adf_svf_secret@bluewin.ch
PC-Konto 80-6885-1 / CH54 0900 0000 8000 6885 1
www.feminism.ch

Secrétariat d'État à l'économie SECO
Holzikofenweg 36
CH-3003 Berne

Par courrier électronique :
ab-geko@seco.admin.ch

Berne, le 17 novembre 2025

Assouplissement temporaire des heures d'ouverture des magasins (23.325)

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC Suisse soutient le projet mis en consultation et accueille favorablement la modification de la loi sur le travail visant à relever de quatre jusqu'à douze le nombre de dimanches annuels pendant lesquels le personnel du commerce de détail peut être employé sans qu'une autorisation préalable soit nécessaire. Cette extension permettra aux cantons de renforcer la compétitivité du commerce de détail face à l'évolution des habitudes de consommation, à la concurrence du commerce en ligne et au tourisme d'achat.

Le 12 décembre 2023, le canton de Zurich a déposé une initiative visant à modifier l'article 19, alinéa 6, de la loi sur le travail (LTr), afin d'augmenter le nombre d'ouvertures dominicales autorisées pour le commerce de détail, passant de quatre jusqu'à douze par an. Actuellement, le travail dominical est permis dans les gares, les régions touristiques et les aéroports, ce qui entraîne une différence de traitement pour le commerce de détail. La Commission de l'économie et des redevances du Conseil des États (CER-E) a donné suite à cette initiative. La commission correspondante du Conseil national (CER-N) a fait de même et lui a confié le mandat d'élaborer un projet d'acte. La CER-E a ensuite adopté un avant-projet et décidé d'ouvrir la présente procédure de consultation.

Selon l'Office fédéral de la statistique, le commerce de détail connaît une tendance plutôt positive depuis 2023. Néanmoins, lorsqu'on analyse les résultats mensuels de façon plus précise, il apparaît que des fluctuations, parfois importantes, existent. Ceci est un indicateur parmi d'autres qui démontre que la branche fait face à des défis structurels importants. Selon le rapport explicatif de la CER-E, ces défis sont essentiellement liés à la pression du commerce en ligne, à l'évolution des taux de change favorisant le tourisme d'achat et aux conséquences de la pandémie sur les habitudes des consommateurs. Afin d'offrir plus de souplesse et de compétitivité face à la concurrence, l'UDC est d'avis qu'une possibilité d'extension des ouvertures dominicales serait un moyen effectif de répondre aux besoins des consommateurs et de soutenir le secteur.

En outre, l'UDC tient à souligner le caractère fédéraliste de la mesure. Les cantons conserveront en effet la liberté de définir, en fonction de leurs spécificités et des flux de consommateurs, le nombre d'ouvertures dominicales autorisées sur leur territoire. La souveraineté cantonale en matière d'heures d'ouverture des magasins demeure donc inchangée, ce qui est indispensable du point de vue de l'UDC.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti

Le secrétaire général



Marcel Dettling
Conseiller national



Henrique Schneider



Evangelisch-reformierte Kirche
Schweiz

Kommissionspräsident Hans Wicki
Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates
3003 Bern

Per E-Mail an: ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 21. Oktober 2025

Vernehmlassungsantwort zur Änderung Arbeitsgesetzes

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Wicki

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Änderung des Arbeitsgesetzes (ArG) zur Umsetzung der Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325).

Der Rat EKS bedankt sich für Ihre Kenntnisnahme und für die wohlwollende Prüfung seiner Argumente.

Für Rückfragen steht Ihnen David Zaugg, Beauftragter Public Affairs und Migration, gerne zur Verfügung (david.zaugg@evref.ch, 031 370 25 60).

Mit freundlichen Grüssen

Rita Famos
Präsidentin

Hella Hoppe
Geschäftsleiterin

1. Vorbemerkung

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS hat sich seit den 80er Jahren regelmässig zu arbeitsrechtlichen Liberalisierungsinitiativen geäussert und sich dabei für die Verteidigung des arbeitsfreien Sonntags eingesetzt. So etwa angesichts der Volksabstimmung zur Revision des Arbeitsgesetzes vom Dezember 1996, im Rahmen des Wortes der Kirchen «Miteinander in die Zukunft» (2001) oder anlässlich der Volksabstimmung über die Ladenöffnungszeiten in Zentren des öffentlichen Verkehrs 2005.

Bereits im Vorfeld des Volksentscheids von 2005 hatte die EKS vor einem kritischen Präzedenzfall für immer weitere Liberalisierungsschritten im Bereich der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen gewarnt. Diese Befürchtung wurde nicht zuletzt mit der Annahme der Liberalisierung der Öffnungszeiten von Tankstellenshops im Jahr 2011 bestätigt. Die Forderungen nach weiteren Liberalisierungsschritten sind seither nicht weniger geworden.

2. Vorlage der WAK-S

Mit dem Vorentwurf der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-S) soll die Forderung der Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» vom 12. Dezember 2023 – mit Ausnahme der im Titel erwähnten Befristung – umgesetzt werden. Neu soll die Obergrenze von höchstens vier Sonntagen pro Jahr, an denen Arbeitnehmende im Detailhandel bewilligungsfrei arbeiten dürfen, auf zwölf erhöht und das Arbeitsgesetz (ArG) entsprechend angepasst werden.

Begründet wird diese Änderung im Kern entlang zweier Argumentationslinien:

1. Das Bedürfnis nach zeitlicher Flexibilität beim Einkaufen führt zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Online-Handel. Mit der Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen bzw. der Erhöhung der Obergrenze auf zwölf Sonntage pro Jahr, soll dieser Nachteil reduziert werden.
2. Zudem soll «das erlebnisorientierte Einkaufen als Freizeitbeschäftigung in Kombination mit anderen Angeboten gestärkt» werden (Erläuternder Bericht, S.2).

3. Position der EKS

Im Blick auf den Sonntag stehen für die EKS zwei Aspekte im Mittelpunkt: (1.) der Sonntag als Ruhetag und Tag des Gottesdienstes¹ und (2.) die sozial verbindende Funktion eines gleichen Wochenrhythmus für möglichst alle.

Der sonntägliche Gottesdienst führt Christenmenschen sowohl in eine soziale Gemeinschaft als auch in die Gemeinschaft mit Gott: Der Schutz des Sonntags schafft ein Zeitfenster für Gottesdienste und kirchliche Aktivitäten und garantiert Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, daran teilzunehmen. Als Teil der Gesellschaft kann Kirche so ihre gesellschaftlich integrativen Potenziale und Ressourcen wahrnehmen und entfalten. Gerade am

¹ Diese doppelte Argumentation – gottesdienstlich und sozialetisch – begegnet uns bereits bei Zwingli und Calvin. Zwingli leitet die Bedeutung des Sonntags nicht vom Dekalog, sondern vom neutestamentlichen Doppelgebot der Liebe (Mt 22,37ff.) ab. Der Sonntag ist dazu da, um Gottes Wort zu hören und den Dienstleuten Ruhe und Erholung zu gewähren. Calvin übernimmt in den Bemerkungen zum Sabbatgebot in der *Institutio* (II,8,28–34) die Doppelbegründung: «die Absonderung eines Tages für den Gottesdienst der Gemeinde und der Ruhetag für die Dienstleute».

Sonntag machen Christinnen und Christen Gebrauch von ihrem Recht auf Religionsausübung. Jede Aufweichung des Sonntagsschutzes bedroht die Verwirklichung dieses Grundrechts. Denn im Unterschied zu beliebigen, privaten Freizeitaktivitäten, sind religiöse und kirchliche Gemeinschaften im Blick auf die religiöse Praxis nicht gleichermassen disponibel.

Unabhängig von der christlichen Glaubenspraxis ist der Sonntag ein Tag der Begegnung, Gemeinschaft, Entspannung und Ruhe für *alle* Menschen. Mehr Sonntagsarbeit bedeutet, weniger Menschen, die zur gleichen Zeit frei haben. Dass wir am Sonntag die Arbeit bewusst ruhen lassen und Konsumfreiheiten zurückstellen, ist aus Sicht der EKS ein hohes Gut und verbindet uns als Gemeinschaft – ob in der Familie und in Freundschaften oder sportlichen, ehrenamtlichen und gemeinschaftlichen Aktivitäten aller Art. Der Sonntag ist kein auswechselbarer Tag, der auf eine kompensatorische Funktion zum Arbeitsalltag reduziert werden könnte. Er ist der Tag der Ruhe *und* der Begegnungen.

Menschliches Leben ist Beziehung. Es ist die sonntägliche Gleichzeitigkeit frei verfügbarer Zeit, die Möglichkeiten des Zusammenkommens schafft. Die Forderung nach immer weitergehender Flexibilisierung der Arbeitszeiten und Ausweitung der Sonntagsarbeit bedeuten, das Risiko sozialer Desintegration durch Ungleichzeitigkeit zu erhöhen. Besonders betroffen sind Familien, die aufgrund der anspruchsvollen Organisation familiärer, nachbarschaftlicher oder sonstiger Kinderbetreuungsformen, einen hohen Koordinationsbedarf haben. Nicht zuletzt, weil Frauen, wenig oder nicht Qualifizierte, geringfügig Beschäftigte sowie die ausländische Wohnbevölkerung überdurchschnittlich von Arbeitszeitflexibilisierungen negativ betroffen sind, kollidiert die Forderung nach mehr Sonntagsarbeit schliesslich auch mit Ansprüchen sozialer Gerechtigkeit.

4. Erwägungen zur Vorlage

Die EKS bestreitet die Möglichkeit, dass verschiedene Detailhändler ihren Umsatz mit mehr Sonntagsverkäufen steigern könnten, nicht. Ebenso wenig die Tatsache, dass die bestehenden, meist in der Vorweihnachtszeit terminierten Sonntagsverkäufe Teil ein stimmungsvolles Freizeiterlebnisses sein können. Sie sieht im Sonntagsverkauf aber weniger ein «bewährtes Instrument» (Erläuternder Bericht, S.4), als eine Spezialregelung zugunsten überschaubarer Interessen im Kontext ausserordentlicher Konsumbedürfnisse und Marktangebote der Vorweihnachtszeit. Darauf weisen auch die durchgezogenen Erfahrungen mit längeren Ladenöffnungszeiten und Sonntagsverkäufen hin: Bereits heute schöpfen nur 10 der 26 Kantone die aktuelle Möglichkeit für vier Sonntage pro Jahr vollständig aus. In drei Kantonen gibt es gar keinen Sonntagsverkauf.

Generell scheinen am ehesten die Konsumentinnen und Konsumenten von mehr Sonntagsverkäufen zu profitieren. Gleichwohl sind verschiedene Flexibilisierungsvorlagen auf Kantonalen Ebene jeweils gescheitert (zuletzt 2024 im Wallis, 2021 in Bern und Zürich). An der politischen Einschätzung, dass die Vorlage bzw. der Sonntagsverkauf den veränderten Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten entspricht (vgl. Erläuternder Bericht, S.3), sind Zweifel angebracht.

Im Übrigen weisen bisherige Forschungsergebnisse hinsichtlich der erhofften wirtschaftlichen Effekte tendenziell darauf hin, dass Sonntagsverkäufe primär zu einer Verlagerung der Umsätze (jeder Franken kann nur einmal ausgegeben werden) führen. Eine Steigerung der Umsätze und der Beschäftigten kann – wenn überhaupt – nur in beschränktem Ausmass erwartet werden. Sicher ist hingegen, dass die Vorlage kein probates Mittel ist, um der Konkurrenz des Online-Handels wirksam entgegenzutreten.

5. Fazit

Aus kirchlicher Sicht steht der Sonntag im Zeichen der Ruhe, Erholung und des Gottesdienstes. Darüber hinaus sind mit dem Sonntag zentrale Werte unserer Kohäsionsfähigkeit verbunden, die weit über den religiösen Bereich hinausgehen. Weiteren Liberalisierungsschritten ausserhalb der bestehenden Ausnahmeregelungen steht die EKS daher generell kritisch gegenüber. Die Begründung der geplanten Gesetzesänderung ist im Blick auf die damit verbundenen Wirkungsziele nicht stichhaltig und rechtfertigt eine weitere Aufweichung des Sonntagsschutzes in keiner Weise. Folglich lehnt die EKS die Vorlage der WAK-S und ebenso den Antrag der Minderheit (Sommaruga Carlo, Herzog Eva) ab.

Vom Rat EKS genehmigt am 21. Oktober 2025

Herr Präsident

Hans Wicki

Kommission für Wirtschaft und Abgabe

Ständerat

Per Mail: ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 13.11.2025

Vernehmlassung zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (Kt. Iv. 23.325)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zu obenstehender Vorlage Stellung zu nehmen

Freikirchen.ch ist der Dachverband von rund 750 Freikirchen in der Schweiz mit über 200'000 Mitgliedern und regelmässigen Besucherinnen und Besuchern. Unsere Mitgliedsgemeinden engagieren sich in allen Landesteilen für das gesellschaftliche Zusammenleben und leisten einen bedeutenden Beitrag zum sozialen, kulturellen und spirituellen Leben in unserem Land.

Freikirchen.ch lehnt die vorgeschlagene Ausweitung der bewilligungsfreien Verkaufssonntage von vier auf zwölf pro Jahr entschieden ab. Die vorliegende Vorlage würde den arbeitsfreien Sonntag empfindlich einschränken, ohne dass dafür überzeugende wirtschaftliche oder gesellschaftliche Gründe vorliegen. Freikirchen.ch ruft das Parlament dazu auf, auf die geplante Gesetzesänderung zu verzichten.

Wir teilen damit die Haltung der Sonntagsallianz, deren Mitglied wir sind. Die Vorlage schwächt aus unserer Sicht den gesetzlich und gesellschaftlich verankerten Schutz des Sonntags und gefährdet zentrale soziale, gesundheitliche und religiöse Werte unseres Landes.

1. Der Sonntag als Tag der Ruhe und der Gemeinschaft

Der Sonntag ist ein Tag, an dem Menschen zur Ruhe kommen, Beziehungen pflegen und Kraft schöpfen können. Er ist ein Tag der Gemeinschaft – in der Familie, mit Freunden, in Vereinen oder in der Kirche.

In einer Zeit, die von Beschleunigung, Leistungsdruck und Vereinzelung geprägt ist, hat der gemeinsame Ruhetag eine hohe gesellschaftliche Bedeutung.

Der Sonntag bietet Orientierung, Struktur und Ausgleich. Er schafft Raum für Begegnung und Solidarität. Diese gemeinsame Auszeit trägt zum sozialen Zusammenhalt bei und fördert die seelische und körperliche Gesundheit.

2. Der arbeitsfreie Sonntag – ein wesentliches Element des christlich-abendländischen Erbes

Der arbeitsfreie Sonntag ist ein wesentliches Element des christlich-abendländischen Erbes, das unser Land über Jahrhunderte geprägt hat. Er erinnert uns daran, dass der Mensch mehr ist als seine wirtschaftliche Leistung. Der Sonntag wirkt als Schutz gegen die Ausbeutung von Arbeitskraft und Umwelt und steht für eine gesunde Balance zwischen Arbeit und Ruhe.

Er ist Ausdruck einer tiefen Wahrheit: Der Mensch ist nicht nur zum Arbeiten, sondern auch zur Ruhe, zur Gemeinschaft und zur Anbetung geschaffen. Wo der Sonntag als gemeinsamer Ruhetag bewahrt wird, entsteht Raum für Besinnung, Begegnung und Dankbarkeit – Werte, die unser gesellschaftliches Zusammenleben nachhaltig stärken.

3. Ein wichtiger Bestandteil für die Ausübung der Religionsfreiheit

Art. 15 der Bundesverfassung hält fest, dass „jede Person das Recht hat, ihre Religion und weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder *in Gemeinschaft* mit anderen zu bekennen.“

Für viele Menschen, insbesondere auch für die Mitglieder unserer Freikirchen, ist der Sonntag der Tag des Gottesdienstes. Er ist ein Moment, in dem Menschen zusammenkommen, um Gott zu ehren, zur Ruhe zu kommen und Gemeinschaft zu erleben. Laut dem Nationalen Forschungsprogramm «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» (NFP 58, 2011) nehmen 690'000 Personen jedes Wochenende an einem religiösen Ritual teil. Davon entfallen 261'510 (37,9%) auf katholische Gemeinden, 200'790 Personen (29,1%) gehen in einen freikirchlichen Gottesdienst, 96'600 Personen (14%) sind in reformierten Kirchen, allesamt religiöse Gemeinschaften, die sich in grosser Mehrheit am Sonntag treffen.

Wenn immer mehr Menschen im Detailhandel sonntags arbeiten müssen, verlieren sie diese Möglichkeit. Damit wird auch ihre gelebte Religionsfreiheit faktisch eingeschränkt.

4. Die Ausnahme wird zur Regel

Der arbeitsfreie Sonntag ist im Art. 18 des Arbeitsgesetzes (ArG) ausdrücklich geschützt. Doch die Ausnahmeregelungen nehmen seit Jahren stetig zu und verwässern damit den eigentlichen Sinn dieses Schutzes.

Was als Ausnahme gedacht war, droht zur Regel zu werden. Schon heute müssen 15,6 Prozent der Berufstätigen in der Schweiz regelmässig am Sonntag arbeiten – Tendenz steigend (BFS 2024).

Eine weitere Ausweitung von Sonntagsarbeit im Detailhandel würde diesen Trend verstärken und den grundsätzlichen Schutzgehalt von Art. 18 ArG weiter aushöhlen.

5. Wirtschaftliche Argumente überzeugen nicht

Die vorliegende Vorlage wird mit dem Wandel der Konsumgewohnheiten und dem Online-Handel begründet. Doch längere Öffnungszeiten führen nicht zu mehr Umsatz, sondern zu einer Umverteilung des Konsums. Besonders kleine und mittlere Betriebe können zusätzliche Öffnungszeiten oft nicht finanzieren und geraten dadurch unter Druck – während grosse Handelsketten profitieren würden. Zudem erschliesst es sich nicht, inwiefern acht zusätzliche Sonntagsverkäufe pro Jahr die Online-Einkäufe reduzieren sollten.

Aus all diesen Gründen bitten wir das Parlament auf diese Gesetzesänderung zu verzichten.

Freundliche Grüsse,



Peter Schneeberger, Präsident Dachverband Freikirchen Schweiz, peter.schneeberger@feg.ch



Marketing & Kommunikation
Verantwortlicher Public Affairs
Stiftung Heilsarmee Schweiz | Laupenstrasse 5 | 3008 Bern
Tel. +41 (0)31 388 06 65
markus.haeffliger@heilsarmee.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco)
und WAK-S, z.Hd. Hans Wicki, Präsident
Holzikofenweg 36
CH-3003 Bern

Per E-Mail
ab-geko@seco.admin.ch

Bern, 13. November 2025

Vernehmlassung zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (Kt. Iv. 23.325)

Sehr geehrter Herr Ständerat Wicki,
sehr geehrte Damen und Herren vom Staatssekretariat für Wirtschaft

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen, und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme.

Die Stiftung Heilsarmee Schweiz ist mit über 2000 Angestellten und über 3400 Mitgliedern eine der grössten sozialen Non-Profitorganisationen der Schweiz und eine christliche Kirche. Unter dem Dach einer Stiftung vereinigt sie in 14 Kantonen 49 lokale Heilsarmee-Kirchgemeinden (sogenannte Korps), Dutzende von sozialen Institutionen und sozialdiakonischen Angeboten, 20 Brockenhäuser sowie Entwicklungsprojekte in 13 Ländern des globalen Südens.

Die Heilsarmee ist Teil der weltweiten christlichen Kirche und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK) sowie weiterer kirchlicher Dachverbände. Über diese ist sie in der Sonntagsallianz vertreten. Diese Allianz wurde 2012 gebildet, um den gesetzlich verankerten arbeitsfreien Sonntag zu schützen. Die Sonntagsallianz und auch die Heilsarmee anerkennen, dass es in gewissen Fällen Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot braucht. Sie müssen aber stichhaltig begründet sein.

Die Vorlage 23.325 schränkt den arbeitsfreien Sonntag empfindlich ein, ohne dass es dafür überzeugende Gründe gäbe. Daher lehnt die Stiftung Heilsarmee Schweiz die Vorlage ab.

Die Heilsarmee erachtet den arbeitsfreien Sonntag sowohl aus religiösen wie auch aus sozialem ethischen Gründen für zentral. Erstens dient der Sonntag im christlichen Glauben als Ruhetag zur Ehre Gottes. Zweitens hat er eine wichtige sozial verbindende Funktion und ermöglicht eine Reflexion über Sinn und Gestaltung des persönlichen Lebens.

Die christlich-abendländische Tradition prägt die Schweiz bis heute fundamental - gesellschaftlich, kulturell, sozial, rechtlich und politisch. **Der arbeitsfreie Sonntag ist in dieser christlich-abendländischen Tradition kein beliebiges Accessoire, sondern ein zentrales Element.** Das zeigt sich etwa daran, dass der siebte Tag der Woche schon im zweiten Kapitel der Bibel thematisiert und als arbeitsfrei verankert wird.

Nach dem christlichen Verständnis begegnen sich Menschen im sonntäglichen Gottesdienst in einer durch Gott gestifteten Gemeinschaft. Der arbeitsfreie Sonntag eröffnet dafür ein gemeinsames Zeitfenster für alle Gesellschaftsschichten - und garantiert Arbeitnehmenden die Möglichkeit der Teilnahme.

Allein in den 49 Heilsarmee-Gemeinden besuchen jeden Sonntag durchschnittlich rund 3300 Menschen (!) kirchliche Anlässe. Und diese 3300 Menschen wiederum sind nur ein kleiner Teil von Hunderttausenden von Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern in sämtlichen Schweizer Kirchen und Denominationen.

Manche dieser Gottesdienstbesucherinnen und -besucher sind in Berufen tätig, die von der Aufweichung des Sonntagschutzes betroffen wären. Ihnen wäre in vielen Fällen der Gottesdienstbesuch nicht mehr möglich, was sie in der Ausübung ihrer Religions- und Kulturfreiheit einschränkt - ohne dass diese Einschränkung durch andere Rechtsgüter gerechtfertigt wäre.

Auch unabhängig von einer christlichen Glaubenspraxis ist der Sonntag in unserer Gesellschaft ein Tag der Begegnung, Gemeinschaft, sozialen Kohäsion, Entspannung und Ruhe für alle Menschen. **Mehr Sonntagsarbeit bedeutet, dass weniger Menschen zur gleichen Zeit frei haben und gemeinsam Zeit verbringen können. Damit wird ein Pfeiler des familiären, sozialen, sportlichen, spirituellen und kulturellen Lebens unseres Landes geschwächt.**

Hinzu kommt, dass die Arbeitsbedingungen im Detailhandel ohnehin schwierig sind: unregelmässige Arbeitszeiten, zerstückelte Arbeitstage, wenig Planbarkeit, körperlich anstrengende Tätigkeiten und tiefe Löhne. Mehr Sonntagsarbeit würde diese Belastungen weiter erhöhen – und dies ohne jede Not und ohne jeden gesellschaftlichen oder ökonomischen Vorteil.

Die Kommission begründet die Aufweichung des Sonntagschutzes mit der wachsenden Konkurrenz durch den Onlinehandel. Diese Begründung überzeugt nicht. **Inwiefern acht zusätzliche Sonntagsverkäufe pro Jahr die Marktanteile des Online-Handels reduzieren sollten, erschliesst sich nicht, da Onlinekäufe an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr getätigt werden können.** Verschiedene europäische Studien zeigen, dass längere Ladenöffnungszeiten den Umsatz höchstens minimal erhöhen, die Einkäufe aber primär auf mehr Tage verteilen. Gleichzeitig steigen die Kosten für Personal und Betrieb. Besonders kleinere Geschäfte können sich zusätzliche Öffnungszeiten oft nicht leisten und geraten so ökonomisch zusätzlich unter Druck.

Zusätzlich stossend an der Vorlage ist, dass ihr Titel stark irreführend ist. Bei der Vorlage handelt es nicht um eine «zeitlich befristete», sondern um eine unbefristete Gesetzesänderung.

Aus diesen Gründen bitten wir das Parlament, auf diese Gesetzesänderung zu verzichten.

Freundliche Grüsse

Stiftung Heilsarmee Schweiz



Henrik Andersen
Kommissär, Präsident des Stiftungsrats



Markus Häfliger
Verantwortlicher Public Affairs



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS

Herr Ständerat Hans Wicki
Präsident der Kommission für Wirtschaft und Abgaben
3003 Bern
E ab-geko@seco-admin

25-1227/DP-gm/cb

Fribourg, 13. November 2025

Vernehmlassung zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.335) – Argumentarium der Schweizer Bischofskonferenz

Sehr geehrter Herr Ständerat und Präsident der Kommission für Wirtschaft und Abgaben
Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit nimmt die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Vernehmlassung zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.335) zur Verteidigung des Rechts auf sonntägliche Ruhezeit Stellung zu beziehen.

Die Berücksichtigung der Werte Solidarität, Gemeinwohl und Aufmerksamkeit für die Schwächsten sind zentrale Punkte der katholischen Soziallehre, wie uns das Apostolische Schreiben „Dilexi Te“ von Papst Leo XIV. in Erinnerung ruft. Auch Papst Franziskus (1936-2005) mahnte in seiner Enzyklika „Fratelli tutti“ daran, dass wir uns mit den Ärmsten unserer Gesellschaft identifizieren und unsere Augen nicht vor ihren Lebensbedingungen verschliessen dürfen:

« Mit wem identifizierst du dich? Diese Frage ist hart, direkt und entscheidend. Welchem von ihnen ähnelst du? Wir müssen die uns umgebende Versuchung erkennen, die anderen nicht zu beachten, besonders die Schwächsten. Sagen wir es so, in vieler Hinsicht haben wir Fortschritte gemacht, doch wir sind Analphabeten, wenn es darum geht, die Gebrechlichsten und Schwächsten unserer entwickelten Gesellschaften zu begleiten, zu pflegen und zu unterstützen. Wir haben uns angewöhnt wegzuschauen, vorbeizugehen, die Situationen zu ignorieren, solange uns diese nicht direkt betreffen. » *Fratelli tutti*, § 64

Der Sonntag ist mehr als jeder andere Wochentag, mehr als ein „normaler“ Wochentag – unabhängig davon, ob und wie religiös jemand eingestellt ist. Das zeigen auch sozialpsychologische und soziologische Untersuchungen: Der Mensch muss seine Zeit gestalten, und dazu gehören als wesentliche Merkmale: Arbeit, Ruhe und Musse. Die Standesinitiative zielt darauf ab, die Lebensbedingungen der ohnehin schon am stärksten benachteiligten Menschen zu verschlechtern, indem ihnen die Möglichkeit genommen wird, einen gemeinsamen freien Tag mit allen anderen zu geniessen, nämlich den Sonntag.

Aus diesen Gründen lehnt die Schweizer Bischofskonferenz das Projekt, das den Schutz des arbeitsfreien Sonntags schwächt, ab.

Historisch gesehen haben zunächst die Religionen und später das römische Recht einen Tag in der Woche *für alle* zum arbeitsfreien Tag erklärt (Feiertage erfüllen ebenfalls diesen Zweck). Im Jahr 321 verfügte Kaiser Konstantin, dass der Sonntag für das gesamte Römische Reich dieser besondere Tag sein sollte. Auch unser Schweizer Arbeitsrecht spiegelt diese grundlegende Erkenntnis über die *conditio humana* wider. Auch Feiertage dienen diesem Bedürfnis und unser Schweizer Arbeitsrecht widerspiegelt diese fundamentale Weisheit über das Menschsein.

Doch diese Errungenschaft ist nicht in Stein gemeisselt. Darum äussern sich die Kirchen zu geplanten Gesetzesänderungen in Bezug auf die Sonntagsarbeit. Wir wollen damit auf jene Werte hinweisen, die uns aus unserer christlichen Tradition wichtig sind, aber auch daran erinnern, welche Werte eine Gesellschaft pflegen muss, damit sie für den Menschen da ist. Der Sonntag als gemeinsamer freier Tag für alle erfüllt eine wichtige soziale und religiöse Funktion. Für die Christinnen und Christen ist dieser Tag ein religiöser Festtag. Am Sonntag versammeln sich die christlichen Gemeinden zum gemeinschaftlichen Gottesdienst. Es ist auch ein wichtiger Tag, um am sozialen Leben teilzunehmen. Am Sonntag bietet es sich an, sich um andere zu kümmern, sei es um die eigene Familie, um ältere oder einsame Menschen, um Kinder oder um Bedürftige. Zudem kann man sich ehrenamtlich engagieren.

Um die Menschenwürde zu wahren, ist Zeit für Aktivitäten jenseits der bezahlten Arbeit notwendig. Zeit, die nicht der wirtschaftlichen Leistung oder dem Konsum gewidmet ist. Dies ist sowohl für die körperliche als auch für die geistige Gesundheit unerlässlich. Das dritte Gebot schreibt einen „besonderen“ Tag pro Woche vor, welcher der Ruhe, der Besinnung und der Gemeinschaft gewidmet ist (s. Deuteronomium 5,12-15; Exodus 20,10).

Der Sonntag als Ruhetag ermöglicht es den Menschen, sich nach anderen Werten als den wirtschaftlichen auszurichten. Sie sehnen sich nach Solidarität, gegenseitiger Hilfe, Verbundenheit mit der Natur. Die Selbstverwirklichung ausschliesslich durch das Prisma der Konsumfreiheit zu betrachten, ist eine verkürzte Sichtweise des Menschen. Sie schadet den sozialen Bindungen und der Umwelt. Eine Reflexion über den übermässigen Konsum ist notwendig, da dieser zur Zerstörung der natürlichen Ressourcen, zur Verarmung, zur Umweltverschmutzung und zur Verschwendung beiträgt.

Auch wenn die Arbeit für den Menschen wichtig ist, weil sie zum Aufbau einer gemeinsamen Welt, der menschlichen Beziehungen und der sozialen Identität beiträgt, dürfen wir nicht vergessen, dass ihr Ziel im Menschen liegt und nicht umgekehrt. Eine Deregulierung der Homeoffice-Regelungen beispielsweise bringt das Verhältnis zwischen Privatleben und Arbeit durcheinander. Dadurch entsteht eine Vermischung der Zeiten, in der die Erwerbsarbeit Vorrang vor anderen Lebensbereichen bekommt. Dies hat negative Folgen für die Gesundheit und das Sozialleben der Betroffenen. „Alles hat seine Stunde. Für jedes Geschehen unter dem Himmel gibt es eine bestimmte Zeit.“ (Kohélet 3,1).

Die Notwendigkeit, Pausen von Wirtschaftstätigkeit und Konsum einzulegen, schafft Raum für andere Tätigkeiten, seien sie religiöser, spiritueller, sozialer oder familiärer Natur. Denn der Mensch ist nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch ein Wesen, das frei über die Dimensionen seines Daseins nachdenkt und durch Gemeinschaft und Beziehungen Sinn schafft.

Die Liberalisierung der Sonntagsarbeit sowie von Homeoffice und Telearbeit an Sonntagen stellt für Christen die freie Ausübung ihrer Religion infrage, wie sie in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (von der Bundesversammlung am 3. Oktober 1974 verabschiedet, Art. 9, „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“) vorgesehen ist. Das Arbeitsrecht darf dieses Recht nicht verletzen.

Der gemeinsame freie Sonntag ist ebenfalls ein Faktor sozialer Durchmischung. Er ermöglicht Begegnungen und zivilgesellschaftliches Engagement trotz sozialer Unterschiede. Dieser Austausch ist für den sozialen Frieden förderlich und trägt zur Integration aller in die Gesellschaft bei.

Die Einführung von acht zusätzlichen Arbeitstagen an Sonntagen in nicht lebenswichtigen Bereichen schwächt die Rechte vieler Arbeitnehmenden weiter. Die Erhöhung von vier auf zwölf erlaubte Sonntage bedeutet eine *Verdreifachung* der Anzahl der Sonntage, an denen ohne Sondergenehmigung gearbeitet werden darf.

Tatsächlich sind viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits verpflichtet, an Sonntagen zu arbeiten, beispielsweise in lebenswichtigen Bereichen wie dem Gesundheits- oder dem Sicherheitswesen, aber auch im Tourismus und im Gastgewerbe. Die Einführung weiterer Sonntagsarbeit in anderen, nicht lebenswichtigen Bereichen wie dem Verkauf würde die Rechte der Arbeitnehmenden beschneiden. Diese Sonntagsarbeiterinnen und -arbeiter sind oft bereits in prekären Verhältnissen. Es handelt sich häufig um Frauen, junge Menschen oder gering qualifizierte Teilzeitkräfte sowie um Alleinerziehende. Dadurch würden noch mehr Kinder sonntags auf sich allein gestellt sein.

Die Schweiz gehört bereits zu den Ländern mit der höchsten Wochenarbeitszeit in Europa. Das hat Auswirkungen auf die Gesundheit der arbeitenden Bevölkerung: Es gibt mehr Gesundheitsprobleme und mehr krankheitsbedingte Fehlzeiten. Der Gesundheitsschutz steht im Mittelpunkt des Arbeitsgesetzes – und das muss auch so bleiben. Die Sonntagsruhe muss für die gesamte Gesellschaft erhalten bleiben und Sonntagsarbeit darf nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt sein.

Mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung und mit freundlichen Grüßen



✱ **Charles Morerod**
Präsident der Schweizer Bischofskonferenz



Davide Pesenti
Generalsekretär

Kopie

Frau Nadja Sormani, SEKO, E nadja.sormani@seco-admin.ch

Herr Leopold Weil, Sekretariat der Kommission, E leopold.weil@parl.admin.ch

Mgr. DDr. Charles Morerod OP, Präsident der SBK, E cmorerod@diocese-lgf.ch

Mgr. Josef Stübi, Ressortverantwortlicher innerhalb der SBK, E sekretariat.weihbischof@bistum-basel.ch

Kommission für Wirtschaft und Abgaben, E wak.cer@parl.admin.ch

AN:

Herr Präsident
Hans Wicki
Kommission für Wirtschaft und
Abgabe
Ständerat

Per Mail: ab-
geko@seco.admin.ch

Zürich, 14. November 2025

Vernehmlassung zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (Kt. Iv. 23.325)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen.

Die Schweizerische Evangelische Allianz (SEA-RES) ist ein Netzwerk von 480 lokalen Landes- und Freikirche. Gemeinsam mit über 180 christlichen Organisationen bilden sie eine Basis von 200'000 Christinnen und Christen in der Deutschschweiz. Als Mitglied der Sonntagsallianz setzt sich die SEA für den Erhalt des gesetzlich geschützten arbeitsfreien Sonntags ein.

Nach sorgfältiger Prüfung lehnen wir die vorgeschlagene Ausweitung der Sonntagsarbeit im Detailhandel ab. Die Vorlage gefährdet ein bewährtes Schutzprinzip, ohne dass dafür überzeugende wirtschaftliche oder gesellschaftliche Gründe vorliegen. Die SEA-RES ruft das Parlament dazu auf, auf die geplante Gesetzesänderung zu verzichten.

1. Der Sonntag als Tag der Ruhe und der Gemeinschaft

Der Sonntag ist ein Tag der Ruhe, der Erholung und der Begegnung. Er schafft einen gemeinsamen Rhythmus, der das Leben ordnet und Gemeinschaft ermöglicht.

In einer pluralen Gesellschaft ist der Sonntag einer der wenigen Momente, an denen Menschen unabhängig von Herkunft oder Glauben gemeinsam frei haben.

Dieser gemeinsame freie Tag ist kein Luxus, sondern Ausdruck eines menschenwürdigen Lebensrhythmus. Er trägt entscheidend zur physischen und psychischen Gesundheit, zum Familienleben und zum sozialen Zusammenhalt bei.

2. Der Mensch ist mehr als seine Arbeit

Aus christlicher Sicht wurzelt der freie Sonntag in der Schöpfungsordnung.

Die Bibel beschreibt, dass Gott selbst nach sechs Tagen des Schaffens ruhte (1. Mose 2,2–3) und dem Menschen diesen Rhythmus als Wohltat schenkte – nicht als Last.

Die Sabbatruhe ist ein Zeichen dafür, dass das Leben nicht in ununterbrochener Produktivität aufgeht. Sie erinnert daran, dass der Mensch Geschöpf ist, nicht Maschine; dass seine Würde nicht aus seiner Leistung stammt, sondern aus seiner Gottebenbildlichkeit.

Der Sonntag verweist auf dieses biblische Prinzip: Arbeit und Ruhe gehören zusammen.

Ein Wirtschaftssystem, das keine Grenzen kennt, gerät in Widerspruch zu diesem Grundgedanken und gefährdet auf Dauer Mensch und Gesellschaft.

3. Religiöse Bedeutung und gelebte Religionsfreiheit

Für Christinnen und Christen ist der Sonntag der Tag des Gottesdienstes – ein Raum der Stille, der Besinnung und der Begegnung mit Gott und Mitmenschen. Laut dem Nationalen Forschungsprogramm «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» (NFP 58, 2011) nehmen 690'000 Personen jedes Wochenende an einem religiösen Ritual teil. Davon entfallen 261'510 (37,9%) auf katholische Gemeinden, 200'790 Personen (29,1%) gehen in einen freikirchlichen Gottesdienst, 96'600 Personen (14%) sind in reformierten Kirchen, allesamt religiöse Gemeinschaften, die sich in grosser Mehrheit am Sonntag treffen.

Wer aber am Sonntag arbeiten muss, verliert oft die Möglichkeit, an diesen gemeinschaftlichen Feiern teilzunehmen.

Art. 15 der Bundesverfassung hält fest, dass „jede Person das Recht hat, ihre Religion und weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.“

Die Religionsfreiheit ist ein hohes Gut. Sie darf nicht indirekt durch wirtschaftlichen Druck eingeschränkt werden. Der Schutz des Sonntags ist damit auch ein Schutz der Glaubensausübung.

4. Soziale und gesundheitliche Verantwortung

Schon heute arbeitet etwa jede sechste Person in der Schweiz regelmässig am Sonntag (Zahlen BFS, 2024). Die zusätzliche Belastung, die daraus entsteht, ist erwiesen: steigender Stress, Schlafprobleme, familiäre Konflikte und gesundheitliche Risiken.

Der arbeitsfreie Sonntag ist ein wichtiger Bestandteil des Gesundheitsschutzes. Er ist Ausdruck des Grundsatzes, dass der Mensch nicht rund um die Uhr verfügbar sein muss. Diese Grenze schützt das Leben und die Würde des Einzelnen.

5. Keine tragfähigen wirtschaftlichen Gründe

Die vorgeschlagene Ausweitung der Sonntagsverkäufe bringt keinen erkennbaren volkswirtschaftlichen Nutzen. Der Konsum verteilt sich lediglich auf mehr Tage, während die Kosten für Personal und Betrieb steigen.

Kleinere Geschäfte können diese Belastung kaum tragen und geraten unter Wettbewerbsdruck – ein Effekt, der langfristig zu einer stärkeren Marktkonzentration führen dürfte.

Der Verweis auf den Online-Handel überzeugt nicht: Acht zusätzliche Verkaufssonntage im Jahr sind keine Antwort auf einen Markt, der 24 Stunden am Tag geöffnet ist.

Aus all diesen Gründen bitten wir das Parlament auf diese Gesetzänderung zu verzichten.

Freundliche Grüsse



Andi Bachmann-Roth

Co-Generalsekretär SEA
abachmann-roth@each.ch
+41 79 413 32 09
www.each.ch

Die Sonntagsallianz
c/o femmes protestantes
Schwanengasse 9
3011 Bern
info@sonntagsallianz.ch



Per E-Mail an:
ab-geko@seco.admin.ch

28.10.2025

Vernehmlassung zur Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» (23.325)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zur oben erwähnten Vorlage äussern zu können.

Die 2012 gegründete Sonntagsallianz ist ein Zusammenschluss von Frauenverbänden, Gewerkschaften, politischen Parteien, Kirchen/kirchlichen Verbänden und der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin. Die Sonntagsallianz macht sich stark für einen möglichst arbeitsfreien Sonntag und möchte den gesetzlich verankerten arbeitsfreien Sonntag verteidigen: Ausnahmen sollen Ausnahmen bleiben. **Daher lehnt die Sonntagsallianz die Vorlage als Schwächung des Schutzes des arbeitsfreien Sonntages vollumfänglich ab.**

Zunächst zum Titel: Dieser ist höchst irreführend: Es geht den Initiant:innen keineswegs um eine «zeitliche Befristung», sondern die Initiative sieht vor, die heute vier bewilligungsfreien Sonntagesverkäufe – zeitlich unbefristet – auf mindestens zwölf zu erhöhen. Das ist eine Verdreifachung! Und übrigens ein Anliegen, dem erst vor einigen Jahren eine Absage erteilt wurde (Antrag Noser im Covid-Gesetz).

Verkaufspersonal bereits jetzt unter Druck

Die Arbeitsbedingungen im Detailhandel sind ohnehin schwierig: unregelmässige Arbeitszeiten, zerstückelte Arbeitstage, wenig Planbarkeit, körperlich anstrengende Tätigkeiten und tiefe Löhne. Mehr Sonntagsarbeit würde diese Belastungen weiter erhöhen.

Parlament will Schutz abbauen – trotz steigender Krankheitsfälle

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird weder auf die steigende Arbeitsbelastung noch auf die Zunahme von stressbedingten Gesundheitsproblemen oder die Auswirkungen auf das Sozialleben eingegangen. Noch mehr Sonntagsarbeit stellt eine ernsthafte Gefahr für die Gesundheit und das Sozialleben von Beschäftigten nicht nur im Verkauf, sondern auch in der Reinigung, Logistik und Sicherheit dar.

Wer am Sonntag arbeitet, verliert den gemeinsamen freien Tag mit Familie und Freund:innen. Besonders betroffen sind Frauen. Auch bei Menschen ohne Schweizer Pass steigt die absolute Zahl der Sonntagsarbeitenden. Diese Entwicklung ist alarmierend. Die nötige Erholung bleibt auf der Strecke – mit gravierenden Folgen: Stress, Burnout und körperliche Beschwerden nehmen zu. Das zeigt die [neue Studie der Universität Bern](#) im Auftrag der Sonntagsallianz.

Rückhalt für Sonntagsruhe

Tatsächlich nutzen weniger als die Hälfte der Kantone die aktuell erlaubten vier verkaufsfreien Sonntage vollständig aus – viele erlauben sogar weniger oder gar keine Sonntagsverkäufe. Das zeigt deutlich: Die bestehende Regelung entspricht den kantonalen Bedürfnissen. Eine Ausweitung auf zwölf Sonntage ist daher weder sachlich gerechtfertigt noch im Interesse der Mehrheit der Bevölkerung oder der Kantone. Für die Arbeitnehmenden hingegen hätte sie spürbar negative Folgen. Zudem: Bei knapp $\frac{3}{4}$ der Abstimmungen lehnen auch die Stimmberechtigten eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten ab.

Keine Notwendigkeit

Die Argumente für eine Ausweitung der Sonntagsarbeit sind weder gesellschaftlich zwingend noch wirtschaftlich überzeugend. Längere Ladenöffnungszeiten führen nicht zu mehr Umsatz, sondern verteilen die Einkäufe lediglich auf mehr Tage. Gleichzeitig steigen die Kosten für Personal und Betrieb. Besonders kleinere und mittlere Geschäfte können sich zusätzliche Öffnungszeiten oft nicht leisten und geraten unter Druck – was zu Filialschliessungen und einer stärkeren Marktkonzentration führen kann.

Die Produktivität im Detailhandel ist nach wie vor höher als vor der Pandemie. Es gibt also keinen Anlass, das Sonntagsarbeitsverbot mit dem Argument einer angeblichen Krise weiter zu lockern. Zudem ändern Sonntagsöffnungen nichts an den grundlegenden Veränderungen im Konsumverhalten, wie etwa dem Trend zum Online-Shopping.

Ablehnung Minderheitsantrag

Der vorliegende Minderheitsantrag wird abgelehnt. Das Ziel von GAV ist die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und nicht deren Verschlechterung. Die Ausweitung von Sonntagsarbeit auf 12 Sonntage ist unverhandelbar – auch im Rahmen eines GAV.

Eine pluralistische Gesellschaft braucht einen gemeinsamen Ruhetag!

Der Sonntag ist in unserer Gesellschaft als gesetzlich geschützter arbeitsfreier Tag verankert. Gerade in unserer pluralen Gesellschaft ist der Sonntag ein einigender, gemeinsamer Tag der Ruhe und des Zusammenkommens: sei es aus religiösen, kulturellen oder ganz sozialen Gründen. Der «freie Sonntag» ist ein Eckpfeiler des familiären, sozialen, sportlichen, spirituellen und kulturellen Lebens. Die Erwerbsarbeit soll deshalb an diesem Tag auf berufliche Tätigkeiten beschränkt bleiben, die für die Gesellschaft unerlässlich sind. Im Namen oft widersprüchlicher und partikulärer wirtschaftlicher Interessen wird er allerdings immer wieder in Frage gestellt. So auch mit diesem Vorstoss.

Für die Sonntagsallianz ist klar: Es braucht eine wöchentliche Auszeit von den stetig wachsenden Anforderungen des Arbeitslebens. Der Sonntag ist auch ein Mehrwert für die Gesundheit, um sich zu erholen und Kraft für die kommende Woche zu tanken. Zahlreiche Studien belegen die Bedeutung eines regelmässigen Lebensrhythmus mit abwechselnden Arbeits- und Ruhezeiten für die körperliche und geistige Gesundheit. Fällt der Sonntag als arbeitsfreier Tag weg, leidet die Gesundheit. Muskulatur- und Gelenkschmerzen gehören bei vielen Verkäufer:innen leider zum Alltag. Oft sind sie auch mit psychischen Problemen konfrontiert, weil ihre Arbeit nicht wertgeschätzt wird. Dazu kommt eine immense Arbeitsverdichtung, die zu Burn-outs führen kann. Die Arbeitsmedizin zeigt: Wer über viele Jahre in einem prekären Job arbeitet, wird mit grösserer Wahrscheinlichkeit krank; mehr Sonntagsarbeit verschärft diese Entwicklung.

Die Vorlage ist Teil einer Reihe von Angriffen auf das Arbeitsgesetz, die aus Sicht der Sonntagsallianz sehr problematisch sind. Das Sonntagsarbeitsverbot ist ein wichtiges Element des Gesundheitsschutzes. Der Versuch, Sonntagsarbeit im Verkauf ganzjährig zu ermöglichen, ist ein weiterer Schritt, das gesetzlich verankerte Verbot schrittweise abzubauen.

Der Sonntag ist für viele Menschen in der Schweiz ein Tag gemeinsamer Erholung sowie der Pflege sozialer Kontakte und religiös-kirchlicher Traditionen. Dieser «Wert» des Sonntages muss erhalten bleiben. Wird das Sonntagsarbeitsverbot weiter ausgehöhlt, leidet der gesellschaftliche Zusammenhalt, ein weitgehend einheitlicher gesellschaftlicher Wochenrhythmus erodiert.

Im Kern des Arbeitsgesetzes liegt der Gesundheitsschutz und das muss so bleiben. Die Sonntagsallianz ist überzeugt, dass die Sonntagsruhe für die Gesamtgesellschaft erhalten bleiben muss und die Sonntagsarbeit nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt sein darf – so wie es heute der Fall ist.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Sonntagsallianz:



Klaus **Stadtmueller**
Co-Präsident der Schweizerischen
Gesellschaft für Arbeitsmedizin



Vania **Alleva**
Präsidentin Unia



Yvonne Feri
Präsidentin Syna
Ehem. Nationalrätin

Service Ethique et société
Vox Ethica,
Eglise catholique romaine

6, rue des Alpes, case postale
1701 Fribourg
Tel. 026 510 15 44
Florence.quinche@bischoefe.ch

Par e-mail à :
ab-geko@seco.admin.ch

Fribourg, 13.11.2025

Consultation relative à l'initiative cantonale « Assouplissement temporaire des horaires d'ouverture des magasins » (23.325)

Mesdames, Messieurs

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer sur le projet susmentionné.

Le Service Ethique et Société (Vox ethica) de l'église catholique romaine a pour objectif de faire entendre la voix de l'éthique catholique et de mettre en avant les principes éthiques chrétiens dans les débats d'actualité. Le service Ethique et société (Vox ethica) est un service d'éthique créée en 2025 par la RKZ (Conférence centrale catholique romaine de Suisse), la CES (Conférence des évêques suisses) et Action de Carême.

La prise en compte des valeurs de solidarité, de bien commun et l'attention aux personnes les plus vulnérables sont des points centraux de la doctrine sociale catholique, comme nous le rappelle la récente Exhortation apostolique *Dilexi Te* du pape Léon XIV. L'Encyclique *Fratelli Tutti* du pape François (1936-2025) nous rappelait également la nécessité de s'identifier aux plus pauvres de nos sociétés, et de ne pas fermer les yeux sur les conditions de vie de ceux-ci :

« À qui t'identifies-tu ? Cette question est crue, directe et capitale. Parmi ces personnes à qui ressembles-tu ? Nous devons reconnaître la tentation qui nous guette de nous désintéresser des autres, surtout des plus faibles. Disons-le, nous avons progressé sur plusieurs plans, mais nous sommes analphabètes en ce qui concerne l'accompagnement, l'assistance et le soutien aux plus fragiles et aux plus faibles de nos sociétés développées. Nous sommes habitués à regarder ailleurs, à passer outre, à ignorer les situations jusqu'à ce qu'elles nous touchent directement ». *Fratelli Tutti*, §64

Cette initiative vise à dégrader les conditions de vie des personnes déjà les plus précaires, en leur enlevant la possibilité de partager un jour de congé partagé avec tous, le dimanche : C'est pourquoi le Service Ethique et société **rejette totalement le projet, qui affaiblit la protection du dimanche chômé.**

Historiquement, les religions, puis le droit romain ont déclaré un jour de la semaine jour chômé *pour tous* (les jours fériés répondent également à ce besoin). En 321 l'empereur Constantin décrète que le dimanche sera pour tout l'empire romain ce jour à part. Notre droit du travail suisse reflète également cette sagesse fondamentale sur la condition humaine. Mais cet acquis n'est pas gravé dans le marbre et doit être à nouveau régulièrement défendu. C'est pourquoi nous nous exprimons également sur les modifications législatives prévues en matière de travail dominical. Nous voulons ainsi mettre en avant les valeurs qui nous sont chères dans la tradition chrétienne, mais aussi rappeler celles qu'une société doit cultiver pour être au service de l'être humain.

Le dimanche, comme jour commun de congé *pour tous et toutes* remplit une fonction sociale et religieuse importante. Ce jour revêt une signification religieuse particulière en tant que jour de rassemblement de la communauté chrétienne. C'est aussi un jour important pour participer à la vie sociale. Le dimanche est ainsi le temps privilégié pour prendre soin des autres, qu'il s'agisse de sa famille, des personnes âgées ou isolées, de ses enfants ou encore des plus démunis. C'est un temps propice pour le bénévolat et les activités communautaires ou citoyennes. Le dimanche est plus qu'un jour « normal » de la semaine, indépendamment des convictions religieuses de chacun. C'est ce que montrent également des études socio-psychologiques et sociologiques : l'être humain a besoin d'organiser son temps : le repos et les loisirs en sont des éléments essentiels.

Même si le travail est important pour l'homme car il participe à la construction d'un monde commun, des relations humaines et de l'identité sociale, n'oublions pas que sa finalité est bien en l'homme et non l'inverse. Il est en effet nécessaire, pour la dignité des personnes qu'un temps puisse être réservé à d'autres activités que le travail rémunéré, un temps qui ne soit pas consacré à la performance économique ou à la consommation, mais dédié aux personnes elles-mêmes : ce qui est bénéfique tant pour leur santé physique que mentale.

Le 3ème commandement stipulait déjà que pour tous, chaque semaine une journée spécifique soit dédiée au repos, à la contemplation et à la vie sociale (*Dt*, 5,12-15, Ex. 20,10). Le dimanche rappelle aux croyants que l'homme est aussi en quête de sens et de valeurs autres que marchandes, comme la solidarité, l'entraide, la communion avec la nature, etc. Penser la réalisation de soi uniquement par le prisme de la liberté de consommation est une vision réductrice de l'homme, mais également délétère pour les liens sociaux et l'environnement. Une réflexion sur la consommation excessive s'avère nécessaire, car elle engendre autant destruction des ressources naturelles et appauvrissement, que pollution et gaspillage.

La dérégulation du télétravail, qui pourrait avoir lieu à n'importe quel moment, y compris le dimanche, bouleverse également ces relations entre vie privée et travail, créant une confusion des temps, où l'économie prend le pas sur les autres dimensions de l'existence, avec des conséquences néfastes tant sur la santé que sur la vie sociale.

En effet, la nécessité de marquer des temps d'arrêt de l'activité économique et de consommation, laisse place à d'autres activités, qu'elles soient religieuses, spirituelles, sociales ou simplement familiales. L'humain n'est pas seulement un travailleur ou une travailleuse, mais aussi une *personne*, qui a besoin de penser librement d'autres dimensions de son existence, de construire du sens à travers la communauté ou la relation à la nature. La dérégulation du travail et du télétravail le dimanche revient pour les chrétiens, à remettre en cause la libre pratique religieuse, telle qu'elle est prévue dans la *Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales* (approuvée par l'Assemblée fédérale le 3.10.1974, art.9, « Liberté de pensée, de conscience et de religion »). La législation sur le travail ne peut enfreindre ce droit.

Le dimanche de congé partagé *par tous* et toutes est également un facteur de *mixité sociale*, il permet la rencontre, la participation citoyenne, et cela malgré les différences sociales. Ces échanges sont nécessaires à la paix sociale et à l'intégration pleine de tous et toutes dans la société. En effet, de nombreux employé.e.s sont déjà astreint.e.s à travailler ce jour-là, dans les services vitaux tels que la santé ou la sécurité, l'agriculture, mais également dans le domaine du tourisme et de l'hôtellerie.

Ajouter encore 8 dimanches supplémentaires travaillés pour des domaines qui ne sont pas vitaux, tend à affaiblir davantage les droits de nombreux travailleurs et travailleuses. Passer de 4 dimanches autorisés à 12, c'est *tripler* le nombre de dimanches qui peuvent être travaillés sans qu'une autorisation spéciale soit nécessaire.

Or celles et ceux qui travaillent le dimanche sont souvent déjà les plus précaires : femmes, jeunes et personnes peu qualifiées ou à temps partiel. Ceci expose également beaucoup d'enfants de familles monoparentales à se retrouver seuls le dimanche.

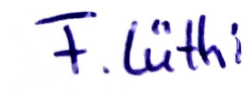
La Suisse est déjà l'un des pays où la charge de travail hebdomadaire des employés est parmi la plus élevée d'Europe, ce qui se ressent déjà sur les conditions de santé des travailleurs : les problèmes de santé sont en augmentation ainsi que le nombre d'absences pour cause de maladie.

La protection de la santé est au cœur de la loi sur le travail et cela doit rester ainsi. Le repos dominical doit être préservé pour l'ensemble de la société et que le travail dominical ne doit être autorisé que dans des cas exceptionnels justifiés, comme c'est le cas aujourd'hui.

Cordialement



Florence Quinche



Florian Lüthi

Service Ethique et société, Vox ethica